



MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR SOZIALRECHT UND SOZIALPOLITIK
MAX PLANCK INSTITUTE FOR SOCIAL LAW AND SOCIAL POLICY

mea *Munich Center for the Economics of Aging*

**Auswirkung einer Versicherungspflicht
der Selbständigen in der Gesetzlichen
Rentenversicherung**

Martin Gasche, Johannes Rausch

12-2012

MEA DISCUSSION PAPERS



Alte Nummerierung: 263-12

AUSWIRKUNGEN EINER VERSICHERUNGSPFLICHT DER SELBSTÄNDIGEN IN DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNG

Martin Gasche

Johannes Rausch

Munich Center for the Economics of Aging (MEA)
am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik

ZUSAMMENFASSUNG

In dieser Studie wird die Einbeziehung der Selbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) hinsichtlich ihrer ökonomischen Rechtfertigung und ihrer theoretischen sowie empirischen Wirkungen analysiert. Die Auswirkungen für den Beitragssatz werden zunächst anhand eines theoretischen Modells aufgezeigt und dann mit Hilfe des Rentensimulationsmodells MEA-Pensim anhand verschiedener Szenarien simuliert. Es zeigt sich, dass die Einbeziehung der Selbständigen kurz- und mittelfristig zu Beitragssatzsenkungen führt, da der neu einbezogene Personenkreis Beiträge zahlt, zunächst jedoch kaum Leistungen beansprucht. Das Ausmaß des anfänglichen Beitragssatzeffekts hängt im Wesentlichen von der angenommenen Beitragsbemessungsgrundlage, von der Größe und Eigenschaften des einbezogenen Personenkreises (alle Selbständige oder nur die Soloselbständigen) und von dem Alter ab, ab dem Vertrauensschutz für die derzeitigen Selbständigen besteht (Einbeziehung der Selbständigen unter 50 Jahre oder unter 30 Jahre). Der maximale mittelfristige Beitragssatzeffekt ergibt sich bei der Einbeziehung aller Selbständigen mit dem Nettoeinkommen als Beitragsgrundlage und beträgt 1,3 Prozentpunkte. Das Standardrentenniveau wäre in diesem Fall um 2,1 Prozentpunkte höher. Eine alternative Reformoption einer Einbeziehung der Soloselbständigen würde dagegen nur einem um maximal 0,6 Prozentpunkte niedrigeren Beitragssatz bewirken. Langfristig (in den 2060er Jahren) erreicht der Beitragssatz in allen betrachteten Szenarien das gleiche Niveau, das er ohne die Einbeziehung der Selbständigen erreichen würde. Unterstellt man eine höhere Lebenserwartung der Selbständigen ist langfristig der Beitragssatz sogar geringfügig höher als ohne die Einbeziehung der Selbständigen. Hinsichtlich der Effizienzeffekte wirkt sich die Reform positiv für diejenigen Geburtsjahrgänge der „Altversicherten“ aus, die in dem Zeitraum, in dem der Beitragssatz unter dem Beitragssatz im Status quo liegt, Beitragszahler sind. Auch mit Blick auf die intergenerative Gleichbehandlung der „Altversicherten“ ergibt sich eine Verbesserung, da vor allem die mittleren Generationen der 1960er bis 1980er Jahre entlastet werden. Die einbezogenen Selbständigen müssen dagegen die interpersonelle Umverteilung zu den Altversicherten finanzieren, und es kommt zu einer höheren (impliziten) Steuerbelastung, die zu Ausweichreaktionen wie bspw. die Geschäftsaufgabe führen kann.

JEL-Classification: H55

1. EINLEITUNG

In der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) ist neben den abhängig Beschäftigten nur ein sehr geringer Teil der Selbständigen pflichtversichert. Für einen anderen kleinen Teil der Selbständigen ist die Mitgliedschaft entweder in den berufsständischen Versorgungswerken oder in der Alterssicherung der Landwirte obligatorisch. Die weit überwiegende Mehrheit der Selbständigen ist jedoch in keinem Vorsorgesystem obligatorisch abgesichert und daher angehalten, eigenverantwortlich für das Alter vorzusorgen.

Seit einigen Jahren wird im Rahmen der Diskussion um eine Erwerbstätigenversicherung gefordert, diese unterschiedlichen Rechtslagen für die Gruppe der Selbständigen aufzulösen und eine generelle Pflichtversicherung aller Selbständigen innerhalb der Gesetzlichen Rentenversicherung einzuführen oder zumindest alle Selbständigen obligatorisch abzusichern. Dies kann innerhalb der GRV, in den berufsständischen Versorgungswerken oder im Rahmen einer allgemeinen Vorsorgepflicht (vgl. Sachverständigenrat 2006) erfolgen. Im Rahmen des sog. Rentendialogs wurden im Frühjahr 2012 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Eckpunkte für eine Reform der Alterssicherung der Selbständigen vorgelegt. Im Wesentlichen ist geplant, eine generelle Vorsorgepflicht zu schaffen, wobei ein Wahlrecht zwischen einer privaten Vorsorge und einer Versicherungspflicht in der GRV bestehen soll.

Für eine Einbeziehung der Selbständigen in die GRV gibt es mehrere Gründe: Zunächst wird bei den nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen eine zu geringe Altersvorsorge vermutet, entweder aus mangelnder Vorsorgebereitschaft oder aus mangelnden finanziellen Möglichkeiten (mangelnde Vorsorgefähigkeit). Dies erhöht die Gefahr, dass die ehemals selbständig Tätigen im Alter arm sind. Das erhöhte Altersarmutsrisiko wird insbesondere bei den Selbständigen ohne Beschäftigten – den sogenannten Soloselbständigen – befürchtet, da diese in der Regel ein unterdurchschnittliches Einkommen haben (vgl. Sachverständigenrat 2006). Neben diesem vermuteten Schutzbedürfnis werden als weitere Gründe die finanzielle Entlastung der GRV und eine größere Gleichbehandlung angeführt.

Die Einbeziehung der Selbständigen in die GRV wurde meist unter der Überschrift „Erwerbstätigenversicherung“ analysiert. Dabei geht es um die Rechtfertigung einer Einbeziehung (z.B. Ruland (2009), Fachinger u. Frankus (2009), Sachverständigenrat (2006), Kohlmeier (2009)) und um die Probleme rechtlicher und ökonomischer Art, die mit der Einbeziehung verbunden sind (Fachinger u. Frankus (2009), Rische (2008) oder Ruland (2009)). Untersuchungen der quantitativen Effekte führen z.B. der Sachverständigenrat (2006), Windhövel et al. (2008), Jess (2004 und 2010) sowie Jess und Ujhelyiova (2009) durch. Eine Analyse der Verteilungseffekte findet man z.B. bei Jess (2010), Jess und Ujhelyiova (2009) oder Kohlmeier (2009).

Windhövel et al. (2008) analysieren die Konsequenzen einer Erwerbstätigenversicherung, die die Versicherungspflicht für nicht obligatorisch abgesicherte Selbständige, für geringfügig Beschäftigte und in einem zweiten Schritt für neu in das Dienstverhältnis eintretende Beamte vorsieht. Diese Reform führt anfänglich zu einem um 1,74 Prozentpunkte geringeren Beitragssatz. Ab 2045 übersteigt der Beitragssatz des neuen Systems aber den Beitragssatz ohne Einbeziehung der neuen Personengruppen. Die anfängliche Entlastung der Beitragszahler wirkt sich positiv auf die Beschäftigung (bis zu 81.000 Personen zusätzlich) und die wirtschaftliche Entwicklung aus.

Jess (2010) untersucht die Einbeziehung der Selbständigen mit Hilfe eines Modells überlappender Generationen. Dabei legt er besonderen Wert auf die negativen Effekte bezüglich des Arbeitsangebotes der Selbständigen, sollten sie in der GRV versicherungspflichtig werden. Die intergenerativen Verteilungseffekte werden durch eine Betrachtung der Veränderung der impliziten Rendite analysiert. Jess (2004) untersucht die Einbeziehung der Selbständigen ebenfalls innerhalb eines Modells überlappender Generationen und konstatiert langfristig positive Beschäftigungseffekte¹ und Beitragssatzsenkungen. Allerdings stellt er insgesamt einen Wohlfahrtsverlust der Maßnahme fest.

Lenze (2012) behandelt die rechtlichen Implikationen einer Versicherungspflicht für Selbständige auch vor dem Hintergrund des BMAS-Vorschlages, für alle nicht obligatorischen Selbständigen eine Vorsorgepflicht mit Wahlrecht einzuführen. Dabei kommt sie zu dem Ergebnis, dass es aus verfassungsrechtlicher Sicht unbedenklich sei, eine Versicherungspflicht für Selbständige zu etablieren und dass ein Wahlrecht aufgrund von Risikoselektion, aus Gleichbehandlungsgründen und europarechtlichen Gründen abzulehnen sei.

Diese Studie greift die Diskussion zur Rechtfertigung der Einbeziehung der Selbständigen kurz auf, das Hauptaugenmerk liegt jedoch auf der quantitativen Analyse der kurz-, mittel- und langfristigen Effekte für die Gesetzliche Rentenversicherung. Als Analysewerkzeug wird das Rentensimulationsmodell MEA-Pensim verwendet, das die Gesetzliche Rentenversicherung mit ihren Einnahme- und Ausgabekomponenten, dem Rentenanpassungsmechanismus und hinsichtlich der kohorten-, regions- und geschlechtsspezifischen Akkumulation von Rentenansprüchen sehr detailliert abbildet. In der sehr genauen Modellierung der Rentenversicherung besteht ein Vorteil gegenüber anderen Studien. Zum Beispiel wird sich zeigen, dass der Rentenanpassungsmechanismus sowohl für die kurzfristigen als auch für die mittel- und langfristigen Effekte von entscheidender Bedeutung ist.² Entsprechend genau muss die Rentenanpassungsformel in einem Modell berücksichtigt werden. Eine möglichst realistische Quantifizierung der Auswirkungen auf die GRV ist substantiell, da nur so die daraus folgenden gesamtwirtschaftlichen Effekte abgeschätzt werden können.³

Zunächst wird die Gruppe der Selbständigen hinsichtlich Anzahl, Zusammensetzung und Einkommen näher analysiert. Dabei wird sich zeigen, dass die Selbständigen im Vergleich zu den Beschäftigten eine sehr heterogene Gruppe darstellen. Insbesondere hinsichtlich der Einkommen ergeben sich enorme Unterschiede. Die Gründe für und gegen eine Einbeziehung der Selbständigen in die GRV werden

¹ Positive Effekte der Beitragssatzsenkung auf die Schaffung zusätzlicher Stellen und auf die (Wieder-)Aufnahme einer Beschäftigung werden jedoch im Modell nicht abgebildet, genauso wie eine mögliche Geschäftsaufgabe der Selbständigen durch die zusätzliche Beitragsbelastung. Im Gegenteil: Durch den negativen Einkommenseffekt als Folge der neuen impliziten Steuerbelastung kommt es sogar zu einer Ausweitung des Arbeitsangebots der Selbständigen (vgl. Jess (2004), S. 305).

² Dies bestätigen indirekt auch Kifmann (2001) und Jess (2004).

³ Einen solchen partialanalytischen Ansatz wählen auch Jess und Ujhelyiova (2009). Sicherlich hat ein gesamtwirtschaftliches Modell, das die Effekte auf die Gesamtwirtschaft (z.B. auf den Konsum, die Ersparnis oder die Beschäftigung) und deren Rückwirkungen auf die Rentenversicherung abbildet, seine Vorteile. Jedoch müssen solche Modelle Abstriche bei der Modellierung der Rentenversicherung machen. Zudem entstehen bei einem gesamtwirtschaftlichen Modell Probleme, wenn es in der Berücksichtigung der Verhaltensänderungen beschränkt bzw. selektiv ist und es dann zu modellbedingten Ergebnissen kommt, die letztlich die tatsächliche gesamtwirtschaftliche Entwicklung nicht beschreiben. Somit muss man abwägen einerseits zwischen einer realistischen Modellierung der Rentenversicherung und einer damit verbundenen genauen Analyse der Prozesse, die innerhalb der GRV bei Durchführung einer solchen Politikmaßnahme ablaufen, und andererseits einer eher stilisierten Modellierung der Rentenversicherung innerhalb eines Makromodells, in dem aber Verhaltensreaktionen endogen erfasst werden.

nach den allokativen Effekten, den Verteilungseffekten und den finanziellen Effekten für die GRV kategorisiert. Aufgrund der positiven und negativen Effekte hängt die Befürwortung bzw. Ablehnung einer solchen Maßnahme letztlich von den damit verfolgten Zielen ab.

Ein neuer Aspekt in dieser Studie besteht in der theoretischen Ableitung der Beitragssatzeffekte einer Einbeziehung der Selbständigen in die GRV anhand eines einfachen Modells. Dabei zeigt sich nicht überraschend, dass es zunächst zu einer Beitragssatzsenkung kommt, bevor langfristig der Beitragssatz wieder das Niveau erreicht, das er auch ohne Einbeziehung der Selbständigen gehabt hätte. Es zeigt sich aber auch, dass der langfristige Beitragssatzeffekt nicht von der Selbständigenzahl oder deren Einkommen bestimmt wird. Bedeutend sind dagegen u.a. die Lebenserwartung bzw. die unterschiedlichen Überlebenswahrscheinlichkeiten der verschiedenen Versichertengruppen, wobei der maximale Beitragssatzeffekt vom Verhältnis der Überlebenswahrscheinlichkeiten bestimmt wird.

Die Beitragssatzeffekte werden dann mit MEA-Pensim empirisch bestimmt. Dabei wird das in der Theorie abgeleitete Ergebnis grundsätzlich bestätigt. Die kurz- und mittelfristigen Beitragssatzveränderungen unterscheiden sich je nach Szenarien hinsichtlich des einbezogenen Personenkreises, ob also alle Selbständigen oder nur eine Teilgruppe wie z.B. die Soloselbständigen einbezogen werden, und hinsichtlich der Beitragsbemessungsgrundlage. Hier werden die Bezugsgröße⁴, die halbe Bezugsgröße, und das Nettoeinkommen als Alternativen berücksichtigt. Insgesamt liegen die mittelfristigen Beitragssatzeffekte je nach Szenario zwischen 0,1 Prozentpunkten und 1,3 Prozentpunkten unter dem Niveau ohne die Einbeziehung. Das Rentenniveau wird kurz- und mittelfristig positiv beeinflusst und liegt zwischen 0,4 und 2,1 Prozentpunkten über dem Niveau ohne Reform.

Zudem werden die quantitativen Auswirkungen betrachtet, wenn die Selbständigen eine höhere durchschnittliche Lebenserwartung als die Beschäftigten haben. Hier fällt langfristig der Beitragssatz höher aus als im Referenzszenario ohne Einbeziehung. Das Ausmaß der Erhöhung ist jedoch relativ gering.

Um auch die Konsequenzen möglicher Verhaltensänderungen einzuschätzen, werden in einem weiteren Alternativszenario die Auswirkungen simuliert, die sich ergeben würden, wenn ein großer Teil der Selbständigen auf die Zwangsversicherung in der GRV mit Geschäftsaufgabe reagieren würde. Auch hier halten sich die Auswirkungen für die GRV in Grenzen, wenn man annimmt, dass die Selbständigen stattdessen zumindest zum Teil nach der Geschäftsaufgabe einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen.

Ferner besteht ein Vorteil von MEA-Pensim darin, dass die durchschnittlichen kohortenspezifischen Entgeltpunkte für den neu einbezogenen Personenkreis ermittelt werden können. Somit kann für die einzelnen Szenarien, vor allem für die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen der Beitragszahlungen beurteilt werden, ob die Rentenansprüche in der GRV tatsächlich substantiell zur Armutsvermeidung der Gruppe der Selbständigen beitragen können. Das Ergebnis hängt davon ab, welche Größe die als Grundlage für die Beitragsbemessung der Selbständigen herangezogen wird.

Wir erfassen zudem einen Aspekt der allokativen Wirkungen einer Einbeziehung der Selbständigen in die GRV, indem die Veränderung der impliziten Steuerbelastung berechnet wird. Der implizite Steueranteil in den Rentenversicherungsbeiträgen wirkt wie eine Lohnsteuer und verzerrt z.B. die Arbeitsangebotsentscheidung der Beitragszahler. Durch die Einbeziehung der Selbständigen sinkt der implizi-

⁴ Die Bezugsgröße entspricht dem Durchschnittsentgelt der Deutschen Rentenversicherung des Vorvergangenen Jahres aufgerundet auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag (vgl. §18 SGB IV).

te Steueranteil an den Beitragszahlungen für die Altversicherten, was sich positiv auf die gesamtwirtschaftliche Beschäftigung auswirken kann.

Die Verteilungseffekte bzw. die Auswirkungen hinsichtlich der intergenerativen Gleichbehandlung werden durch die Berechnung der kohortenspezifischen impliziten Renditen sichtbar gemacht. Hier zeigt sich insbesondere für die mittleren Geburtsjahrgänge ein Renditegewinn, was zu einer Nivellierung der kohortenspezifischen Renditen beiträgt und damit eine größere intergenerative Gleichbehandlung impliziert.

Das Papier ist wie folgt gegliedert: Im zweiten Abschnitt wird kurz die Struktur der Selbständigen in Deutschland sowie deren Einkommen dargestellt, bevor im dritten Abschnitt die derzeitigen Regelungen zur Vorsorge- und Versicherungspflicht von Selbständigen und in Abschnitt 4 die vom BMAS geplante Neuregelung skizziert werden. In Abschnitt 5 wird ein Überblick über die Gründe für und wider einer Einbeziehung der Selbständigen in die GRV gegeben. Im sechsten Abschnitt werden die Beitragssatzeffekte einer Ausweitung des Versichertenkreises theoretisch abgeleitet. Der empirische Teil folgt in Abschnitt 7. Hier werden das verwendete Rentensimulationsmodell MEA-Pensim sowie die Simulationsszenarien vorgestellt und anschließend die Simulationsergebnisse präsentiert. In Abschnitt 8 werden die allokativen und distributiven Effekte der Reform anhand des Konzeptes der impliziten Steuer und des Konzeptes der impliziten Renditen näher beleuchtet. Abgeschlossen wird die Studie mit einem zusammenfassenden Fazit und politischen Schlussfolgerungen.

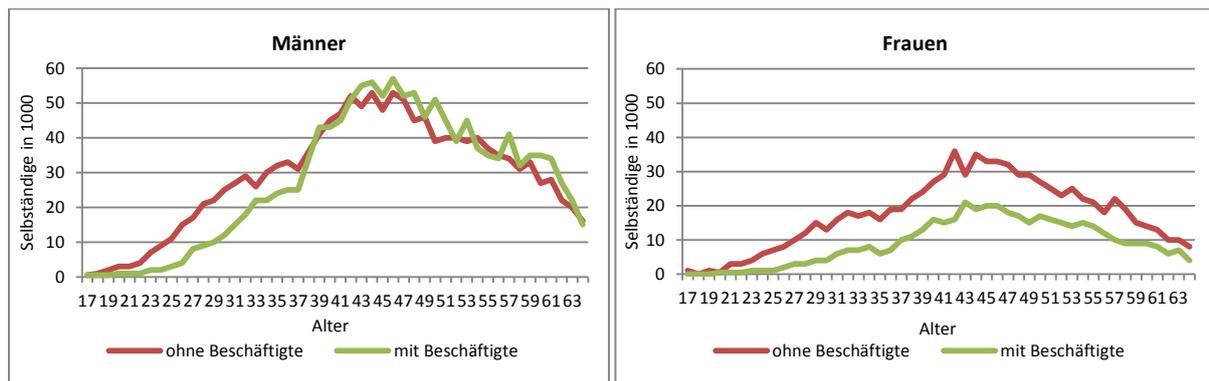
2. STRUKTUR UND EINKOMMEN DER SELBSTÄNDIGEN IN DEUTSCHLAND

Laut Mikrozensus gehen derzeit ca. 4,2 Millionen Menschen in Deutschland einer selbständigen Tätigkeit nach.⁵ Dabei umfasst die Gruppe der Soloselbständigen, also Selbständige ohne Beschäftigte, rund 2,4 Mio. Personen. Das ist mehr als die Hälfte aller Selbständigen in Deutschland. Betrachten wir die Selbständigen getrennt nach Männern und Frauen, beschäftigten rund die Hälfte aller männlichen Selbständigen Angestellte, während dieser Anteil bei den weiblichen Selbständigen nur rund 33% beträgt. Entsprechend liegt bei der Altersverteilung die Anzahl der weiblichen Soloselbständigen stets deutlich über der Anzahl der weiblichen Selbständigen mit Beschäftigten (vgl. Abbildung 1). Bei den Männern ist bis zum Alter von 38 Jahren die Anzahl an Soloselbständigen höher. Erst nach dem Alter von 38 Jahren sind die Gruppen weitgehend gleich groß, wobei die Zahl der Selbständigen mit Beschäftigten in der Regel leicht über der Zahl der Soloselbständigen liegt.⁶

⁵ Als Selbständiger zählt im Mikrozensus des Statistischen Bundesamts, wer zeitlich überwiegend unternehmerisch oder freiberuflich selbständig tätig ist. Hierzu gehören Eigentümer in Einzelunternehmen und Personengesellschaften, Freiberufler wie Ärzte, Anwälte, Steuerberater, Architekten, aber auch alle selbständigen Handwerker, Handels- bzw. Versicherungsvertreter, Lehrer, Musiker, Artisten, Hebammen/Entbindungspfleger, Kranken- sowie Altenpfleger.

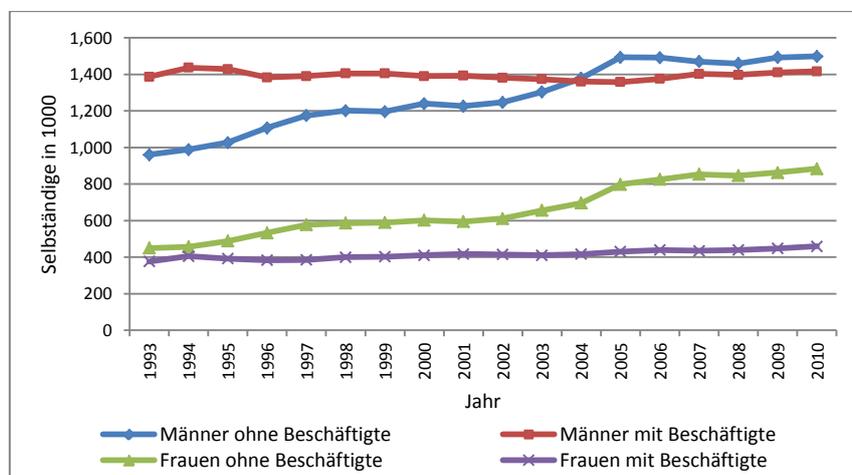
⁶ Eine mögliche Erklärung hierfür ist zum einen, dass bei vielen Existenzgründungen, besonders in den ersten Jahren nach der Geschäftsaufnahme, aus finanziellen Gründen zunächst auf Mitarbeiter verzichtet wird und erst später, wenn die Existenzgründung geglückt ist und expandiert wird, Personen beschäftigt werden. Dass die Zahl der Soloselbständigen dabei nicht zurückgeht, mag damit zu begründen sein, dass sich viele auch in höherem Alter für eine Unternehmensgründung entscheiden. Zum anderen mag es damit zusammenhängen, dass manche Selbständige, die i.d.R. Mitarbeiter beschäftigten (z.B. Anwälte, Ärzte und Apotheker) eine lange Studienzeit

Abbildung 1: Die Selbständigen in Deutschland nach Altersstruktur



Quelle: Mikrozensus 2010

Abbildung 2: Anzahl der Selbständigen im Zeitverlauf



Quelle: Mikrozensus 2010

Allerdings hat sich diese Struktur erst über die letzten zwei Jahrzehnte entwickelt. So blieb die Anzahl der Selbständigen mit Beschäftigten seit 1993 relativ konstant (vgl. Abbildung 2), während die Anzahl der Soloselbständigen vor allem Anfang des neuen Jahrtausends erheblich zunahm. So stieg sowohl die Anzahl der weiblichen als auch männlichen Soloselbständigen seit 1993 jeweils um gut 0,5 Mio. Personen an. Dies kann auf die verstärkte Förderung der Existenzgründung aus Arbeitslosigkeit (Ich-AG-Regelung 2003, seit 2006 Gründungszuschuss bzw. Einstiegsgehalt) kombiniert mit der damaligen hohen Arbeitslosigkeit, die aufgrund nicht vorhandener Perspektiven das Risiko einer Existenzgründung vertretbar machte, zurückzuführen sein.⁷

Informationen über das Nettoeinkommen der (Solo-)Selbständigen werden ebenfalls dem Mikrozensus 2010 entnommen. Dieser ermittelt das persönliche Nettoeinkommen durch eine Selbsteinstufung der Befragten in vorgegebenen Einkommensgruppen, wobei neben den Unternehmereinkommen weitere Einkommensquellen wie zum Beispiel Kindergeld, Elterngeld, Vermögenseinkommen und Zinsen berücksichtigt werden. Das monatliche Nettoeinkommen aus einer Erwerbstätigkeit ergibt sich aus

aufweisen und zunächst in einer abhängigen Beschäftigung stehen, bevor sie sich selbständig machen (vgl. Windhövel et al. (2008), S. 24).

⁷ Vgl. Kohlmeier (2009), S. 34.

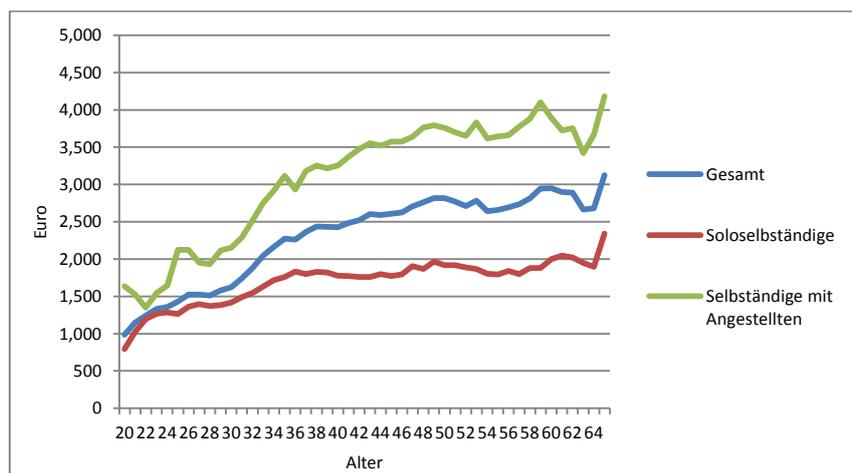
dem Bruttoeinkommen abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (ggf. auch abzüglich der Beiträge für private, kommunale oder staatliche Zusatzversorgungskassen).⁸

Die Nettoeinkommen steigen mit dem Alter zunächst tendenziell, bevor sie ab dem 50. Lebensjahr in etwa konstant (vgl. Abbildung 3).⁹ Dabei ist das Einkommen der Selbständigen mit Beschäftigten über alle Alter größer als das Einkommen der Soloselbständigen.

Die Heterogenität der beiden Selbständigengruppen (mit und ohne Beschäftigte) zeigt sich besonders bei der Betrachtung der Einkommensverteilung. Die weitaus meisten Soloselbständigen sind in den unteren Einkommensgruppen bis 1.500 Euro monatlich zu finden. Bei den Selbständigen mit Beschäftigten ist die Verteilung genau umgekehrt: Die Besetzungsstärke der Einkommensklassen nimmt mit den Einkommen zu. In der Einkommensklasse mit dem höchsten Nettoeinkommen (über 3.200 Euro monatlich) befinden sich über 35% der Selbständigen mit Beschäftigten (vgl. Abbildung 4).

Damit wird deutlich, dass die Selbständigen bei der Frage einer Einbeziehung in die GRV differenziert betrachtet werden müssen und zumindest zwischen den Selbständigen mit und ohne Beschäftigten unterschieden werden sollte.

Abbildung 3: Altersspezifische Einkommensstruktur der Selbständigen

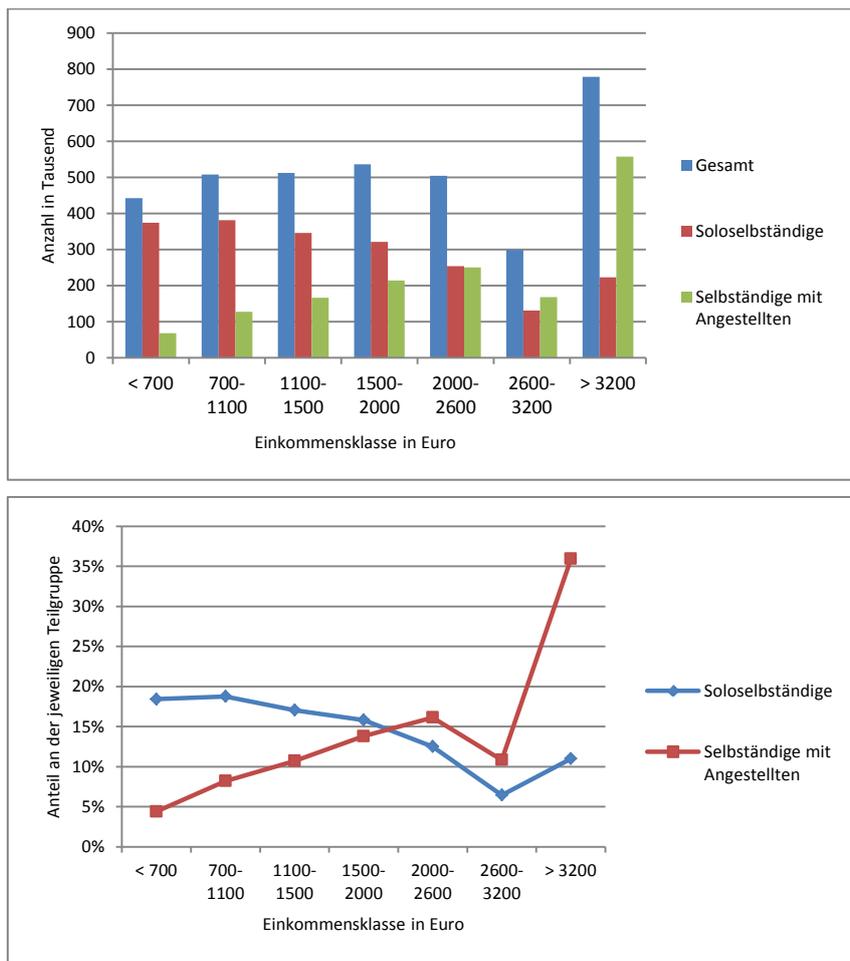


Quelle: Mikrozensus 2010.

⁸ Grundsätzlich kann eine Selbsteinstufung der Befragten mit Verzerrungen verbunden sein, weshalb die Daten mit Vorsicht interpretiert werden müssen.

⁹ Da die Rohdaten des Mikrozensus teilweise über die Altersstufen relative große Schwankungen aufweisen, verwenden wir geglättete Werte.

Abbildung 4: Einkommensverteilung in der Gruppe der Selbständigen



Quelle: Mikrozensus 2010, eigene Berechnungen.

3. REGELUNGEN ZUR ABSICHERUNG VON SELBSTÄNDIGEN IM STATUS QUO

Schon derzeit sind ca. 6% der Selbständigen also etwa 250.000 Personen in der GRV pflichtversichert. So wurde der Kreis der Pflichtversicherten - der zu Beginn ausschließlich aus Arbeiter und Angestellten bestand - immer dann um bestimmte Selbständigengruppen erweitert, wenn bei diesen eine „Schutzbedürftigkeit“ vermutet wurde, die sich durch zu niedriges Einkommen oder zu geringe Eigenverantwortlichkeit zur Altersabsicherung bemerkbar machten (vgl. Kohlmeier (2009) S. 14). So sind derzeit insbesondere folgende Gruppen von Selbständigen nach § 2 SGB VI versicherungspflichtig:

- selbständige **Lehrer und Erzieher**, die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- **Pflegepersonen**,
- **Hebammen und Entbindungspfleger**,
- **Seelotsen**,
- **Künstler und Publizisten**,

- **Handwerker**, die in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind. Die Versicherungspflicht gilt auch, wenn eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen ist. Versicherungspflichtig ist dann der Gesellschafter mit dem entsprechenden Befähigungsnachweis (Meisterbrief). Da jedoch nicht alle Handwerker der Anlage A der Handwerksrolle zugeordnet sind, trifft die Versicherungspflicht nicht für alle Handwerker zu.
- **arbeitnehmerähnliche Selbständige**. Dies sind selbständig Tätige, die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind (§ 2 Nr. 9 SGB VI). Letzteres ist im Allgemeinen dann gegeben, wenn 5/6 der Aufträge vom selben Auftraggeber stammen.

Zudem besteht für nicht nur vorübergehend selbständig Tätige die Möglichkeit nach § 4 Abs. 2 SGB VI, innerhalb der ersten fünf Jahre nach Geschäftsaufnahme auf Antrag freiwillig versicherungspflichtig zu werden. Hat man die Versicherungspflicht gewählt, bleibt sie bestehen und kann letztlich nur durch Geschäftsaufgabe beendet werden.

Von der grundsätzlichen Versicherungspflicht der genannten Personengruppen gibt es jedoch zahlreiche Ausnahmen. So können sich beispielsweise selbständige Handwerker, die nach § 2 SGB VI versicherungspflichtig wären, nach § 6 SGB VI von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge in die GRV eingezahlt haben.

Arbeitnehmerähnliche Selbständige nach § 2 Nr. 9 SGB VI sind in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit. Zudem können sich arbeitnehmerähnliche Selbständige, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Die Auswahl bestimmter Personengruppen zusammen mit den genannten Ausnahmen führen dazu, dass insgesamt nur ein sehr geringer Teil der Selbständigen in der GRV versicherungspflichtig ist.

Die für die versicherungspflichtigen Selbständigen zu zahlenden Beiträge ergeben sich aus dem vollen Beitragssatz der GRV multipliziert mit den beitragspflichtigen Einnahmen. Als beitragspflichtige Einnahmen kommen nach § 165 SGB VI grundsätzlich drei Möglichkeiten in Frage:

1. Die **Bezugsgröße** der Sozialversicherung. Sie gilt immer dann als beitragspflichtige Einnahme, wenn kein geringeres oder kein höheres Einkommen aus der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit nachgewiesen wird. Die Bezugsgröße wird nach § 18 SGB IV jährlich festgelegt und entspricht im etwa dem Durchschnittseinkommen der Rentenversicherung. Derzeit beträgt sie 31.500 Euro jährlich.
2. Das **tatsächliche Einkommen** aus der selbständigen Tätigkeit. Dies wird durch den entsprechenden Einkommensteuerbescheid nachgewiesen. Als Arbeitseinkommen aus der selbständigen Tätigkeit gilt dabei der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn (§ 15 SGB IV).
3. Die **halbe Bezugsgröße**. Bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit (also für maximal vier Jahre) kann als beitragspflichtige Einnahme auch 50% der Bezugsgröße zugrunde gelegt werden.

Obligatorische Altersvorsorgesysteme gibt es zudem für die selbständigen Landwirte – so wurde 1957 mit dem „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ die Alterssicherung der Landwirte geschaffen¹⁰ – und die Selbständigen der „klassischen“ verkammerten Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer), für die in Form der berufsständischen Versorgungswerke¹¹ eigene Altersabsicherungssysteme bestehen. Zusammen umfassen die Landwirte und verkammerte Berufe ca. 520.000 Selbständige.¹² Es verbleiben somit rund 80% aller Selbständigen, dies entspricht über 3 Millionen Personen, die in keinem Vorsorgesystem obligatorisch für das Alter abgesichert sind.

4. DIE GEPLANTE NEUREGELUNG

Im Rahmen des sog. Rentenpakets will das BMAS auch die Versicherungspflicht von Selbständigen neu regeln. So soll es für Selbständige, die nicht in einem anderen System obligatorisch abgesichert sind, generell eine Altersvorsorgepflicht geben. Die genauen Regelungen stehen noch nicht fest. Laut BMAS sollen die Grundzüge der Regelung wie folgt aussehen:¹³

Die Altersvorsorgepflicht gilt für alle Selbständigen mit Ausnahme von bereits anderweitig abgesicherten Personen wie Künstlern, Publizisten, Landwirten sowie in berufsständischen Versorgungswerken abgesicherten Selbständigen (z.B. Architekten, Ärzte oder Rechtsanwälte)

- Die Selbständigen können selbst wählen, wo sie sich versichern, bei einer privaten Versicherungsgesellschaft oder in der Gesetzlichen Rentenversicherung.
- Selbständige, die erst im rentennahen Alter eine selbständige Tätigkeit aufnehmen (über 58-Jährige) sowie nebenberuflich oder geringfügig bis 400 Euro pro Monat verdienende Selbständige werden wie bisher von der Vorsorgepflicht ausgenommen.
- Für heute bereits 50-Jährige gilt die Vorsorgepflicht nicht. Für selbständig Tätige zwischen 30 und 50 Jahren, sollen die Vorsorgeanforderungen nicht so hoch sein. Die Vorsorgeverpflichtung greift erst vollständig bei den Personen, die 30 Jahre und jünger sind.
- Das Vorsorgevolumen muss mindestens so hoch sein, dass kein Anspruch auf die Grundsicherung im Alter besteht.
- Die Altersvorsorge und ihre Erträge dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Die Alterssicherung muss als Rente ausbezahlt werden.
- Die besondere Situation von Selbständigen wird durch Möglichkeiten zur flexiblen Beitragszahlung und durch Beitragsfreiheit in der Existenzgründungsphase berücksichtigt.
- Bisherige Versicherungspflichtregelungen für Selbständige in der Gesetzlichen Rentenversicherung (§ 2 SGB VI) sollen abgeschafft werden.

¹⁰ Für eine genauere Beschreibung vgl. Kohlmeier 2009 S. 18-19.

¹¹ Für eine genauere Beschreibung vgl. Kohlmeier 2009 S. 20-21.

¹² Vgl. BMAS (2012c), S. 15.

¹³ Vgl. BMAS (2012b).

Besonders problematisch ist dabei das **Wahlrecht zwischen der Pflichtversicherung in der GRV und der Versicherungspflicht bei privaten Anbietern**, da es zu einer Risikoselektion kommen kann.¹⁴ So könnten Personen mit höherem Erwerbsminderungsrisiko oder Reha-Risiko dazu neigen, die Pflichtversicherung in der GRV zu wählen. Diese Personen bekämen entweder keinen oder nur einen sehr teuren Versicherungsschutz bei privaten Anbietern, soweit für die privaten Anbieter kein Kontrahierungszwang und kein Verbot einer Gesundheitsprüfung installiert werden.¹⁵ In der GRV gibt es dagegen Kontrahierungszwang und keine Risikoprüfung. Auch müssen die Bedingungen für einen Wechsel von der Pflichtversicherung zur Vorsorgepflicht bei privaten Anbietern und umgekehrt so gestaltet sein, dass daraus die Risikoselektion nicht noch weiter vergrößert wird. Hier müssten Regelungen getroffen werden, welche die Rückkehr in die GRV erschweren. Solche Regelungen würden sehr umgehungsanfällig sein. Die Gefahr einer Risikoselektion zum Nachteil der GRV wird noch größer, sollte tatsächlich die Zuschussrente in der GRV eingeführt werden.¹⁶ Zudem muss berücksichtigt werden, dass Phasen der Selbständigkeit oft nur vorübergehend sind und ihnen eine Phase der Versicherungspflicht folgt oder vorausgehen kann. Wird ein privates Vorsorgeprodukt gewählt, muss dieses so gestaltet sein, dass diese unstetigen Erwerbsbiographien keine Nachteile bringen.¹⁷

5. ÖKONOMISCHE GRÜNDE FÜR UND GEGEN EINE VERSICHERUNGSPFLICHT DER SELBSTÄNDIGEN

Seit einiger Zeit gibt es Bestrebungen, die hauptsächlich auf Arbeiter und Angestellte abzielende gesetzliche Rentenversicherung (GRV) zu einer „Erwerbstätigenversicherung“ auszubauen. Konkret bedeutet dies, den Versichertenkreis der GRV um Beamte und Selbständige zu erweitern. Diese Bestrebungen sind auf drei Arten motiviert: Erstens geht es darum, bestimmte Personengruppen vor Altersarmut zu bewahren; zweitens sollen bestimmte Erwerbstätigen Gruppen einbezogen werden, um die finanzielle Situation der Gesetzlichen Rentenversicherung zu verbessern; drittens will man durch die Einbeziehung aller Erwerbstätigen eine größere Gleichbehandlung erreichen. Während die beiden letztgenannten Motive besonders für die Einbeziehung der Beamten und Selbständigen mit hohem Einkommen eine Rolle spielen, ist das erste Motiv mit Blick auf die Gruppe der Selbständigen ohne Absicherung in einem obligatorischen System zu finden. Zu diesen weit verbreiteten Argumenten kommen noch einige alloкатive Effekte und Verteilungseffekte hinzu, die teilweise für und teilweise gegen eine Einbeziehung weiterer Personengruppen sprechen.

Schutzbedürfnis

Unter den nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen wird ein hoher Anteil mit geringem Einkommen vermutet, dem später Altersarmut droht. Denn diese geringen Einkommen lassen eine ausreichende Altersvorsorge kaum zu, so dass diese Selbständigen im Alter auf die Hilfe des Staates angewiesen sein dürften. Dieser Sachverhalt ist deshalb in den Vordergrund gerückt, weil in den vergange-

¹⁴ Vgl. z.B. Sachverständigenrat (2006), Ruland (2009), S. 168, Lenze (2012), Rische (2008) oder Gasche et al. (2012).

¹⁵ Führt man ein Verbot der Risikoprüfung und Kontrahierungszwang ein, wird man letztlich nicht umhin kommen, einen Risikostrukturausgleich für die privaten Anbieter zu etablieren. Vgl. dazu z.B. Ehler und Frommert (2009), S. 45. Dies alles ist sehr aufwendig.

¹⁶ Vgl. Lenze (2012), S. 146. Zur Zuschussrente vgl. Gasche (2012b).

¹⁷ Vgl. dazu auch Ruland (2009), Rische (2008), S. 5/6 oder Ehler und Frommert (2009), S. 40ff.

nen Jahren eine starke Zunahme der Anzahl der sog. Soloselbständigen, also Selbständigen ohne Mitarbeiter, zu verzeichnen war. Soloselbständige haben meist relativ geringe Einkommen und sind nicht abgesichert, weshalb mit ihrer Zahl auch das Problem einer später drohenden Altersarmut von Selbständigen zunimmt. Ob diese Zusammenhänge tatsächlich zutreffen, ist aufgrund einer dürftigen Datenlage umstritten. Auswertungen der SAVE-Studie zeigen, dass bei etwa einem Zehntel der Selbständigen das Einkommen nicht ausreicht, um einen Betrag zu sparen, der ein Alterseinkommen in Höhe der Grundsicherung gewährleistet.¹⁸

Die Befürworter einer obligatorischen Einbeziehung von Selbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung argumentieren deshalb mit den bestehenden Schutzbedürfnissen dieser Personengruppe, die ohne Absicherung von Altersarmut bedroht wäre. Als andere Seite der gleichen Medaille will sich der Staat vor zukünftigen Fürsorgeleistungen an diese Personengruppe schützen. Aus ökonomischer Sicht könnte der staatliche Zwang zur Versicherung zum Beispiel mit der irrationalen **Kurzsichtigkeit (Myopie)** der Individuen, die aufgrund ihrer Gegenwartspräferenz die Altersvorsorge vernachlässigen, begründet werden. Zudem könnte mit dem sog. **Trittbrettfahrerverhalten** argumentiert werden, das dann zum Tragen kommt, wenn der Staat eine Grundsicherung gewährt und ein Individuum in Antizipation dieser Leistung auf Eigenvorsorge verzichtet und mehr konsumiert. Dies würde Individuen benachteiligen, die z.B. in der Erwerbsphase auf Konsum verzichtet haben, um im Alter nicht auf die staatliche Hilfe angewiesen zu sein. Ein Versicherungszwang würde auch den Staat entlasten, der ansonsten für die Grundsicherung des Trittbrettfahrers aufkommen müsste. Letztlich spiegeln sich also die beiden ökonomischen Gründe in dem pauschalen Argument der Schutzbedürftigkeit wider.

Effekte für die Finanzen der Rentenversicherung

Auch mögliche finanzielle Entlastungseffekte für die GRV werden als Argument für die Einbeziehung angeführt. Eine Einbeziehung aus finanziellen Gründen kann mit der Pflicht des Gesetzgebers eine funktionsfähige Sozialgemeinschaft sicherzustellen legitimiert werden. So hat das Bundesverfassungsgericht bei seiner Entscheidung zur Pflegeversicherung geklärt, dass eine Pflichtversicherung ein legitimes Konzept des Gesetzgebers darstellt, um die Finanzierung sozialpolitischer Pflichten sicherzustellen, solange die hierdurch hervorgerufenen finanziellen Mittel benötigt werden.¹⁹

Zusätzliche Versicherte im erwerbsfähigen Alter zahlen Beiträge, zunächst ohne in großem Ausmaß Leistungen zu beanspruchen. Dies führt zu **Beitragssatzsenkungen**. Erst allmählich, wenn die neu einbezogene Personengruppe das Rentenalter erreicht, steigen die Ausgaben der Rentenversicherung. Die positiven Beitragssatzeffekte schwinden dann wieder. Die Entlastungen sind also vorübergehend. Für die langfristigen Beitragssatzeffekte kommt es darauf an, wie der neue Personenkreis hinsichtlich Altersstruktur, Einkommen, Kinderzahl, Lebenserwartung, Erwerbsunfähigkeit und Frühverrentung im Vergleich zur Gruppe der „Altversicherten“ charakterisiert ist. Eine im Durchschnitt höhere Lebenserwartung der neu einbezogenen Personen führt z.B. langfristig zu einem höheren Beitragssatz als derjenige, den es ohne die Einbeziehung gegeben hätte. Diese mittel- und langfristigen finanziellen Effekte werden in Abschnitt 7 quantifiziert.

¹⁸ Vgl. Ziegelmeyer (2010)

¹⁹ Vgl. Lenze (2005) S. 215.

Ein weiteres Argument für die Einbeziehung weiterer Erwerbstätigen Gruppen ist die **Absicherung der Rentenversicherung gegen die Änderungen der Erwerbstätigenstruktur**.²⁰ So konnte man in den letzten Jahren eine Verschiebung der Zusammensetzung der Erwerbstätigen weg von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hin zu Selbständigen und geringfügig Beschäftigten beobachten. Grundsätzlich führt eine einmalige Strukturverschiebung für die Rentenversicherung, deren Versichertenkreis hauptsächlich die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind, zunächst zu geringeren Beitragseinnahmen, später aber auch zu geringeren Rentenausgaben, so dass c.p. zunächst höheren Beitragszahlungen später geringere Beitragszahlungen gegenüberstehen. Auch langfristig problematisch für die Rentenversicherung werden diese Änderungen in der Erwerbstätigenstruktur, wenn sie dauerhafter Natur sind und einem langfristigen Trend folgen. Dann sind auch die negativen Effekte für die Finanzen der Rentenversicherung dauerhaft. Die Auswirkungen der Änderung der Erwerbstätigenstruktur sind damit ganz ähnlich denen der demographischen Entwicklung.²¹ Würde man alle Erwerbstätigen in die GRV einbeziehen, würde man die GRV gegen Änderungen der Erwerbstätigenstruktur immunisieren.

Allokative Effekte

Die Versicherungspflicht erzeugt vor allem bei den Beziehern niedriger Einkommen einen **negativen Anreiz auf die Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit**.²² So ist zu vermuten, dass einige der selbständigen Tätigkeiten nur aufgrund der Sozialversicherungsfreiheit bestehen. Insofern kann die Sozialversicherungsfreiheit als Subvention dieser selbständigen Tätigkeiten aufgefasst werden, oder anders gewendet als Befreiung von einer Steuer, die mit der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen verbunden wäre. Nähme man die (Steuer-)Subvention durch die Versicherungspflicht weg, würde diese Tätigkeit wahrscheinlich verschwinden. Die relevanten Alternativen für den ehemals Selbständigen sind dann: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Mini-Job, Arbeitslosigkeit und Arbeitslosengeld II-Bezug oder Schwarzarbeit. Bei den drei letztgenannten Ausweichreaktionen hätte man die festgestellte Schutzbedürftigkeit gerade nicht befriedigt und im Hinblick auf die Vermeidung von Altersarmut wäre nichts erreicht. Im Falle des Bezugs von Arbeitslosengeld II würden zudem nicht nur zukünftige Steuerzahler, die die Grundsicherung im Alter aufbringen müssten, sondern auch die heutigen Steuerzahler belastet, die die ALG II-Leistungen finanzieren müssen. Letztlich muss zwischen diesen Konsequenzen der Versicherungspflicht und den Konsequenzen der bestehenden Sozialversicherungsfreiheit abgewogen werden.

Andererseits kann man die Subventionierung der selbständigen Tätigkeit auch so interpretieren, dass damit die Wahl des Erwerbstätigenstatus zuungunsten der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung verzerrt wird. In dem Sinne liegt derzeit eine ineffiziente Faktorallokation vor. Die Einbeziehung der Selbständigen in die GRV würde diese **Verzerrungen bei der Wahl des Erwerbstätigenstatus** beseitigen (vgl. Sachverständigenrat 2006, Ziffer 353 oder Jess 2010, S. 332).

Zudem erzeugen die durch die Einbeziehung der Selbständigen ausgelösten Beitragssatzänderungen allokativen Effekte. Die durch die Einbeziehung ausgelöste temporäre Reduktion des Beitragssatzes

²⁰ Vgl. Sachverständigenrat 2006, Ziffer 349f. und Rische (2008).

²¹ Die stetige Änderung der Erwerbstätigenstruktur führt dann – genauso wie die demographische Entwicklung – zu einem dauerhaft höheren Rentnerquotienten.

²² Vgl. Jess (2010).

wirkt ähnlich wie eine Lohnsteuersenkung und wird tendenziell das **Arbeitsangebot erhöhen**.²³ Auch die intertemporale Konsumentscheidung könnte zugunsten einer höheren Ersparnis beeinflusst werden.

Diesen positiven Effekten bei den „Altversicherten“ stehen die negativen Effekte bei den Selbständigen gegenüber. So wird – wie oben dargestellt - das Arbeitsangebot in Form der Partizipationsentscheidung beeinträchtigt und auch wenn die selbständige Tätigkeit beibehalten wird, kann die Beitragserhebung den **Arbeitseinsatz der Selbständigen** reduzieren,²⁴ da die Freizeit nun billiger geworden ist.²⁵ Auch kann es zu einer **geringeren Investitionstätigkeit** in das eigene Unternehmen kommen. Ein geringeres Angebot an selbständiger Arbeit aufgrund der Versicherungspflicht kann in Abhängigkeit von der Alternative (Nicht-Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Beschäftigung) zu Belastungen der Arbeitslosenversicherung und zu höheren Steuerbelastungen aufgrund von höheren Grundversicherungszahlungen führen, was wiederum negative allokativen Effekte erzeugen kann.²⁶

Verteilungseffekte

Schließlich wird die Einbeziehung in die GRV mit **Gleichbehandlungsgründen** gerechtfertigt. In der Tat könnte man argumentieren, dass eine Gleichbehandlung zwischen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern einerseits und Selbständigen andererseits erreicht werden kann, indem beide Gruppen mit der impliziten Steuer des Umlagesystems belastet werden. Diese Steuerlast wird also auf „breitere Schultern“ verteilt und damit die Last für die derzeitigen Versicherten in der GRV verringert. Es kommt also zu einer **interpersonellen Umverteilung** der Steuerlast.

Da – wie sich zeigen wird – die durch die Einbeziehung der Selbständigen erzeugten Beitragssatzänderungen nur temporär gegeben sind, werden unterschiedliche Geburtsjahrgänge dadurch unterschiedlich begünstigt. Insofern kann es zu **intergenerativen Umverteilungseffekten** kommen. Diese könnten unter bestimmten Bedingungen dazu führen, dass durch die Einbeziehung der Selbständigen eine größere intergenerative Gleichbehandlung erzeugt werden kann. Dies wird in Abschnitt 8.2 untersucht.

Sollte jedoch mit der Einbeziehung der Selbständigen in die umlagefinanzierte GRV die Auflösung bereits bestehender kapitalgedeckter Vorsorgesysteme verbunden sein, käme es zu einer Umverteilung der demographischen Last. So führen die kapitalgedeckten Systeme dadurch, dass eine Generation für sich selbst Kapital bildet, zu einer Entlastung zukünftiger Generationen. Das Umlagesystem verschiebt dagegen die demographische Last auf zukünftige Generationen. Mithin hätte die Ausweitung des Umlagesystems auf Kosten kapitalgedeckter Systeme eine **intergenerative Lastverschiebung** zuungunsten zukünftiger Generationen zur Folge.

Das Argument der Gleichbehandlung kann zudem auch bei Betrachtung der Gruppe der Selbständigen angeführt werden. Denn derzeit gibt es eine **Ungleichbehandlung zwischen den Selbständigen**, die schon jetzt in der GRV pflichtversichert sind und denen, die es nicht sind. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Selbständige oft ähnliche Tätigkeiten ausüben, wie die versicherungspflichtigen Ar-

²³ Jess (2004) stellt mit einem OLG-Modell zunächst negative Beschäftigungseffekte fest, da der Einkommenseffekt der Beitragssatzsenkung den Substitutionseffekt übersteigt. Unberücksichtigt bleibt in diesem Modell jedoch, die mögliche Schaffung neuer Arbeitsplätze.

²⁴ Vgl. dazu Jess (2010).

²⁵ Freilich steht dem der Arbeitsangebot erhöhende Entzugseffekt (Einkommenseffekt) entgegen. In Jess (2004), S. 305 führt der Einkommenseffekt sogar zu einer Ausweitung des Arbeitsangebots der Selbständigen.

²⁶ Vgl. Jess (2010).

beitnehmer.²⁷ Insofern würde auch aus diesem Blickwinkel die Versicherungspflicht für Selbständige eine Gleichbehandlung herbeiführen.

Insgesamt sprechen Gründe für und gegen eine Einbeziehung der Selbständigen in die GRV. Grundsätzlich muss bei der Einführung einer obligatorischen Alterssicherung der (Solo-)Selbständigen abgewogen werden, ob die Gründe hierzu den Eingriff in die Entscheidungsfreiheit und Eigenverantwortung rechtfertigen. Letztlich kommt es auf die mit der Reform verfolgten Hauptziele und die Abwägung der mit der Maßnahme verbundenen positiven und negativen Effekte an.

Soll der Zunahme der Altersarmut begegnet werden, ist die Einbeziehung aller Selbständigen sicherlich nicht sinnvoll. Selbst eine Versicherungspflicht in der GRV für eine Teilgruppe wie den Soloselbständigen ist nicht zwingend. Das Ziel, eine drohende Altersarmut zu bekämpfen, kann auch durch eine einfache Vorsorgepflicht der (Solo-)Selbständigen erreicht werden. Dagegen impliziert das Ziel der horizontalen steuerlichen Gleichbehandlung die Einbeziehung aller Selbständigen (vgl. Kohlmeier (2009) S. 34). Diese größere interpersonelle Gleichbehandlung muss jedoch mit einer möglichen größeren intergenerativen Ungleichbehandlung zukünftiger Generationen erkauft werden, die mit einer möglichen Auflösung bestehender kapitalgedeckter Systeme verbunden wäre. Zudem hätten die temporären Beitragssatzsenkungen positive Effekte auf das Arbeitsangebot der „Altversicherten“. Das Arbeitsangebot der neu versicherungspflichtigen Selbständigen wird hingegen eingeschränkt.

6. THEORIE

Anhand eines einfachen Modells werden im Folgenden die theoretischen Auswirkungen einer Erweiterung des Pflichtversichertenkreises dargestellt. Hierzu wird ein Modell überlappender Generation mit zwei arbeitende Generationen (L und M) und einer verrenteten Generation (O) betrachtet. Die arbeitenden Generationen bestehen aus zwei Gruppen, eine in einer gesetzlichen Rentenversicherung abgesicherte Gruppe E und eine anfangs nicht abgesicherte Gruppe S . Der Beitragssatz ohne Ausweitung des Versichertenkreises wird mit τ_t^* bezeichnet, während der Beitragssatz nach Ausweitung des Versichertenkreises mit τ_t beschrieben wird. Beide Bevölkerungsgruppen wachsen mit der Rate $n > 0$, so dass gilt: $E_t = E_{t-1} \cdot (1 + n)$ bzw. $S_t = S_{t-1} \cdot (1 + n)$. Ferner unterstellen wir für die jüngste Generation - unabhängig ihrer Gruppenzugehörigkeit - eine Überlebenswahrscheinlichkeiten ζ_L , währenddessen wir für die mittlere Generation zwei verschiedene Überlebenswahrscheinlichkeiten $\zeta_{M,E}$ (Gruppe E) und $\zeta_{M,S}$ (Gruppe S) festlegen. Generell müssen die Überlebenswahrscheinlichkeiten einen Wert zwischen null und eins annehmen. Mit w_t^E bzw. $w_t^S (> 0)$ werden die Lohneinkünfte der beiden Gruppen im Jahr t beschrieben, wobei wir jeweils einen Lohnunterschied zwischen der jungen und mittleren Generation entsprechend eines Faktors β ($\beta > 0$) annehmen. Der Parameter β bildet somit die im Laufe des Erwerbslebens mit dem Alter ansteigenden Lohnprofile ab. Das jährliche Lohnwachstum wird durch den Faktor $(1 + \omega)$ beschrieben. Den durchschnittlichen Lohn der Gruppe E im Jahr t bezeichnen wir mit \bar{y}_t^E . Alles in allem führt dies zu den folgenden (Netto-)Einkommenssummen I_t der beiden erwerbstätigen Generationen:

²⁷ Vgl. z.B. Rische (2008), S. 4.

$$I_t^L := E_t(1 - \tau^*)w_t^E + S_t w_t^S$$

$$I_t^M := E_t \frac{\zeta_L}{1+n} (1 - \tau^*)w_t^E \beta + S_t \frac{\zeta_L}{1+n} w_t^S \beta.$$

Da wir in diesem Modell zur Vereinfachung annehmen, dass die arbeitenden Generationen keine Ersparnisse für das Alter bilden, sondern nur Rentenversicherungsbeiträge in die umlagefinanzierte Rentenversicherung zahlen, ergibt sich die Gesamteinkommenssumme der ältesten - verrenteten - Generation durch die Rentenversicherungsbeitragssumme der arbeitenden Gruppe E :

$$I_t^O := \tau_t^* E_t w_t^E \left(1 + \frac{\beta \zeta_L}{1+n}\right).$$

Die gesetzliche Rente eines Individuums ergibt sich in Deutschland aus dessen erworbenen Entgeltpunkten multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert AR_t . Dabei erwirbt ein Individuum vereinfacht ausgedrückt in einem Jahr Entgeltpunkte entsprechend des Verhältnisses seines Lohns zum durchschnittlichen Lohn aller Individuen der Gruppe E .²⁸ Außerdem unterstellen wir, dass der aktuelle Rentenwert mit dem Faktor $(1 + \theta)$ wächst. Die sich so ergebenden Rentenausgaben müssen durch die Beitragseinnahmen gedeckt werden, wodurch sich folgende Gleichgewichtsfunktion ergibt:

$$\tau_t^* E_t w_t^E \left(1 + \frac{\beta \zeta_L}{1+n}\right) \stackrel{\text{def}}{=} E_t \frac{\zeta_L \zeta_{M,E}}{(1+n)^2} \underbrace{\frac{w_t^E (1+\beta)}{\bar{y}_t^E}}_{=\text{Entgeltpunkte}} AR_t.$$

Löst man diese Gleichung nach τ_t^* auf erhält man den Beitragssatz des Jahres t :

$$\tau_t^* = \frac{AR_t}{\bar{y}_t^E} \frac{\zeta_L \zeta_{M,E} (1+\beta)}{(1+n)(1+n + \zeta_L \beta)}.$$

Der Beitragssatz wird somit bestimmt durch eine systemspezifische Rentenniveaugröße, durch die Bevölkerungswachstumsrate, durch das altersspezifische Lohnprofil und durch die Lebenserwartung.

Offensichtlich gilt weiter, dass sich der Beitragssatz - ohne Veränderung des Versichertenkreises - wie folgt entwickelt:

$$\tau_{t+1}^* = \frac{AR_{t+1}}{\bar{y}_{t+1}^E} \frac{\zeta_L \zeta_{M,E} (1+\beta)}{(1+n)(1+n + \zeta_L \beta)} = \frac{AR_t}{\bar{y}_t^E} \frac{\zeta_L \zeta_{M,E} (1+\beta)}{(1+n)(1+n + \zeta_L \beta)} \frac{1+\theta}{1+\omega} = \frac{1+\theta}{1+\omega} \cdot \tau_t^*.$$

Entsprechend nimmt bei einer konstanten Bevölkerungswachstumsrate und gleichbleibender Lebenserwartung der Beitragssatz über die Zeit nach Maßgabe des Verhältnisses des Rentenanpassungsfaktors zum Lohnwachstumsfaktor zu.

Nun werden die Auswirkungen einer Erweiterung des Versichertenkreises um die Gruppe S untersucht. Dabei unterscheiden wir zwei Fälle:

Fall 1: Die Ausweitung des Versichertenkreises betrifft im ersten Jahr $t=1$ nur die jüngste Generation der Gruppe S .

Fall 2: Die Ausweitung des Versichertenkreises betrifft im ersten Jahr $t=1$ die jüngste und die mittlere Generation der Gruppe S .

²⁸ Tatsächlich berechnen sich die Entgeltpunkte auf Basis des Durchschnittsentgelts der Deutschen Rentenversicherung, welches nur in etwa dem versicherungspflichtigen Durchschnittsentgelt entspricht.

Fall 1: Einbeziehung der jüngsten Generation der Gruppe S

Bei drei Generationen reicht es, drei Zeitschritte zu betrachten, um alle Effekte der Einbeziehung der Selbständigen auf den Beitragssatz zu analysieren. In Fall 1 ändert sich das Einkommen der mittleren Generation für $t=1$ nicht. Hingegen zahlt nun auch die Gruppe S der jüngsten Generation Beiträge auf Basis des Beitragssatzes τ_1 :

$$\begin{aligned} I_1^L &:= E_1(1 - \tau_1)w_1^E + S_1(1 - \tau_1)w_1^S \\ I_1^M &:= E_1 \frac{\zeta_L}{1+n} (1 - \tau_1)w_1^E \beta + S_1 \frac{\zeta_L}{1+n} w_1^S \beta. \end{aligned}$$

Entsprechend verändert sich die Einkommensgleichung der ältesten Generation wie folgt:

$$I_1^O := \tau_1 E_1 w_1^E \left(1 + \frac{\beta \zeta_L}{1+n}\right) + \tau_1 S_1 w_1^S.$$

Auf der anderen Seite bleiben die Rentenansprüche gleich, so dass gilt:

$$\tau_1 E_1 w_1^E \left(1 + \frac{\beta \zeta_L}{1+n}\right) + \tau_1 S_1 w_1^S \stackrel{\text{def}}{=} E_1 \left(\frac{\zeta_L \zeta_{M,E}}{(1+n)^2}\right) \frac{w_1^E (1+\beta)}{\bar{y}_1^E} AR_1$$

und wir entsprechend den folgenden Beitragssatz erhalten:

$$\tau_1 = \frac{AR_1}{\bar{y}_1^E} \frac{\zeta_L \zeta_{M,E} E_1 w_1^E (1+\beta)}{(1+n)[(1+n + \zeta_L \beta)E_1 w_1^E + (1+n)S_1 w_1^S]}$$

Hieraus ergibt sich für $\tau_1 < \tau_1^*$ die immer erfüllte notwendige Bedingung $(1+n)S_1 w_1^S > 0$, so dass wir in der ersten Periode nach der Ausweitung des Versichertenkreises stets einen geringeren Beitragssatz erhalten.

In der zweiten Periode zahlen nun auch die Individuen der Gruppe S der mittleren Generation Beiträge, so dass gilt:

$$\begin{aligned} I_2^L &:= E_2(1 - \tau_2)w_2^E + S_2(1 - \tau_2)w_2^S, \\ I_2^M &:= E_2 \frac{\zeta_L}{1+n} (1 - \tau_2)w_2^E \beta + S_2 \frac{\zeta_L}{1+n} (1 - \tau_2)w_2^S \beta, \\ I_2^O &:= \tau_2 (E_2 w_2^E + S_2 w_2^S) \left(1 + \frac{\beta \zeta_L}{1+n}\right). \end{aligned}$$

Da auch in der zweiten Periode nach der Reform die neue Versichertengruppe S nicht im Rentenalter ist, bleiben die zu zahlenden Rentenausgaben unverändert:

$$\tau_2 (E_2 w_2^E + S_2 w_2^S) \left(1 + \frac{\beta \zeta_L}{1+n}\right) \stackrel{\text{def}}{=} E_2 \left(\frac{\zeta_L \zeta_{M,E}}{(1+n)^2}\right) \frac{w_2^E (1+\beta)^2}{\bar{y}_2^E} AR_t$$

und wir erhalten den Beitragssatz:

$$\tau_2 = \frac{AR_2}{\bar{y}_2^E} \frac{\zeta_L \zeta_{M,E} E_2 w_2^E (1+\beta)}{(1+n)(1+n + \zeta_L \beta)(E_2 w_2^E + S_2 w_2^S)},$$

der immer kleiner ist als der Beitragssatz ohne Einbeziehung der neuen Versicherten τ_2^* und genau dann kleiner als τ_1 , wenn:

$$1 + \frac{\beta \zeta_L}{1+n} > \frac{1+\theta}{1+\omega}.$$

Offensichtlich ist diese Bedingung immer erfüllt, wenn die Rentenanpassungsrate kleiner gleich der Lohnzuwachsrate ist.

Im dritten Zeitschritt $t=3$ nach Einbeziehung der Personengruppe S ändern sich die Einkommensgleichungen der zwei arbeitenden Generationen nicht mehr. Jedoch erhöhen sich nun die Rentenansprüche, da nun die Individuen der Gruppe S , die seit $t=1$ Beiträge zahlen, der ältesten Generation angehören. Ihre Entgeltpunkte ergeben sich analog zur Gruppe E aus dem Verhältnis ihres Lohns zum Durchschnittslohn der Gruppe E . Entsprechend verändert sich die Gleichgewichtsfunktion wie folgt:

$$\tau_3(E_3w_3^E + S_3w_3^S) \left(1 + \frac{\beta\zeta_L}{1+n}\right) \stackrel{\text{def}}{=} \zeta_L \left(\frac{\zeta_{M,E}E_3w_3^E + \zeta_{M,S}S_3w_3^S}{(1+n)^2} \right) \frac{(1+\beta)}{\bar{y}_3^E} AR_3$$

und wir erhalten den Beitragssatz:

$$\Rightarrow \tau_3 = \frac{AR_3}{\bar{y}_3^E} \frac{\zeta_L(1+\beta)}{(1+n)(1+n+\zeta_L\beta)} \cdot \frac{\zeta_{M,E}E_3w_3^E + \zeta_{M,S}S_3w_3^S}{A_3w_3^A + S_3w_3^S} = \tau_3^* \cdot \frac{1}{\zeta_{M,E}} \cdot \frac{\zeta_{M,E}E_3w_3^E + \zeta_{M,S}S_3w_3^S}{E_3w_3^E + S_3w_3^S} \quad (1)$$

Folglich hängt der Unterschied zwischen den Beitragssätzen vor und nach einer Erweiterung des Pflichtversichertenkreises um die Gruppe S nur von (1) ab. Da

$$\frac{1}{\zeta_{M,E}} \cdot \frac{\zeta_{M,E}E_3w_3^E + \zeta_{M,S}S_3w_3^S}{E_3w_3^E + S_3w_3^S} \begin{cases} > 1 \text{ für } \zeta_{M,S} > \zeta_{M,E} \\ = 1 \text{ für } \zeta_{M,S} = \zeta_{M,E} \\ < 1 \text{ für } \zeta_{M,S} < \zeta_{M,E} \end{cases}$$

gilt, folgt ferner, dass die Existenz und Richtung eines langfristigen Beitragssatzeffekts nur von den Überlebenswahrscheinlichkeiten abhängt und insbesondere nicht von der Größe der beiden Gruppen bzw. der Höhe ihrer Einkommen. Sind die Überlebenswahrscheinlichkeiten gleich, ist der Beitragssatz mit und ohne Einbeziehung der Gruppe S gleich. Ist die Überlebenswahrscheinlichkeit bzw. die durchschnittliche Lebenserwartung der Gruppe S höher, ist auch der Beitragssatz nach der Einbeziehung höher.

Des Weiteren kann man zeigen, dass bei unterschiedlichen Überlebenswahrscheinlichkeiten der maximal mögliche positive bzw. negative Beitragssatzeffekt durch das Verhältnis der Überlebenswahrscheinlichkeiten gegeben ist. So erhält man die nach allen Variablen streng monoton steigende Funktion:

$$g(\phi, \gamma, \epsilon) = \frac{1}{\phi} \cdot \frac{1 + \phi\gamma\epsilon}{1 + \gamma\epsilon}$$

durch Substitution der Gleichung (1) mit:

$$\begin{aligned} w_3^S &= \epsilon w_3^E && \text{für } \epsilon > 0 \\ S_3 &= \gamma E_3 && \text{für } \gamma > 0 \\ \zeta_{M,S} &= \phi \zeta_{M,E} && \text{für } \phi \in \left\{ \frac{1}{\zeta_{M,E}}, \zeta_{M,S} \right\}' \end{aligned}$$

wobei gilt, dass:

$$\begin{aligned} \lim_{\gamma, \epsilon \rightarrow \infty} g(\omega, \gamma, \epsilon) &= 1 \\ \lim_{\gamma, \epsilon \rightarrow 0} g(\omega, \gamma, \epsilon) &= \phi' \end{aligned}$$

Folglich nimmt zwar sowohl ein positiver als auch ein negativer Beitragssatzeffekt mit zunehmendem γ und ϵ zu, wird sich aber immer innerhalb des Bereiches $\{1, \phi\}$ ($\phi > 1$) bzw. $\{\phi, 1\}$ ($\phi < 1$) bewegen.²⁹ Ist beispielsweise ϕ gleich 1,1, ist also die Überlebenswahrscheinlichkeit der Selbständigen 10% höher als die der Arbeitnehmer, so kann der Beitragssatz durch die Einbindung der Selbständigen bis zu 10% höher ausfallen als ohne eine derartige Reform. Der tatsächliche Effekt liegt dabei immer innerhalb des Bandes zwischen 0% und hier 10% und hängt vom Einkommen und von der Anzahl der Selbständigen im Vergleich zu den „Altversicherten“ ab. Ist die Anzahl der Selbständigen und deren Einkommen z.B. mit der Anzahl und dem Einkommen der Arbeitnehmer identisch, so steigt der Beitragssatz nach der Reform im Vergleich zum Beitragssatz ohne Reform um 5%. Beträgt die Anzahl der Selbständigen hingegen nur 10% der Anzahl der „Altversicherten“, so liegt der Beitragssatzeffekt bei 0,9%. Der maximale Anstieg von 10% ist also nur bei einem im Vergleich zu den Arbeitnehmern extrem hohen Einkommen bzw. Personenzahl erreichbar.

Fall 2: Einbeziehung beider Generationen der Gruppe S

Als nächstes betrachten wir den Fall, in dem bereits in $t=1$ sowohl die jüngste als auch mittlere Generation der Gruppe S Beiträge zahlen müssen. Langfristig sind dabei keine Änderungen zu verzeichnen und wir erhalten für $t>2$ das gleiche Ergebnis wie in Fall 1. Die Gleichungen für $t=1$ entsprechen ferner den Gleichungen für $t=2$ des Falles 1, so dass für den Fall 2 die nähere Betrachtung der Periode $t=2$ ausreicht.

Im Vergleich zum Fall 1 beginnt im Jahr $t=1$ auch die mittlere Generation der Gruppe S Beiträge zu zahlen und erwirbt damit Rentenansprüche für das darauffolgende Jahr $t=2$. Allerdings haben die Individuen der Gruppe S nur Rentenansprüche aus ihrer zweiten Arbeitsperiode erworben, so dass sich folgende Gleichgewichtsfunktion ergibt:

$$\tau_2(E_2w_2^E + S_2w_2^S) \left(1 + \frac{\beta\zeta_L}{1+n}\right) \stackrel{\text{def}}{=} \zeta_L \left(\frac{\zeta_{M,E}E_2w_2^E(1+\beta)}{(1+n)^2} \frac{1}{\bar{y}_2^E} + \frac{\zeta_{M,S}S_2w_2^S}{(1+n)^2} \frac{\beta}{\bar{y}_2^E} \right) AR_2$$

Wir erhalten den Beitragssatz:

$$\Rightarrow \tau_2 = \frac{AR_2}{\bar{y}_2^E} \frac{\zeta_L [\zeta_{M,E}E_2w_2^E(1+\beta) + \zeta_{M,S}S_2w_2^S\beta]}{(1+n)(1+n+\zeta_L\beta)(E_2w_2^E + S_2w_2^S)}$$

Für diesen Beitragssatz gilt weiter, dass:

$$(2) \quad \tau_2^* \begin{cases} < \tau_2 \text{ falls } \zeta_{M,E} < \frac{\beta}{1+\beta} \zeta_{M,S} \\ = \tau_2 \text{ falls } \zeta_{M,E} = \frac{\beta}{1+\beta} \zeta_{M,S} \\ > \tau_2 \text{ falls } \zeta_{M,E} > \frac{\beta}{1+\beta} \zeta_{M,S} \end{cases} .$$

Dabei können bei einer gegebenen Beziehung der Überlebenswahrscheinlichkeiten $\zeta_{M,E} = \phi \zeta_{M,S}$ abhängig von ϕ zwei Fälle von (2) ausgeschlossen werden. So kann für $\phi \geq 1$ nur der dritte Fall $\tau_2^* > \tau_2$

²⁹ Lässt man die Überlebenswahrscheinlichkeiten der Gruppen S und E auch für die jüngste Generation unterschiedliche Werte annehmen ($\zeta_{L,E}, \zeta_{L,S}$), so erhält man das gleiche Ergebnis mit $\zeta_{L,E}\zeta_{M,E} = \phi \zeta_{L,S}\zeta_{M,S}$. Ferner kann man - mit einem leicht veränderten Modell - zeigen, dass eine ähnliche Beziehung für unterschiedliches Renteneintrittsverhalten gilt. Hierzu könnte man beispielweise auf eine arbeitende Generation verzichten und stattdessen eine weitere Rentnergenerationen einfügen.

gelten, da anderenfalls $\beta < 0$ sein müsste. Ist ϕ hingegen kleiner als eins, so können alle drei Fälle abhängig von β eintreten. Dabei gilt:

$$\tau_2^* \begin{cases} < \tau_2 \text{ falls } \beta > \frac{\phi}{1-\phi} \\ = \tau_2 \text{ falls } \beta = \frac{\phi}{1-\phi} \\ > \tau_2 \text{ falls } \beta < \frac{\phi}{1-\phi} \end{cases}$$

Ist also die Überlebenswahrscheinlichkeit der Gruppe S bzw. die Lebenserwartung größer als die der Gruppe E und der Anstieg des altersspezifischen Lohnprofils, ausgedrückt durch β entsprechend groß, so kann der Beitragssatz bereits in der zweiten Periode nach der Reform im Vergleich zum Status-quo-Beitragssatz höher sein. Zu begründen ist dies damit, dass aufgrund des großen Einkommensunterschiedes zwischen der jungen und der älteren arbeitenden Generationen (große Werte für β) und der höheren Überlebenswahrscheinlichkeit der Gruppe S der Beitragssatz eines Umlagesystems, welches nur die Gruppe S umfasste, bereits in der zweiten Periode höher ausfiele als der Beitragssatz, der sich im Umlagesystem der Gruppe E – also im ursprünglichen System - ergibt. Da in dem gemeinsamen Umlagesystem die Last auf beide Systeme aufgeteilt wird, ist entsprechend der Beitragssatz im Vergleich zu der Situation ohne Einbeziehung der Gruppe S höher.

Zusammengefasst ergibt die theoretische Analyse, dass eine Ausweitung des Versichertenkreises langfristig (Periode 3) nicht zwangsläufig zu einem positiven Beitragssatzeffekt führen muss. So hängt unter den getroffenen Annahmen die langfristige Auswirkung einer Ausweitung des Versichertenkreises vor allem von dem Unterschied zwischen der Lebenserwartung der neu hinzukommenden Gruppe und der bereits versicherten Gruppe ab. Sind die Überlebenswahrscheinlichkeiten identisch, ergibt sich kein langfristiger Beitragssatzeffekt. Hingegen beeinträchtigt die Größe der Gruppen und das Verhältnis ihrer Löhne nur die quantitative Auswirkung der Beitragssatzeffekte.

Kurz- und mittelfristig (Perioden 1 und 2) kommt es in der Regel zu positiven Beitragssatzeffekten. Nur in einem Spezialfall (Einbeziehung beider Generationen der Gruppe S im Reformjahr kombiniert mit einer hohen Diskrepanz zwischen dem Einkommen der jungen und mittleren Generation) kann es mittelfristig (Periode 2) zu einem höheren Beitragssatz kommen als ohne Einbeziehung der Gruppe S .

Allgemein können die (langfristigen) Auswirkungen einer Erweiterung des Versichertenkreises noch von anderen Größen abhängen. So haben wir zur Vereinfachung unter anderem weder die Bedeutung unterschiedlicher Lohnzuwachsrate, noch einer möglichen Abhängigkeit der Rentenanpassungsrate θ von der Beitragssatz- und Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt, wie sie z.B. durch die Rentenanpassungsformel in Deutschland gegeben ist, so dass insgesamt für eine konkrete Aussage bezüglich der (quantitativen) Effekte einer Einbeziehung der Selbständigen eine empirische Untersuchung, wie sie im folgenden Abschnitt durchgeführt wird, angebracht ist.

7. EMPIRIE

7.1 DIE SELBSTÄNDIGEN IM RENTENSIMULATIONSMODELL MEA-PENSIM 2.0

Für eine Quantifizierung der langfristigen Auswirkungen einer Pflichtversicherung aller Selbständigen bzw. Soloselbständigen in der GRV verwenden wir eine Weiterentwicklung bzw. eine modifizierte Version des Rentensimulationsprogramms MEA-Pensim 2.0. Hierbei handelt es sich um ein Simulationsmodell, das ausgehend von untergeordneten Modulen zur Bevölkerungsvorausberechnung, Arbeitsmarktprojektion und Lohnentwicklung für jedes Simulationsjahr explizit alle Einnahmen und Ausgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung, sowie deren Beitragssatz und Rentenniveau berechnet. Die verschiedenen Arbeitsmarktgruppen (z.B. pflichtversichert Beschäftigte oder Selbständige) und die Rentner werden dabei endogen aus den – durch exogen vorgegebenen Annahmen in die Zukunft projizierten – Erwerbspersonenquoten berechnet. Die VGR-Löhne werden mittels exogen vorgegebenen Raten fortgeschrieben. MEA-Pensim benutzt dabei einen kohortenspezifischen Ansatz, mit dem die durchschnittlichen Rentenansprüche (Entgeltpunkte) für einzelne Geburtsjahrgänge getrennt nach Männern und Frauen sowie nach Ost- und Westdeutschland berechnet werden.³⁰

Die Simulationen in MEA-Pensim werden unter Berücksichtigung der derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt. Entsprechend muss das Modell im Falle der Einführung einer obligatorischen Pflichtversicherung der (Solo-)Selbständigen modifiziert werden. So wird in MEA-Pensim ein gesondertes „Selbständigen-Modul“ integriert, das die Beitragseinnahmen und die zusätzlichen Rentenausgaben aufgrund der Einbeziehung der Selbständigen berechnet. Um die Beitragseinnahmen zu kalkulieren, ist die Anzahl der pflichtversicherten (Solo-)Selbständigen und die Bezugsgröße bzw. das Durchschnittseinkommen der (Solo-)Selbständigen erforderlich. Die Anzahl der Selbständigen wird bereits im ursprünglichen Modell berechnet. Allerdings wurden weder die Anzahl der bereits pflichtversicherten Selbständigen, noch die Anzahl der Soloselbständigen bestimmt. Dies erfolgt nun aufgrund exogen vorgegebener Raten gemäß Mikrozensus, wobei zunächst nach geltendem Recht die in der GRV pflichtversicherten Selbständigen mittels einer für alle Altersstufen gleichen Rate auf Basis der Selbständigen berechnet und anschließend die Anzahl der Soloselbständigen anhand altersspezifischen Raten auf Basis der nach geltendem Recht nicht pflichtversicherten Selbständigen ermittelt werden.³¹ Entsprechend enthalten die nicht GRV-pflichtversicherten Selbständigen neben den in den beruflichen Versorgungswerken versicherten Selbständigen auch die selbständigen Landwirte. Demnach ergeben sich die **Beitragseinnahmen** aus selbständiger Tätigkeit wie folgt:

$$E_t^S = \sum_{a=15}^{a'} \tau_t^{RV} \cdot S_{t,a} \cdot B_{t,a}$$

Dabei bezeichnet $S_{t,a}$ die Anzahl der durch die Reform pflichtversicherten (Solo-)Selbständigen des Alters a im Jahr t , $B_{t,a}$ die verwendete Beitragsbemessungsgrundlage und τ_t^{RV} den Beitragssatz der Gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner gilt $a' = \min(A + (t - Y), 70)$. So sind im Reformjahr Y

³⁰ In Rausch et al. (2012) wird das Modell ausführlich beschrieben. MEA-Pensim wird fortlaufend verbessert, so dass das hier verwendete Modell in einigen Details von dem in Rausch et al. (2012) beschriebenen Modell abweicht. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die qualitativen und nur sehr geringe Auswirkungen auf die quantitativen Ergebnisse.

³¹ Damit wird implizit unterstellt, dass das Verhältnis von Soloselbständigen zu Selbständigen mit Beschäftigten der pflichtversicherten Selbständigen und nicht pflichtversicherten Selbstbeständigen gleich ist.

nur die Selbständigen, die jünger als $A+1$ sind, von der Reform betroffen, das maximale Erwerbsalter in MEA-Pensim ist das Alter 70.

Die Rentenausgaben werden bestimmt durch die Anzahl der von der Reform betroffenen Personen/Rentner, durch die mit ihren Rentenbeiträgen erworbenen Entgeltpunkten und durch den aktuellen Rentenwert. Dabei berechnen wir die Anzahl der betroffenen Rentner parallel zu der eigentlichen Rentnerberechnung nach dem gleichen Prinzip. Das heißt wir bestimmen den Anteil der betroffenen Selbständigen des Alters a an der Gesamtbevölkerung des selbigen Alters und verwenden anschließend die Differenz dieser Quote zur Quote des Alters 50 als Rate der „selbständigen Rentner“³² $R_{t,a}^S$ an der Gesamtbevölkerung desselben Alters. Daher gilt:

$$R_{t,a}^S = \left(\frac{S_{t,a}}{P_{t,a}} - \frac{S_{t,50}}{P_{t,50}} \right) \cdot P_{t,a},$$

wobei $P_{t,a}$ die Anzahl der Bevölkerung im Alter a des Jahres t bezeichnet. Entsprechend ist das frühestmögliche Renteneintrittsalter 51, wobei in MEA-Pensim alle Rentner bis zum Alter 63 als Erwerbsminderungsrentner betrachtet werden.³³ Die Berechnung der durchschnittlichen kohortenspezifischen Entgeltpunkte der Selbständigen erfolgt analog zur Berechnung der kohortenspezifischen Entgeltpunkte der Arbeitnehmer.³⁴ Das heißt, wir verwenden dasselbe Verfahren separat für die selbständig Tätigen. Dabei wird implizit angenommen, dass ein Selbständiger in seinem gesamten weiteren Erwerbsleben selbständig bleibt und insbesondere kein Austausch zwischen selbständiger und angestellter Tätigkeit vorkommt. Weiter berücksichtigen wir ebenfalls nicht die Möglichkeit eines Soloselbständigen, durch die Einstellung einer Person zur Gruppe der Selbständigen mit Beschäftigten zu wechseln. Auf der anderen Seite berücksichtigen wir, dass vor allem in den ersten Erwerbsjahren die Zahl der Selbständigen zunimmt und entsprechend einige Selbständige länger erwerbstätig sind und mehr Entgeltpunkte erwerben, während andere, die später eine selbständige Tätigkeit beginnen, weniger Entgeltpunkte erwerben können.³⁵ Bezüglich der Erwerbsminderungsrentner vernachlässigen wir zur Vereinfachung die in § 43 SGB VI festgelegten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einer Wartezeit von 5 Jahren und 3 Jahren Pflichtbeiträge. Hierdurch kann je nach Szenario bereits in den ersten Jahren nach der Reform die Anzahl der Erwerbsminderungsrentner steigen, die entsprechend zusätzliche Entgeltpunkte bekommen. Da die Anzahl dieser Rentner allerdings relativ gering ist, kann der Fehler vernachlässigt werden. Insgesamt ergeben sich die gesamten **Rentenausgaben** für selbständige Rentner wie folgt:

$$K_t^S = \frac{1}{2} \sum_{a=51}^{100} EP_{t-a,a} \cdot R_{t,a}^S \cdot (AR_t + AR_{t-1}),$$

³² Im Folgenden bezeichnen wir alle, die vor ihrem Renteneintritt einer selbständigen Tätigkeit nachgingen und von der Reform betroffen waren als „selbständige Rentner“.

³³ Das von uns auf dieser Weise simulierte durchschnittliche Renteneintrittsalter der Selbständigen liegt 2070 geringfügig (ca. 0,2 Jahre) über dem durchschnittlichen Renteneintrittsalter der „Altversicherten“.

³⁴ Bei der Berechnung der Entgeltpunkte – sowohl der Selbständigen als auch der Arbeitnehmer – wird davon ausgegangen, dass bei einer Reform das Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung nicht an das sich verändernde versicherungspflichtige Entgelt angepasst wird, sondern weiter nach den bisher geltenden Regeln fortgeschrieben wird. Da das Durchschnittsentgelt schon jetzt eine Systemgröße ist, die nur in etwa dem durchschnittlichen versicherungspflichtigen Entgelt entspricht, ist diese Annahme plausibel.

³⁵ Die Berücksichtigung dieses Tatbestandes ist die größte Änderung in MEA-Pensim seit (Rausch et. al. 2012)

wobei $EP_{t-a,a}$ die durchschnittlichen Entgeltpunkte der Kohorte $c = t - a$ und aRW_t den aktuellen Rentenwert des Jahres t angibt.³⁶

Die so berechneten Beitragseinnahmen und die Rentenausgaben des „Selbständigen-Moduls“ gehen als zusätzliche Einnahmen und Ausgaben in das Rentensimulationsmodell (ohne Selbständige) ein und beeinflussen dadurch den Beitragssatz und die Rentenanpassungsformel.³⁷ Ersteres geschieht direkt durch die veränderte Ein- und Ausgabeseite der GRV. Der Einfluss auf die Rentenanpassung wird deutlich, wenn man sich die **Rentenanpassungsformel** betrachtet, die vereinfacht lautet:

Rentenanpassungsfaktor = Lohnfaktor * Beitragssatzfaktor * Nachhaltigkeitsfaktor,

wobei der Beitragssatzfaktor immer dämpfend auf die Rentenerhöhung wirkt – also kleiner ist als eins –, wenn der Beitragssatz im Vorjahr gestiegen ist. Der Nachhaltigkeitsfaktor wirkt immer dann rentendämpfend, wenn der Rentnerquotient im Vorjahr gestiegen ist. Dabei wird der Rentnerquotient definiert als die Relation der Äquivalenzrentner (=Rentenausgaben/Standardrente)³⁸ zu den Äquivalenzbeitragszahlern (=Beitragseinnahmen/(Beitragssatz*Durchschnittsentgelt)). Somit wird bei einer Einbeziehung der Selbständigen die Rentenanpassung direkt über den Nachhaltigkeitsfaktor – da sich der Rentnerquotient ändert – und indirekt über den Beitragssatzfaktor beeinflusst, falls sich durch die veränderten Ein- und Ausgaben eine Beitragssatzänderung ergibt.

Über den Lohnfaktor kann es nur dann zu veränderten Rentenanpassungen kommen, falls mit der Reform auch die dem Lohnfaktor zugrundeliegenden Berechnungsgrößen an den neuen Versichertenkreis angepasst würden. So beruht der Lohnfaktor auf der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und der Entwicklung der versicherungspflichtigen Entgelte. Würde das Einkommen der Selbständigen als Bemessungsgrundlage gewählt und die Berechnungsgrößen des Lohnfaktors entsprechend angepasst, so käme es bei einem im Durchschnitt höheren beitragspflichtigen Einkommen der Selbständigen zu einem höheren Lohnfaktor und zu höheren Rentenanpassungen. Langfristig wüchsen die Renten ebenfalls stärker, vorausgesetzt das Einkommen der Selbständigen stiege ebenfalls schneller als das der Arbeitnehmer.³⁹ Nachfolgend wird zur Vereinfachung angenommen, dass die Einbeziehung der Selbständigen zu keiner einmaligen Änderung der Berechnungsgrößen führt und dass die Selbständigeneinkommen mit der gleichen Rate zunehmen wie die Lohneinkommen.⁴⁰

Die den Simulationen zugrundeliegende Bevölkerungsvorausberechnung beruht auf den Annahmen des MEA hinsichtlich der Fertilitätsraten (konstant 1,4), der Nettomigration (konstant 150.000) und der Entwicklung der Lebenserwartung bei Geburt (linearer Anstieg auf 89,2 Jahre (Männer) und

³⁶ Da die Rentenanpassung, also die Veränderung des aktuellen Rentenwerts, jeweils am 1. Juli eines Jahres t vorgenommen wird, muss zur Ermittlung der Ausgaben eines Kalenderjahres mit dem arithmetischen Mittel der aktuellen Rentenwerte aus t und $t-1$ gerechnet werden.

³⁷ Nicht berücksichtigt wird eine eventuelle Erhöhung der Verwaltungskosten durch die Einbeziehung der Selbständigen. Auch eine mögliche mit der Reform verbundene Erhöhung der Reha-Leistung bleibt zunächst unberücksichtigt.

³⁸ Rente eines Standardrentners, d.h. eines Rentners mit 45 Entgeltpunkten.

³⁹ Sollte das durchschnittliche versicherungspflichtige Einkommen der Arbeitnehmer größer sein als das der Selbständigen, so würde sich das beschriebene Verhalten umkehren.

⁴⁰ Diese Annahme ist insbesondere dann plausibel, wenn die Bezugsgröße die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Selbständigen ist, da die Anpassung der Bezugsgröße im Wesentlichen durch die Lohnentwicklung bestimmt wird.

92,34 Jahre (Frauen) bis 2060).⁴¹ Dabei werden zunächst für die Selbständigen die gleichen Lebenserwartungsannahmen getroffen wie für die Arbeitnehmer. Die Arbeitslosen- und Erwerbsquoten sowie der Anteil der Selbständigen, Beschäftigten und Beamten an allen Erwerbspersonen, werden konstant gehalten. Entsprechend berücksichtigen wir zunächst keine direkten Auswirkungen einer Reform auf den Arbeitsmarkt - insbesondere nicht auf die Anzahl der Selbständigen. Für die Zuwachsraten der Löhne und Gehälter werden die entsprechenden Raten des Rentenversicherungsberichts 2011, mittlere Variante verwendet.⁴² Die Lohnzuwachsrate steigt bis 2020 auf 3% p.a. und bleibt danach auf diesem Niveau konstant. Zudem wird angenommen, dass das Nettoeinkommen der Selbständigen mit der gleichen Rate wächst, wie die versicherungspflichtigen Löhne der Beschäftigten. Die Bezugsgröße wird gemäß § 18 SGB IV für jedes Simulationsjahr neu berechnet. Weiterhin wurde angenommen, dass für die Selbständigen in der Rentenbezugsphase von der GRV ein Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gemäß § 106 SGB VI geleistet wird. Zudem wurde unterstellt, dass alle in die GRV einbezogenen Selbständigen ihre Tätigkeit als Haupttätigkeit ausüben bzw. es wurde angenommen, dass Personen, die ihre Selbständigkeit als Nebentätigkeit ausüben nun auch mit dieser Nebentätigkeit versicherungspflichtig werden.⁴³ Schließlich gehen wir in den Berechnungen davon aus, dass die Selbständigen Beiträge nach Maßgabe des vollen Beitragssatzes entrichten müssen.⁴⁴

7.2. SIMULATIONSSZENARIEN

Die finanziellen Auswirkungen der Einbeziehung der Selbständigen in die GRV werden anhand verschiedener Szenarien dargestellt. Diese Szenarien unterscheiden sich hinsichtlich der wichtigsten Rahmenbedingungen für eine solche Reform. In unserem Fall unterstellen wir, dass ab dem Reformjahr alle von der Reform betroffenen Selbständigen in den Kreis der Pflichtversicherten aufgenommen werden, sofern sie ein bestimmtes **Alter A** noch nicht überschritten haben. So sollte älteren Selbständigen, die bereits eine längere Zeit im Erwerbsleben stehen, Vertrauensschutz bezüglich der für sie geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen gewährt und sie vor einer Zwangsaufnahme in der Gesetzlichen Rentenversicherung geschützt werden.⁴⁵ Dafür spricht, dass Personen, die schon mit entsprechenden privaten Verträgen für ihr Alter vorgesorgt haben, durch die Versicherungspflicht in der GRV zur vorzeitigen Beendigung dieser Verträge gezwungen sein könnten, was regelmäßig mit hohen Kosten verbunden ist.⁴⁶ Seitens der Rentenversicherung besteht einerseits zwar ein Interesse, möglichst viele neue Beitragszahler zu gewinnen, weshalb *A* relativ hoch gesetzt werden müsste. Andererseits werden die Leistungen für Altersrenten desto weiter aufgeschoben, je niedriger *A* gesetzt wird. Zudem hat die Rentenversicherung auch ein Interesse daran, nicht sofort Reha-Leistungen und Erwerbsminderungsrenten für die Neuversicherten bereitstellen zu müssen. Die Risiken für solche Leistungen steigen mit dem Alter *A* an. Somit ist die Wahl von *A* das Ergebnis einer Abwägung verschiedener Interessen. Das BMAS gibt in seinen Eckpunkten für eine Einführung einer Vorsorge-

⁴¹ Vgl. Rausch et al. (2012).

⁴² Vgl. Deutscher Bundestag (2011).

⁴³ Relevant ist diese Annahme vor allem dann, wenn es darum geht zu beurteilen, ob durch die Einbeziehung in die GRV Altersarmut vermieden werden kann. Für Beschäftigte, die in ihrer Nebentätigkeit Selbständig sind, sind die gesamten Rentenansprüche in der GRV höher, das Armutsrisiko entsprechend geringer.

⁴⁴ Zur anderen Möglichkeiten für die Höhe des Beitragssatzes vgl. z.B. Fachinger und Frankus (2011), S. 34 oder Rische (2008), S. 9.

⁴⁵ Vgl. Lenze (2005), S. 213.

⁴⁶ Vgl. Rische (2008), S. 6.

pflicht für Selbständige einen Anhaltspunkt. So will es die Vorsorgepflicht für diejenigen Selbständigen gelten lassen, die jünger als 50 Jahre sind und für 30 bis 50-Jährige weniger restriktive Regelungen finden (vgl. Abschnitt 4). Im Folgenden werden deshalb die Szenarien mit $A=50$ und alternativ mit $A=30$ kalkuliert.

Zudem muss entschieden werden, ob **alle Selbständigen** einbezogen werden sollen oder nur eine Untergruppe. Dies hängt vor allem von dem Grund für die Pflichtversicherung ab. Soll lediglich das Altersarmutsrisiko der Selbständigen reduziert werden, so würde eine Aufnahme aller Selbständigen über das Ziel hinausschießen. Insbesondere besteht kein Altersarmutsrisiko bei den Selbständigen in den verkammerten Berufen, die in den berufsständischen Vorsorgewerken abgesicherten sind. Prinzipiell wäre unter dieser Zielsetzung lediglich eine Aufnahme der **Soloselbständigen** zu begründen. Soll hingegen die horizontale Ungleichbehandlung aufgrund der impliziten Besteuerung innerhalb der GRV unterbunden werden bzw. die finanziellen Herausforderungen der GRV aufgrund der demographischen Entwicklung abgemildert werden, so ist eine Aufnahme aller Selbständigen begründbar. Im Folgenden werden beide Szenarien „Pflichtversicherung für alle Selbständige“ und „Pflichtversicherung für die Soloselbständigen“ auf ihre Auswirkungen für die Finanzen der Gesetzlichen Rentenversicherung untersucht. Dabei geht es darum, die Bandbreite der finanziellen Effekte aufzuzeigen, die sich bei einer Einbeziehung der Selbständigen ergeben können. Meist wird vorgeschlagen die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen in die Rentenversicherung einzubeziehen. Auch dieses Szenario liegt hinsichtlich der quantitativen Effekte zwischen den Szenarien der Einbeziehung aller und der alleinigen Einbeziehung der Soloselbständigen. Da die obligatorisch abgesicherten Selbständigen jedoch nur einen relativ kleinen Teil der Selbständigen ausmachen, werden die Effekte der Einbeziehung der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen stärker den Effekten der Einbeziehung aller Selbständigen entsprechen. Den Vorschlag des BMAS, der ein Wahlrecht zwischen einer privaten Absicherung und der Pflichtversicherung in der GRV vorsieht, kann man dagegen nicht ohne Weiteres innerhalb dieses Bandes einordnen, da durch das Wahlrecht und mögliche Selektionseffekte eine ganz bestimmte Gruppe Selbständiger in die GRV optieren wird und dies andere Auswirkungen haben kann.

Bezüglich der zu verwendenden **Beitragsbemessungsgrundlage**, also der Größe anhand derer der Beitrag der Selbständigen zur Gesetzlichen Rentenversicherung berechnet wird, sind z.B. die in Abschnitt 3 vorgestellten, derzeit gültigen drei Beitragsbemessungsgrundlagen denkbar (Bezugsgröße, halbe Bezugsgröße und Einkommen der Selbständigen gemäß Einkommenssteuerbescheid).⁴⁷ Fraglich ist allerdings, ob alle Selbständigen – insbesondere die Soloselbständigen und die eher jüngeren Selbständigen – die aufgrund der Bezugsgröße berechneten Beiträge zahlen können. So beträgt die Bezugsgröße für 2012 31.500 Euro. Entsprechend ergibt sich derzeit ein monatlicher Rentenversicherungsbeitrag von 514,50 Euro ($31.500/12*0,196=514,5$). Zudem hängt die Wahl der Bemessungsgrundlage davon ab, welches Ziel mit der Einbeziehung der Selbständigen verfolgt wird. Soll die gesetzliche Rente für die Selbständigen eine Einkommensersatzleistung im Alter darstellen, bietet sich die Orientierung am tatsächlichen Einkommen in der Erwerbsphase an. Soll hingegen nur Altersarmut

⁴⁷ Denkbar wäre auch eine Kombination aus Bezugsgröße und Nettoeinkommen, wie sie für die meisten derzeit pflichtversicherten Selbständigen gilt. So können sich die Selbständigen zwischen ihrem Nettoeinkommen und der Bezugsgröße als Beitragsbemessungsgrenze entscheiden. Eine geringere Beitragsbemessungsgrundlage in den Jahren der Erwerbsgründung wird ebenfalls diskutiert.

vermieden werden, kann als Bemessungsgrundlage eine für alle gleich hohe Größe gewählt werden, die nach einem Erwerbsleben eine Rente auf dem Grundsicherungsniveau gewährt. Im Folgenden werden drei alternative Bemessungsgrundlagen unterstellt: die volle Bezugsgröße, die halbe Bezugsgröße und – weil bezüglich des Gewinns gemäß Einkommensteuerbescheid keine Informationen vorliegen – als Hilfsgröße das Nettoeinkommen der Selbständigen gemäß Mikrozensus.

Insgesamt untersuchen wir im Folgenden **12 verschiedene Reformszenarien**, wobei die jeweilige Reform stets im Jahr 2013 in Kraft tritt. Die Reformszenarien unterscheiden sich in den folgenden drei Merkmalen : die Gruppe der von der Reform betroffenen Selbständigen, das Alter *A*, bis zu dem im Reformjahr die Selbständigen pflichtversichert werden, und die für die Beitragserhebung zugrundeliegende Beitragsbemessungsgrundlage (Tabelle 1).

Um die verschiedenen Auswirkungen der Reformen besser analysieren zu können, betrachten wir nacheinander jeweils nur drei Reformszenarien auf einmal. Dabei fassen wir immer die drei Szenarien mit derselben betroffenen Selbständigengruppen und demselben Grenzalter *A* zusammen.

Tabelle 1: Reformszenarien

Szenario	Reformjahr	Betroffene Gruppe der Selbständigen	Nicht betroffene Selbständige (Altersgrenze <i>A</i>)	Beitragsbemessungsgrundlage
All50B	2013	Alle Selbständige	älter als 50 Jahre	Volle Bezugsgröße
All50H	2013	Alle Selbständige	älter als 50 Jahre	Halbe Bezugsgröße
All50N	2013	Alle Selbständige	älter als 50 Jahre	Nettoeinkommen
Solo50B	2013	Soloselbständige	älter als 50 Jahre	Volle Bezugsgröße
Solo50H	2013	Soloselbständige	älter als 50 Jahre	Halbe Bezugsgröße
Solo50N	2013	Soloselbständige	älter als 50 Jahre	Nettoeinkommen
All30B	2013	Alle Selbständige	älter als 30 Jahre	Volle Bezugsgröße
All30H	2013	Alle Selbständige	älter als 30 Jahre	Halbe Bezugsgröße
All30N	2013	Alle Selbständige	älter als 30 Jahre	Nettoeinkommen
Solo30B	2013	Soloselbständige	älter als 30 Jahre	Volle Bezugsgröße
Solo30H	2013	Soloselbständige	älter als 30 Jahre	Halbe Bezugsgröße
Solo30N	2013	Soloselbständige	älter als 30 Jahre	Nettoeinkommen

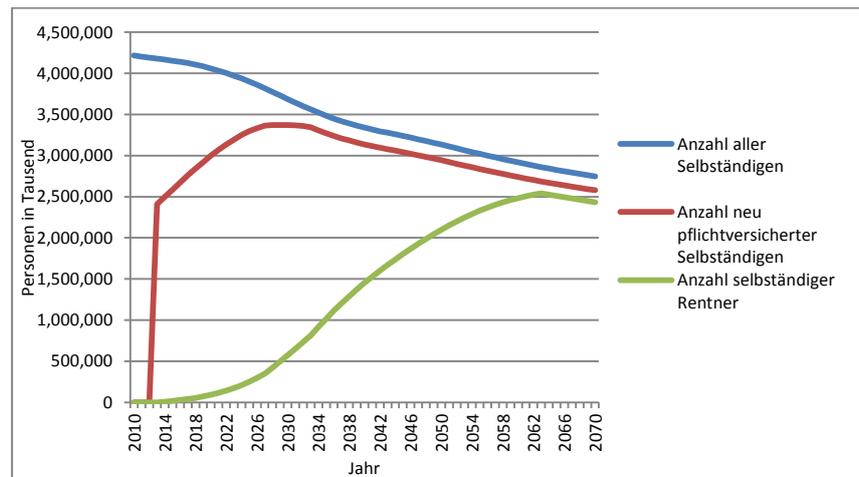
Quelle: eigene Darstellung.

7.3. SIMULATIONSERGEBNISSE

7.3.1 Einbeziehung aller Selbständigen – Altersgrenze 50

Wird der Pflichtversichertenkreis um alle Selbständigen erweitert, die 2013 das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, so werden im Reformjahr von den rund 4 Millionen bisher nicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung abgesicherten Selbständigen knapp 2,5 Millionen von der Reform erfasst. Die restlichen 1,7 Millionen Selbständigen sind entweder bereits in der Gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert oder älter als 50 Jahre. Im Zeitverlauf werden alle Selbständigen einbezogen, bis der letzte zum Reformzeitpunkt über 50-Jährige in den Ruhestand eingetreten ist. Die Anzahl der pflichtversicherten Selbständigen erreicht ihren Höhepunkt 2026 bei ca. 3,3 Millionen Personen. Ab 2033 nimmt die Anzahl aufgrund der demographischen Entwicklung wieder ab (Abbildung 5).

Abbildung 5: Zusätzliche Anzahl der Beitragszahler und Rentner durch Einbeziehung aller Selbständigen in die GRV



Quelle: eigene Berechnung, MEA-Pensim.

Da in MEA-Pensim, wie in Abschnitt 7.1 beschrieben wurde, die Verrentung der Selbständigen im Alter 51 beginnt und die gültigen Wartezeiten für die Erwerbsminderungsrente nicht berücksichtigt werden, beobachten wir bereits im Jahr nach der Reform einen leichten Anstieg bei der Anzahl der „selbständigen Rentner“.

Langfristig nimmt die Anzahl der „selbständigen Rentner“ bis 2063 zu und erreicht den Wert von ca. 2,7 Millionen Personen, bevor sie anschließend abnimmt. Insgesamt bleibt die Zahl der selbständigen Rentner zwar stets unter der Zahl der selbständigen Beitragszahler, trotzdem steigt das Verhältnis von selbständigen Rentnern zu selbständigen Beitragszahlern bis 2063 auf ca. 94%.

Auswirkungen auf den Beitragssatz

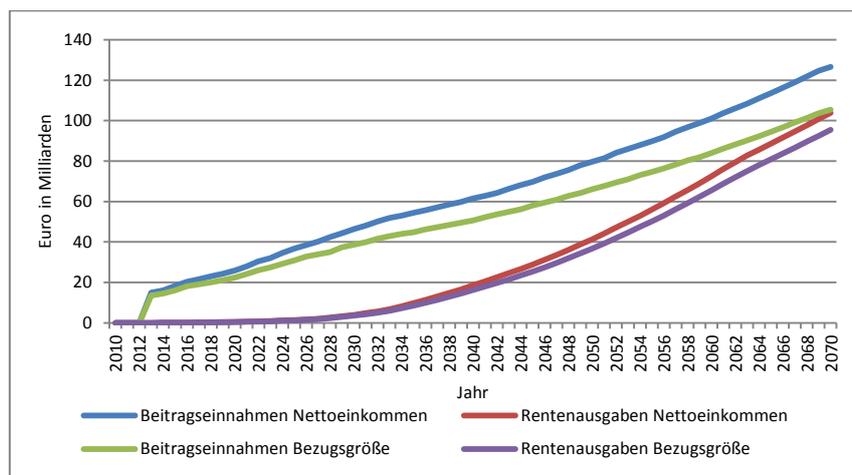
Die finanzielle Entlastung der Gesetzlichen Rentenversicherung wird in der Beitragssatzentwicklung deutlich (vgl. Abbildung 7). So sinkt der Beitragssatz im Reformjahr und bleibt mittelfristig unterhalb des Beitragssatzes, der ohne Reform eingetreten wäre. Allerdings tritt **langfristig** mit und ohne Reform in etwa derselbe Beitragssatz ein.

Kurz nach der Reform stehen den Beitragszahlungen der Selbständigen keine bzw. nur sehr geringe Rentenzahlungen gegenüber, was zu Beitragssatzsenkungen führt. Mit der Zeit nehmen die Rentenausgaben für die Selbständigen dann allmählich zu (vgl. Abbildung 6), so dass langfristig keine signifikante Beitragssatzsenkung bestehen bleibt (vgl. Abbildung 7). Langfristig wird der Beitragssatz von den Eigenschaften des neuen Versichertenkreises bestimmt. Da wir für die Selbständigen die gleiche Lebenserwartung, das gleiche Fertilitätsverhalten sowie relativ ähnliche Eintrittsverhalten in die Erwerbstätigkeit und die Altersrente unterstellt haben und weil langfristig der Rentnerquotient der Selbständigen ähnlich hoch ist wie der der „Altversicherten“ ergibt sich langfristig kein nennenswerter Beitragssatzeffekt.

Die Höhe des **kurz-** und **mittelfristigen** Beitragssatzeffektes hängt von der gewählten Beitragsbemessungsgrundlage ab. So liegt der Beitragssatz bei Verwendung der **halben Bezugsgröße** 2013 ca. 1 Prozentpunkt unterhalb des Beitragssatzes ohne Einbeziehung. In der Folge kommen die Wirkungen der Rentenanpassungsformel zum Tragen. So wirkt die Beitragssatzsenkung über den Bei-

tragssatzfaktor rentenerhöhend. Durch die höheren Beitragseinnahmen steigt zudem die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler, während die Anzahl der Äquivalenzrentner zunächst kaum beeinflusst wird. Entsprechend sinkt der Rentnerquotient im Nachhaltigkeitsfaktor und sorgt für eine höhere Rentenanpassung. Im Folgejahr kommt es somit zu einer um 2,3 Prozentpunkte (1,2 durch den Beitragssatzfaktor, 1,1 durch den Nachhaltigkeitsfaktor) höheren Rentenanpassung, so dass 2016 der Beitragssatz durch diese höheren Rentenausgaben wieder steigt und um ca. 0,8 Prozentpunkte über dem Beitragssatz ohne Einbeziehung liegt. Anschließend setzen sich die Effekte der höheren Beitragseinnahmen durch und der Beitragssatz bei Einbeziehung der Selbständigen verläuft unterhalb des Status-quo-Pfades.⁴⁸ Bis 2035 ist der Beitragssatz um durchschnittlich 0,5 Prozentpunkte geringer. Ab 2035 nimmt die Beitragssatzdifferenz mit zunehmenden Rentenzahlungen an die „selbständigen Rentner“ ab (vgl. Abbildung 6), so dass 2052 derselbe Beitragssatz erreicht wird, der auch ohne die Reform eingetroffen wäre. Auch hier wirkt wieder die Rentenanpassungsformel mit. Durch die zunehmenden Rentenausgaben steigt die Anzahl der Äquivalenzrentner im Nachhaltigkeitsfaktor stärker an, was zu einem schneller wachsenden Rentnerquotienten und damit zu jährlich geringeren Rentenanpassungen führt. Auch die stärkeren Beitragssatzsteigerungen führen zu einer gedämpften Rentenanpassung. Somit bewirkt die Rentenanpassungsformel, dass auch das Rentenniveau langfristig wieder auf das Status-quo-Niveau sinkt

Abbildung 6: Beitragseinnahmen und Rentenausgaben bei Einbeziehung aller Selbständigen in die GRV in Abhängigkeit von der Beitragsbemessungsgrundlage



Quelle: eigene Berechnungen mit MEA-Pensim.

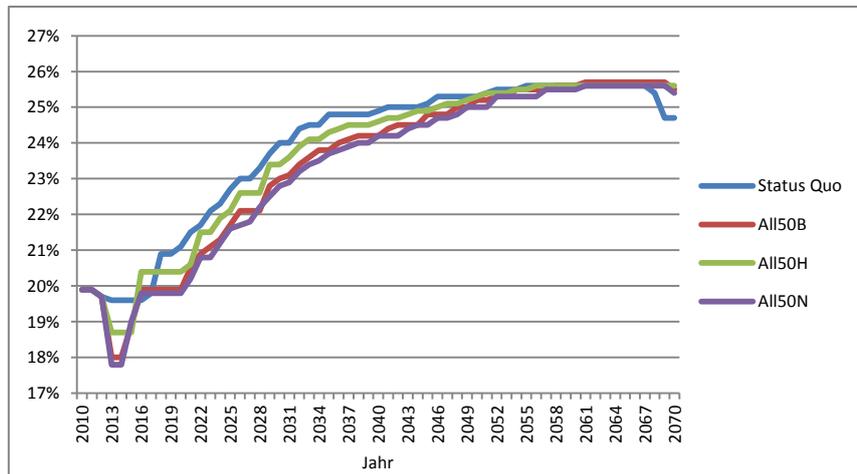
Generell wirkt die Rentenanpassungsformel durch eine Variation des Rentenniveaus dem Beitragssatzeffekt somit immer entgegen und führt dazu, dass der Beitragssatzeffekt gedämpft wird, aber auch dazu, dass von der Einbeziehung der Selbständigen nicht nur die Beitragszahler in der Einbeziehungsphase profitieren, sondern auch die Bestandsrentner.

Verwendet man die **volle Bezugsgröße als Beitragsbemessungsgrundlage** kommt es konsequenterweise zu doppelt so hohen Beitragssatzeffekten wie bei Verwendung der halben Bezugsgröße. Beiträge nach Maßgabe des **Nettoeinkommens** haben sogar einen um noch einmal 0,3 Prozentpunkte höheren Effekt als die volle Bezugsgröße zur Folge. Dennoch nehmen die Effekte auch unter diesen beiden

⁴⁸ Aufgrund dieser starken Schwankungen in den ersten Jahren nach der Reform wird im Folgenden nicht auf diese maximalen Beitragssatz- und Rentenniveaueffekte eingegangen, sondern nur die durchschnittlichen mittelfristigen Effekte betrachtet.

alternativen Bemessungsgrundlagen nach 2035 ab und verschwinden 2061 (fast) gänzlich (vgl. Abbildung 7). Allerdings ergibt sich bei diesen beiden Bemessungsgrößen in den ersten Jahren nach der Reform kein Anstieg des Beitragssatzes über das Status-quo-Niveau hinaus, da der Beitragssatzsenkungsdruck durch die höheren Beitragseinnahmen stärker ist als bei der Verwendung der halben Bezugsgröße als Bemessungsgrundlage.

Abbildung 7: Beitragssatz bei Einbeziehung aller Selbständigen in die GRV in Abhängigkeit von der Beitragsbemessungsgrundlage



Quelle: eigene Berechnungen mit MEA-Pensim.

Auswirkungen auf das Rentenniveau

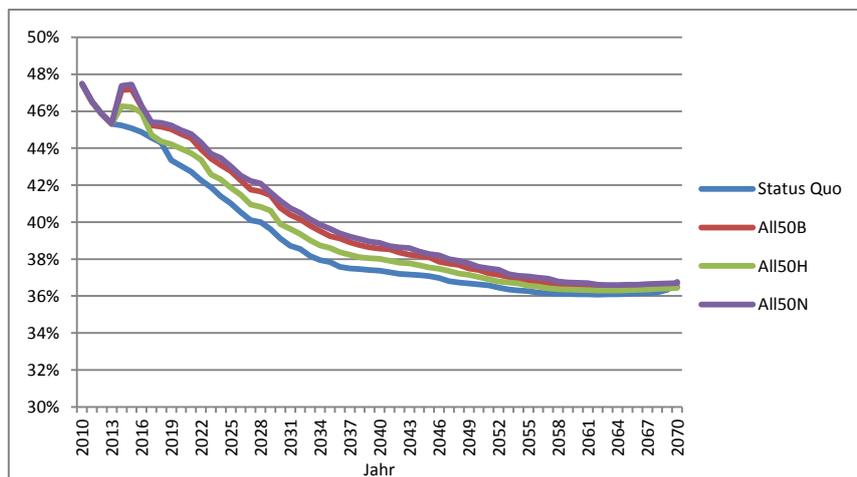
Neben der finanziellen Entlastung der (Alt-)Beitragszahler ergibt sich wie beschrieben über die Rentenanpassungsformel durch die Reform mittelfristig auch eine finanzielle Verbesserung für alle Rentner. Das Brutto-Standardrentenniveau, definiert als das Verhältnis der Standardrente zum Durchschnittsentgelt, steigt zunächst durch die Wirkungen des Beitragssatzfaktors und des Nachhaltigkeitsfaktors über das Status-quo-Niveau. Entsprechend liegt das Brutto-Standardrentenniveau längere Zeit über dem Niveau ohne Einbeziehung der Selbständigen (vgl. Abbildung 8). Mit zunehmenden Rentenzahlungen an die „selbständigen Rentner“ kehrt sich der Effekt über die Rentenanpassungsformel um und die Rentenanpassungen werden durch beide Faktoren stärker gedämpft, so dass langfristig der positive Effekt - genau wie beim Beitragssatz - verschwindet.⁴⁹

Ist die Bezugsgröße oder das Nettoeinkommen die Beitragsbemessungsgrundlage, ist der positive Effekt auf das Rentenniveau am größten. Er beträgt bei der Bezugsgröße bis zum Jahr 2033 rund 1,7 Prozentpunkte und für das Nettoeinkommen als Beitragsgrundlage rund 2,1 Prozentpunkte. Bei der halben Bezugsgröße ist der Effekt entsprechend kleiner.

⁴⁹ Da dem anfänglichen Effekt von stärker steigenden Renten im Zeitverlauf eine Phase von stärkeren Rentendämpfungen folgt, so dass letztlich langfristig die Neutralität der Maßnahme für das Rentenniveau gewährleistet ist, ist es nicht sinnvoll, die Renten steigernde Wirkung bei Durchführung der Reform durch zeitweise Aussetzung der Rentenanpassungsformel zu verhindern (vgl. Kohlmeier (2009), S. 137). Setzt man die Rentenanpassung nach der Reform aus, kommen nur die rentendämpfenden Effekte zum Tragen und das Rentenniveau wird langfristig unter dem Status-quo-Niveau liegen mit einem entsprechend niedrigeren Beitragssatz. Dieser langfristige Beitragssatzeffekt kommt aber dann durch die Aussetzung der Rentenanpassungsformel und nicht durch die Einbeziehung der Selbständigen zustande.

Insgesamt zeigt sich die große Bedeutung einer detaillierten Abbildung der Rentenanpassungsformel in den Berechnungen. Der Rentenanpassungsmechanismus sorgt dafür, dass nicht nur die Beitragszahler sondern auch die Rentner von der Einbeziehung profitieren. Gleichzeitig fällt der positive Effekt für die Beitragszahler geringer aus. Auch für die Ableitung der Effizienz- und Verteilungseffekte spielt dies eine entscheidende Rolle (siehe Abschnitt 8).

Abbildung 8: Bruttostandardrentenniveau bei Einbeziehung aller Selbständigen in die GRV in Abhängigkeit von der Beitragsbemessungsgrundlage



Quelle: eigene Berechnungen mit MEA-Pensim.

Renteneinkommen der Selbständigen

Unabhängig von der gewählten Beitragsbemessungsgrundlage steigen die durchschnittlichen kohortenspezifischen Entgeltpunkte der einbezogenen Selbständigen mit zunehmenden Geburtsjahrgängen bis zur Kohorte 1986 an und bleiben anschließend weitgehend konstant (Abbildung 9). Da bei Verwendung der Bezugsgröße - unabhängig vom tatsächlichen durchschnittlichen Einkommen - Männer und Frauen die gleichen Beiträge zu zahlen haben und deshalb die gleichen Rentenansprüche erwerben, sind die hier auftretenden Unterschiede in den Entgeltpunkten auf die unterschiedlichen Erwerbsbiographien weiblicher und männlicher Selbständiger zurückzuführen. Insgesamt betragen unter der vollen Bezugsgröße die durchschnittlichen Entgeltpunkte ab der Kohorte 1986 zwischen 28 und 32 Entgeltpunkte. Dies entspricht nach heutigen Werten einer durchschnittlichen Monatsrente zwischen 769 und 879 Euro.⁵⁰ Konsequenterweise erhalten wir bei Verwendung der halben Bezugsgröße halb so große durchschnittliche Entgeltpunkte und Monatsrenten. Eine Rente über dem Grundsicherungsniveau von derzeit rund 700 Euro kann somit mit der halben Bezugsgröße nicht erreicht werden. Die Vermeidung von Altersarmut nur durch Rentenansprüche aus der GRV wird also bei Verwendung der halben Bezugsgröße nicht gelingen.

Werden indes die Beiträge der Selbständigen entsprechend ihres Nettoeinkommens erhoben, gibt es gravierende Unterschiede bei den durchschnittlichen Entgeltpunkten zwischen Frauen und Männern sowie zwischen Ost- und Westdeutschland. So liegt die durchschnittliche Entgeltpunktzahl westdeutscher Männer mit rund 42 Entgeltpunkten gut 10 Entgeltpunkte oberhalb des Ergebnisses der vollen Bezugsgröße. Auf der anderen Seite liegen die durchschnittlichen Entgeltpunktzahlen der Frauen mit

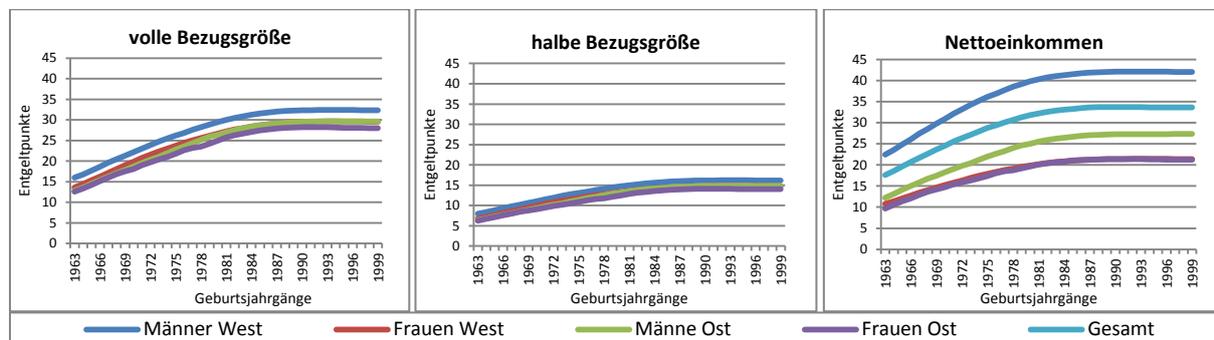
⁵⁰ Nach aktuellen Rentenwert für Ostdeutschland: 683 bis 780 Euro.

ca. 21 Entgeltpunkten und der ostdeutschen Männer mit ca. 27 Entgeltpunkten unterhalb des Ergebnisses der Bezugsgröße. Zu begründen ist dies damit, dass das durchschnittliche Nettoeinkommen der selbständigen Männer in Westdeutschland höher als die Bezugsgröße ist, das durchschnittliche Nettoeinkommen der Frauen und der Männer in Ostdeutschland dagegen unter der Bezugsgröße liegt.

Da allerdings die westdeutschen Männer den weitaus größten Teil der selbständig tätigen Personen darstellen, sind die über alle Gruppen gemittelten kohortenspezifischen Durchschnittsentgeltpunkte für das Nettoeinkommen größer als für die Bezugsgröße. Entsprechend ergeben sich nach heutigen Werten folgende durchschnittliche monatliche Renten: westdeutsche Männer 1.154 Euro, westdeutsche Frauen 577 Euro, ostdeutsche Männer 658 Euro und ostdeutsche Frauen 512 Euro. Es ist allerdings zu beachten, dass dies nur die Entgeltpunkte bzw. Renten aus selbständiger Tätigkeit sind. Zusätzliche Entgeltpunkte z.B. aufgrund von Kindererziehungszeiten wurden nicht berücksichtigt.

Das Nettoeinkommen als Beitragsbemessungsgrundlage würde im Gegensatz zur Bezugsgröße jüngere Selbständige mit geringeren Einkommen weniger stark belasten. Soweit das Einkommen eines Selbständigen im Zeitverlauf steigt, die Selbständigen also ein individuelles Einkommensprofil ähnlich demjenigen in Abbildung 3 aufweisen, kann mit dem Einkommen als Bemessungsgrundlage auch Altersarmut vermieden werden. Hat ein Selbständiger jedoch über sein gesamtes Erwerbsleben ein unterdurchschnittliches Einkommen, wird auch bei dieser Bemessungsgrundlage die gesetzliche Rente das Grundsicherungsniveau nicht überschreiten.

Abbildung 9: Kohortenspezifische Rentenansprüche der Selbständigen in Abhängigkeit von der Beitragsbemessungsgrundlage⁵¹



Quelle: eigene Berechnungen mit MEA-Pensim.

Zusammengefasst stellen wir fest, dass aus der Einführung einer Versicherungspflicht für alle Selbständigen in der GRV - je nach Beitragsbemessungsgrundlage - mittelfristig ein um 0,5 bis 1,3 Prozentpunkt geringerer Beitragssatz resultieren würde, langfristig der Beitragssatz aber mit dem identisch wäre, den es auch ohne Reform gegeben hätte. Somit würde die Ausdehnung des Pflichtversicherungskreises um alle Selbständigen in den nächsten 40 Jahren zu geringeren Beitragssätzen führen. Das Ziel der Vermeidung von Altersarmut nur aufgrund von Ansprüchen aus der gesetzlichen Rente kann mit der Bezugsgröße als Beitragsbemessungsgrundlage erreicht werden, mit der halben Bezugsgröße jedoch nicht. Da die Bezugsgröße als Beitragsgrundlage insbesondere jüngere Selbständige

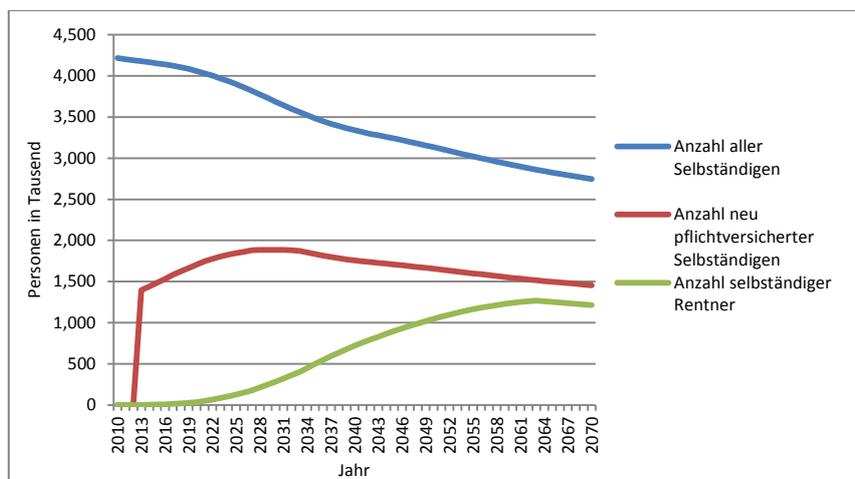
⁵¹ Die bereits direkt nach der Reform relativ hohen durchschnittlichen Entgeltpunkte sind auf die zusätzlichen Entgeltpunkte durch die Bewertung der sog. Zurechnungszeit einer Erwerbsminderungsrente zurückzuführen. Die Entgeltpunkte der ostdeutschen Beitragszahler sind auf Basis von aufgewerteten Einkommen gemäß Aufwertungsfaktor der Anlage 10 SGB VI berechnet worden.

finanziell überfordern dürfte, ist bei einer Reform die Verwendung des Einkommens als Beitragsbemessungsgrundlage zu bevorzugen. Zumindest bei steigenden Einkommensprofilen im Erwerbsleben kann damit Altersarmut verhindert werden.

7.3.2 Einbeziehung nur der Soloselbständigen – Altersgrenze 50

Werden nur die Soloselbständigen bis zum Alter von 50 Jahren obligatorisch in der GRV aufgenommen, erhöht sich die Anzahl der Pflichtversicherten weniger stark als unter dem zuletzt betrachteten Szenario der Einbeziehung aller Selbständigen. Insgesamt sind knapp 1,4 Millionen Soloselbständige von der Reform betroffen. Diese Zahl steigt bis 2029 auf knapp 1,9 Millionen an, bevor sie aufgrund des demographischen Wandels sinkt. Genauso wie im letzten Szenario nimmt gleich nach dem Reformjahr die Anzahl der selbständigen Rentner zu und steigt bis 2062 auf ca. 1,25 Millionen Rentner an. Das Verhältnis von selbständigen Rentnern zu selbständigen Beitragszahlern beträgt langfristig ca. 83% und liegt somit gut 10 Prozentpunkte unterhalb des Wertes, der sich im Szenario der Einbeziehung aller Selbständigen einstellt (vgl. Abbildung 5).⁵² Das langfristig günstigere Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern bei Einbeziehung der Soloselbständigen ist letztlich darauf zurückzuführen, dass die Soloselbständigen vor allem bei den Männern in den jüngeren Altersklassen stärker vertreten sind. Da annahmegemäß die Altersstruktur der Selbständigen fortgeschrieben wird, ergibt sich langfristig eine günstigere Rentner-Beitragszahler-Relation.

Abbildung 10: Zusätzliche Anzahl der Beitragszahler und Rentner durch Einbeziehung der Soloselbständigen in die GRV



Quelle: eigene Berechnungen mit MEA-Pensim.

Die Auswirkungen der Reform auf den **Beitragssatz** sind geringer. Nach anfänglichen Schwankungen aufgrund der Wirkungen des Beitragssatzfaktors und des Nachhaltigkeitsfaktors (siehe oben) treten mittelfristig positive Beitragssatzeffekte von 0,25 Prozentpunkten bei der halben Bezugsgröße sowie von etwa 0,5 Prozentpunkten bei der vollen Bezugsgröße und dem Nettoeinkommen auf (Abbildung 11). Dabei liegt hier allerdings der Beitragssatzeffekt des Nettoeinkommens stets unterhalb des Effektes der vollen Bezugsgröße. Dies ist auf das weitaus geringere Einkommen der Soloselbständigen im Vergleich zu dem Einkommen der Selbständigen mit Beschäftigten zurückzuführen. Oder an-

⁵² Entsprechend würde eine Reform, die nur auf eine Pflichtversicherung der Selbständigen mit Beschäftigten abzielt, die Zahl der selbständigen Rentner die Zahl der selbständigen Beitragszahler überschreiten.

ders gewendet: Das durchschnittliche Nettoeinkommen der Soloselbständigen ist geringer als die Bezugsgröße.

Analog zu den geringeren Beitragssatzeffekten fallen auch die Effekte auf das Brutto-Standardrentenniveau geringer aus (Abbildung 11). Sie betragen mittelfristig durchschnittlich 0,5 Prozentpunkte bei der halben Bezugsgröße, 0,74 Prozentpunkte beim Nettoeinkommen und etwa 1,0 Prozentpunkte bei der vollen Bezugsgröße als Beitragsgrundlage.

Abbildung 11: Beitragssatz und Rentenniveau bei Versicherungspflicht der Soloselbständigen in der GRV



Quelle: eigene Berechnungen mit MEA-Pensim.

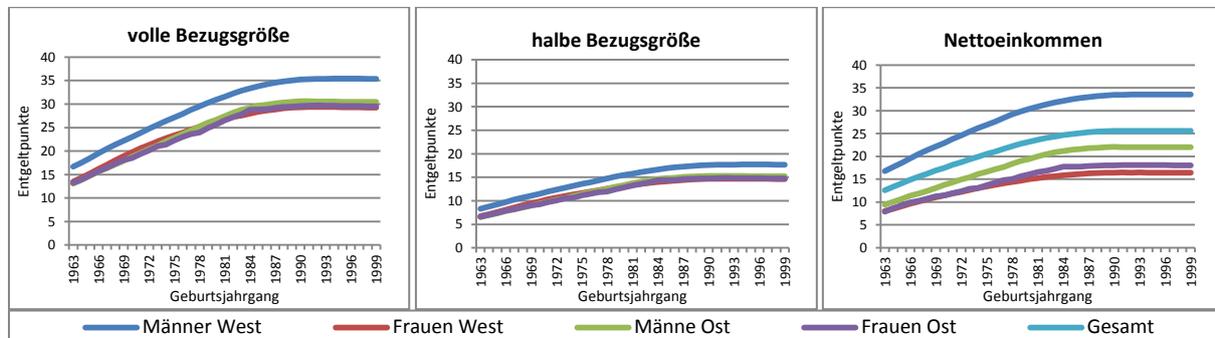
Die **kohortenspezifischen Durchschnittsentgeltpunkte** sind bei Verwendung der vollen Bezugsgröße höher als im Szenario der Einbeziehung aller Selbständigen. Besonders die westdeutschen Männer haben im Durchschnitt gut 3 Punkte mehr. Aber auch für die anderen Gruppen beträgt der Unterschied 1 bis 2 Punkte. Dies ist damit zu begründen, dass die Soloselbständigen im Durchschnitt jünger sind bzw. eine soloselbständige Tätigkeit im Durchschnitt früher begonnen wird als eine selbständige Tätigkeit mit Beschäftigten. Entsprechend haben sie mehr Zeit, um Rentenansprüche zu erwerben. Da die Beitragsgrundlage mit der Bezugsgröße für alle gleich ist, ergibt sich aufgrund des „Zeiteffekts“ eine höhere durchschnittliche Entgeltpunktzahl.

Die durchschnittlichen Entgeltpunkte unter Verwendung des Nettoeinkommens sind geringer als bei Einbeziehung aller Selbständigen. So liegen die Durchschnittsentgeltpunkte der westdeutschen Männer mit 33 Entgeltpunkten (EP) um gut 9 Punkte, die der ostdeutschen Männer mit 27 EP um 5 Punkte, die der ostdeutschen Frauen mit 18 EP um 3 Punkte und die der westdeutschen Frauen mit 16 EP um 5 Punkte unterhalb der Werte des Szenarios einer vollständigen Einbeziehung. Zurückzuführen ist dies auf das geringe Einkommen der Soloselbständigen im Vergleich zu den Selbständigen mit Beschäftigten. Entsprechend ist fraglich, ob sich die Soloselbständigen eine Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der vollen Bezugsgröße leisten können. Ebenfalls zeigt dies, dass die hohen Entgeltpunktwerte des Szenarios einer Einbeziehung aller Selbständigen im Fall des Nettoeinkommens als Beitragsgrundlage hauptsächlich von den Selbständigen mit Beschäftigten erworben wurden.

Insgesamt ergeben sich somit nach heutigen Werten beim Nettoeinkommen als Beitragsbemessungsgrundlage folgende durchschnittliche monatliche Renten: westdeutsche Männer 907 Euro, ostdeutsche Männer 658 Euro und Frauen (Ost und West) 440 Euro. Folglich können gerade einmal die westdeutschen männlichen Soloselbständigen auf Basis ihres Nettoeinkommens Rentenansprüche oberhalb der

Grundsicherung erwerben. Die ostdeutschen Männer liegen hingegen leicht darunter. Eine wirkliche Vermeidung von Altersarmut durch Rentenansprüche aus der Gesetzlichen Rentenversicherung kann bei den weiblichen Soloselbständigen nicht erreicht werden.

Abbildung 12: Durchschnittliche kohortenspezifische Entgeltpunkte bei Versicherungspflicht der Soloselbständigen in der GRV in Abhängigkeit von der Beitragsbemessungsgrundlage



Quelle: eigene Berechnungen mit MEA-Pensim.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine Ausweitung des Pflichtversichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung nur um die Soloselbständigen eine relativ geringere finanzielle Entlastung hervorruft. Darüber hinaus ist fraglich, ob sich die Selbständigen ohne Beschäftigten Rentenversicherungsbeiträge auf Basis der vollen Bezugsgröße leisten können, da diese bei vielen Soloselbständigen das Nettoeinkommen deutlich überschreitet. Andererseits sind die erworbenen Rentenansprüche unter Verwendung des Nettoeinkommens oder der halben Bezugsgröße als Beitragsbemessungsgrundlage relativ gering, so dass Altersarmut nicht mit Sicherheit verhindert werden kann.

Unabhängig von den Effekten auf den Beitragssatz, auf das Rentenniveau und auf die Rentenansprüche der einbezogenen Selbständigen ist eine Versicherungspflicht nur für die Soloselbständigen schon aufgrund der vielen Umgehungsmöglichkeiten bzw. Steuerbarkeit der Versicherungspflicht höchst problematisch, da die Versicherungspflicht von der Beschäftigung eines Arbeitnehmers abhängt.⁵³

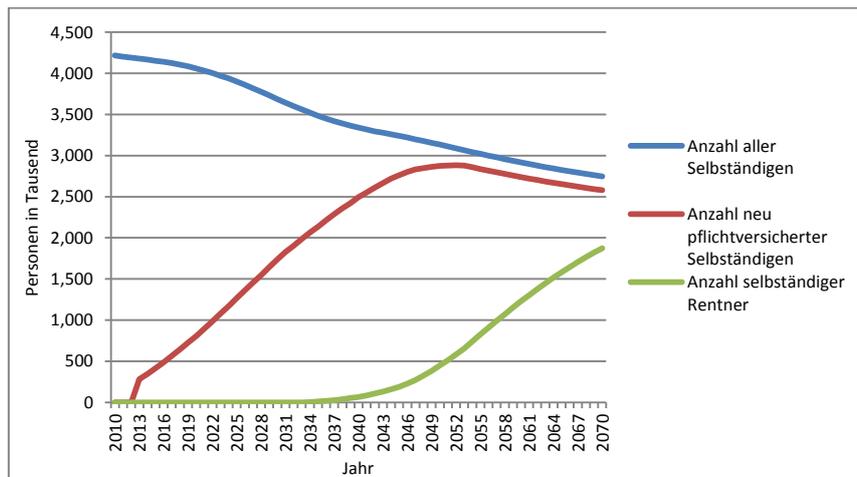
7.3.3 Einbeziehung aller Selbständigen – Altersgrenze 30

Sowohl aus Abbildung 8 als auch aus Abbildung 12 geht hervor, dass insbesondere die älteren Kohorten der selbständig Tätigen vor ihrem Renteneintritt nur relativ geringe Rentenansprüche erwerben. Auf der anderen Seite könnten Selbständige, die bereits für ihr Alter vorsorgen, durch die zusätzliche finanzielle Belastung einer Pflichtversicherung in der GRV gezwungen sein, ihre Beiträge zur privaten Vorsorge zu reduzieren oder komplett zu streichen. Zusammen könnte dies zu einer geringeren Gesamtrente führen. Entsprechend kann man aus Gründen des Vertrauensschutzes eine niedrigere Altersgrenze in Betracht ziehen. Im Folgenden wird deshalb die Erweiterung des Pflichtversichertenkreises um alle Selbständigen betrachtet, wobei nur diejenigen Kohorten von der Reform betroffen sind, die im Reformjahr 2013 das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.⁵⁴

⁵³ Vgl. dazu z.B. Rische (2008).

⁵⁴ Dies sind entsprechend alle Geburtsjahrgänge ab 1984.

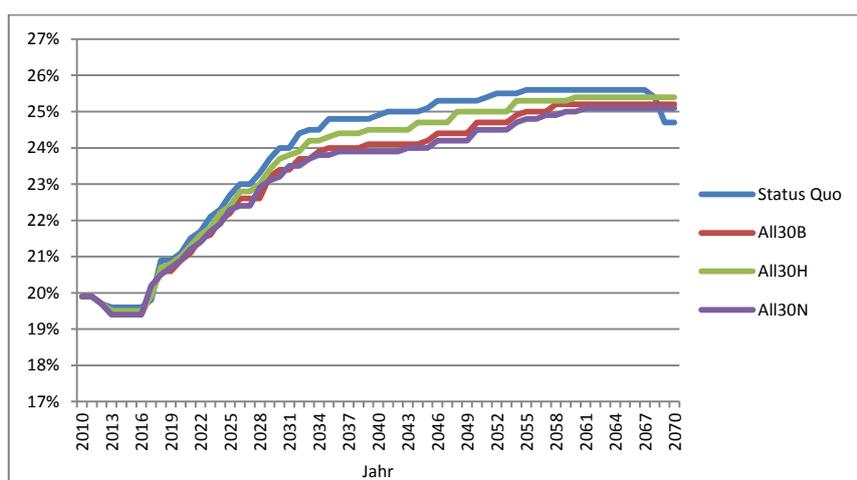
Abbildung 13: Zusätzliche Anzahl der Beitragszahler und Rentner durch Einbeziehung aller Selbständigen in die GRV – Altersgrenze 30



Quelle: eigene Berechnungen mit MEA-Pensim.

Im Vergleich zu den Reformszenarien mit der Altersgrenze 50 nimmt die Zahl der Beitragszahler im Reformjahr weitaus weniger zu (vgl. Abbildung 13 mit Abbildung 5). So sind 2013 nur knapp 280.000 Selbständige von der Reform betroffen. Die restlichen nicht pflichtversicherten Selbständigen sind entsprechend älter als 30. Anschließend nimmt die Anzahl der selbständigen Beitragszahler zu und erreicht ihren Höhepunkt mit ca. 2,9 Millionen Personen erst 2052. Die Anzahl der selbständigen Rentner nimmt hingegen erst 2034 zu, wenn die ersten von der Reform betroffenen Selbständigen ihr 51. Lebensjahr erreichen. Bis 2070 steigt die Zahl der selbständigen Rentner auf gut 1,8 Millionen Personen an. Offensichtlich hat aber die Anzahl der selbständigen Rentner am Ende des Betrachtungszeitraums 2070 noch nicht ihren Höhepunkt bzw. das Verhältnis von selbständigen Beitragszahlern zu selbständigen Rentnern ihr Gleichgewicht erreicht. Dies ist erst im Jahr 2083 der Fall.

Abbildung 14: Beitragssatz bei Einbeziehung aller Selbständigen in die GRV – Altersgrenze 30



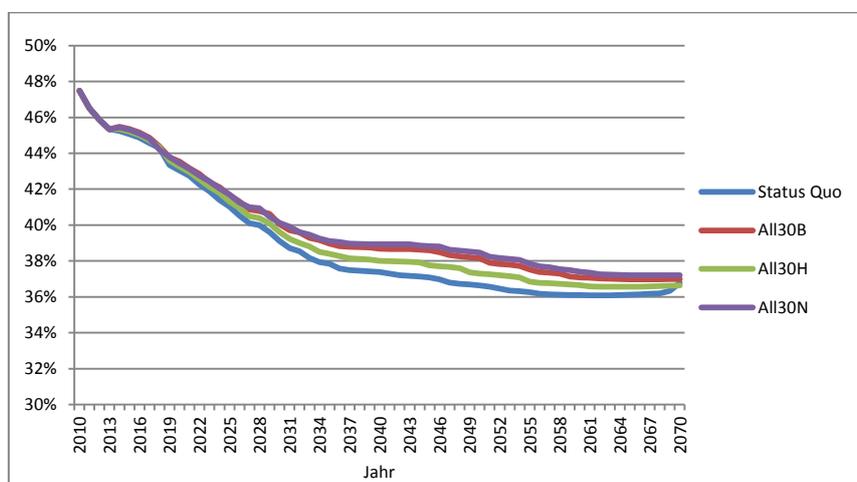
Quelle: eigene Berechnungen mit MEA-Pensim.

Aufgrund des langsameren Anstiegs der Anzahl der Beitragszahler ergeben sich zunächst geringe positive Auswirkungen auf den **Beitragssatz**. So bleiben insbesondere die größeren Beitragssatzschwankungen in den ersten Jahren nach der Reform aus. Mit steigenden Beitragseinnahmen nimmt der Bei-

tragssatzeffekt bis 2032 zu, so dass mit der halben Bezugsgröße ein um durchschnittlich 0,4 Prozentpunkte, mit der vollen Bezugsgröße ein um durchschnittlich 0,8 Prozentpunkte und mit dem Nettoeinkommen ein um 1 Prozentpunkt geringerer Beitragssatz beobachtet werden kann. Ab 2051 nimmt aufgrund der zunehmenden Rentenausgaben für „selbständige Rentner“ der Beitragssatzeffekt wieder ab. Nichtsdestotrotz betragen 2060 die Beitragssatzeffekte noch zwischen 0,2 und 0,6 Prozentpunkte, da sich - wie oben beschrieben - das System 2060 noch nicht wieder im Gleichgewicht befindet.

Entsprechend der Effekte auf den Beitragssatz sind auch die Auswirkungen auf das **Brutto-Standardrentenniveau** zunächst geringer, halten aber länger an. So liegt das Rentenniveau unter Verwendung des Nettoeinkommens in den 2040er Jahren zeitweise um 1,8 Prozentpunkte über dem Rentenniveau des Status-quo-Szenarios. Nichtsdestotrotz gleicht sich das Brutto-Standardrentenniveau langfristig wieder an das Rentenniveau des Status-quo-Szenarios an.

Abbildung 14: Rentenniveau bei Einbeziehung aller Selbständigen in die GRV – Altersgrenze 30



Quelle: eigene Berechnungen mit MEA-Pensim.

Die **kohortenspezifischen Durchschnittsentgeltpunkte** für die von der Reform betroffenen Geburtsjahrgänge ab 1983 sind identisch mit den kohortenspezifischen durchschnittlichen Entgeltpunkten, die in den ersten drei Reformszenarien berechnet wurden (All50B, All50H, All50N). So unterscheiden sich die Erwerbsbiographien der von einer Reform betroffenen Kohorten nicht, weshalb auch ihre durchschnittliche Entgeltpunktzahl gleich sein muss.⁵⁵ Da nun alle Selbständigen bis zu ihrem Renteneintritt eine relativ lange Versicherungsbiographie aufweisen, gibt es die „selbständigen Rentner“ mit sehr geringen Rentenansprüchen in diesem Szenario nicht.

Zusammenfassend sei festgehalten, dass unter diesen Reformszenarien All30 der Beitragssatzeffekt zwar kurzfristig geringer ausfällt, dafür aber weitaus länger anhält. Der Beitragssatzeffekt wird also zeitlich gestreckt. Insbesondere der Zeitpunkt, zu dem der Beitragssatz sein Maximum erreicht, wird hinausgezögert. Weiterhin werden unter diesem Reformszenario nur diejenigen Selbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung aufgenommen, die relativ am Anfang ihres Erwerbslebens stehen und somit noch entsprechend hohe Rentenansprüche erwerben können. Indes werden hierdurch Selbständige mit einem erhöhten Altersarmutsrisiko, die älter als 30 Jahre sind, weiterhin sich selbst überlas-

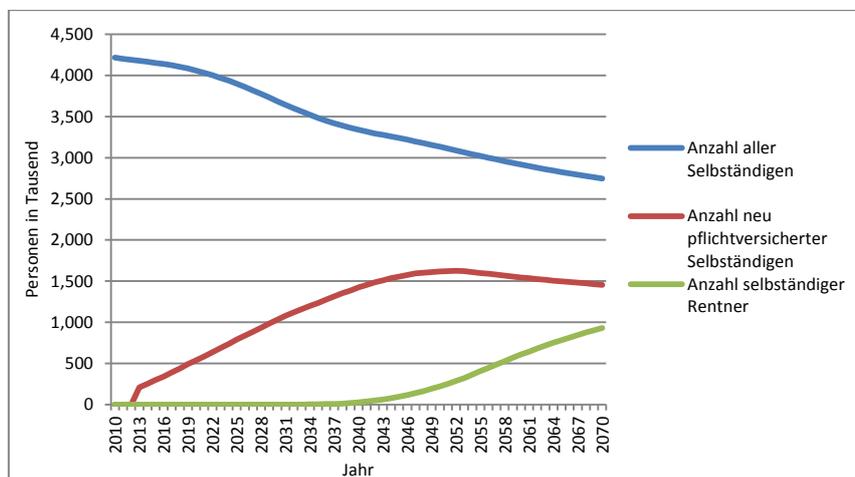
⁵⁵ In der Realität haben unterschiedliche Reformszenarien auch unterschiedliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Entsprechend werden sich in der Realität auch die durchschnittlichen Entgeltpunkte je nach Reformszenarien für eine Kohorte unterscheiden.

sen. Dem länger anhaltenden positiven Beitragssatzeffekt steht die Gefahr gegenüber, dass das Altersarmutsrisiko für Selbständige länger bestehen bleibt.

7.3.4 Einbeziehung nur der Soloselbständigen – Altersgrenze 30

Schließlich untersuchen wir noch die Effekte, die sich aus einer Versicherungspflicht nur für die Soloselbständigen, die nach 1982 geboren sind, ergeben. Wie zuvor sind im Reformjahr nur wenige Soloselbständige von der Reform betroffen (ca. 200.000). Die Anzahl der pflichtversicherten Selbständigen steigt bis 2051 auf gut 1,6 Millionen Personen an. Die Zahl der selbständigen Rentner beginnt wieder erst 2034 zu wachsen. Dabei erreicht ihre Anzahl 2060 ca. 0,6 Millionen Personen (Abbildung 16). Allerdings ist der Anstieg auch hier im Betrachtungszeitraum noch nicht beendet, so dass auch das Verhältnis von selbständigen Rentnern zu selbständigen Beitragszahler weiter zunimmt.

Abbildung 16: Zusätzliche Anzahl der Beitragszahler und Rentner durch Einbeziehung der Soloselbständigen in die GRV – Altersgrenze 30



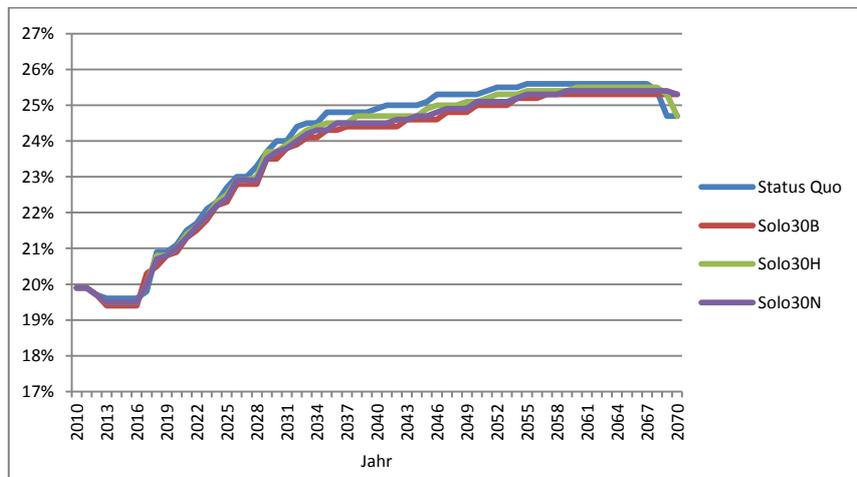
Quelle: eigene Berechnungen mit MEA-Pensim.

Die Auswirkungen auf den **Beitragssatz** sind erneut weitaus geringer als bei der Ausweitung des Pflichtversichertenkreises um alle Selbständigen. Auch der Effekt unter Verwendung der vollen Bezugsgröße ist wieder größer als bei der Verwendung des Nettoeinkommens als Beitragsbemessungsgrundlage. Die Beitragssatzeffekte sind zunächst sehr gering, nehmen über die Jahre zu und gehen nach einiger Zeit wieder zurück. Dabei belaufen sich die Beitragssatzeffekte durchschnittlich auf maximal 0,7 Prozentpunkte bei der vollen Bezugsgröße, 0,3 Prozentpunkte bei der halben Bezugsgröße und 0,5 Prozentpunkte beim Nettoeinkommen. Wie zuletzt befindet sich das System auch unter diesen Reformszenarien 2060 noch nicht in seinem Gleichgewicht, da die Zahl der selbständigen Rentner im Vergleich zu den selbständigen Beitragszahlern weiter zunimmt. Darauf sind auch die verbleibenden Beitragssatzeffekte zwischen 0,1 und 0,3 Prozentpunkte im Jahr 2060 zurückzuführen.

Analog zur Entwicklung der Beitragssatzeffekte fallen die Effekte für das **Brutto-Standardrentenniveau** zunächst nur minimal aus, steigen dann an und gehen schließlich wieder zurück. Dabei sind die Effekte bei der vollen Bezugsgröße am größten und steigen bis auf knapp 1 Prozentpunkt an. Im Jahr 2060 ist noch ein Effekt von 0,6 Prozentpunkten vorhanden. Der Verlauf der Brutto-Standardrentenniveau-Effekte unter Verwendung der beiden anderen Beitragsbemessungs-

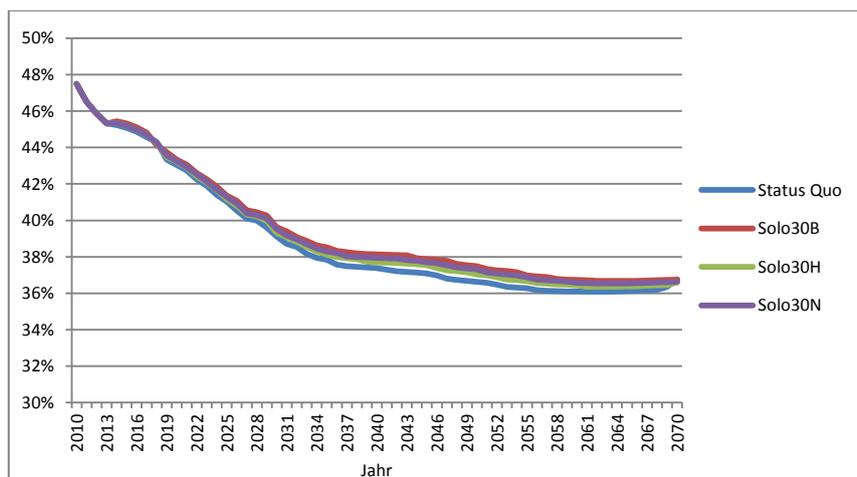
grundlagen sind ähnlich fallen aber um ca. 75% (Nettoeinkommen) und 50% (halbe Bezugsgröße) geringer aus.

Abbildung 17: Beitragssatz bei Einbeziehung der Soloselbständigen in die GRV – Altersgrenze 30



Quelle: eigene Berechnungen mit MEA-Pensim.

Abbildung 18: Rentenniveau bei Einbeziehung der Soloselbständigen in die GRV – Altersgrenze 30



Quelle: eigene Berechnungen mit MEA-Pensim.

Zusammenfassend erhalten wir - wie zuvor - zunächst keinen bzw. nur einen geringen Beitragssatzeffekt. Erst mittelfristig stellt sich ein nennenswerter Effekt ein, der aber länger anhält. Beitragssatzeffekt und die Auswirkungen auf das Brutto-Standardrentenniveau sind jedoch bei Einbeziehung nur der Soloselbständigen geringer. Da die Reform nur diejenigen Soloselbständigen trifft, die eher am Anfang ihres Erwerbslebens stehen, können sie noch entsprechend hohe Rentenansprüche erwerben. Hingegen werden hierdurch Soloselbständige mit einem erhöhten Altersarmutsrisiko, die älter als 30 Jahre sind, weiterhin sich selbst überlassen. Dem länger anhaltenden positiven Beitragssatzeffekt steht also wieder die Gefahr gegenüber, dass das Altersarmutsrisiko für Soloselbständige länger bestehen bleibt.

7.4 VERHALTENSREAKTION

Bisher wurden Verhaltensreaktionen, die aus einer Ausweitung des Pflichtversichertenkreises um die (Solo-)Selbständigen resultieren, vernachlässigt. Wie in Abschnitt 5 beschrieben können dies Verhaltensreaktionen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sein, die nun aufgrund eines möglicherweise geringeren Beitragssatzes einen Anreiz haben, ihr Arbeitsangebot zu erhöhen. Dem stehen die Verhaltensreaktionen der Selbständigen gegenüber, die nun durch die Versicherungspflicht ihr Arbeitsangebot reduzieren, sprich ggf. ihre selbständige Tätigkeit einstellen. Denn gerade die mit der selbständigen Tätigkeit verbundenen geringen Sozialabgaben können für einige Selbständige die Grundlage dafür darstellen, dass sich ihre selbständige Tätigkeit überhaupt lohnt. Eine Versicherungspflicht kann dann zu einer Geschäftsaufgabe, einem Wechsel in die abhängige Beschäftigung, in die Arbeitslosigkeit oder in die Nicht-Erwerbstätigkeit führen.

Mit Blick auf diese Problematik werden im Folgenden die Ergebnisse unter Berücksichtigung solcher Verhaltensreaktionen betrachtet. Dabei beschränken wir uns auf das Reformszenario, bei dem alle Selbständigen unter 51 mit dem Nettoeinkommen als Beitragsbemessungsgrundlage in die Rentenversicherung aufgenommen werden. Jetzt nehmen wir allerdings an, dass die Reform eine erhebliche **Reduktion der Anzahl der Selbständigen** zur Folge hat. So reduzieren wir im Reformjahr die Anzahl der Selbständigen um 25% und erhöhen entsprechend die Arbeitslosenzahl (Arbeitslosengeld- und Arbeitslosengel II-Empfänger). In den darauffolgenden 7 Jahren unterstellen wir einen weiteren Rückgang der Selbständigen um weitere 25%, so dass wir insgesamt einen 50% Rückgang betrachten. Gleichzeitig nehmen wir keinen weiteren Anstieg der Arbeitslosenzahl an. Entsprechend unterstellen wir, dass bis 2020 die Hälfte aller Selbständigen, die ihr Geschäft aufgegeben haben, eine abhängige Beschäftigung gefunden haben. Insgesamt wird also unterstellt, dass die Existenzgrundlage der Hälfte aller selbständigen Tätigkeiten in Deutschland von den geringeren Sozialabgaben abhängt. Somit handelt es sich um ein Extremszenario.⁵⁶

Die Reduktion der Selbständigen führt konsequenterweise zu einer Halbierung der Beitragseinnahmen aus selbständiger Tätigkeit. Allerdings erhöhen sich die Beitragseinnahmen aus dem Arbeitsentgelt durch die Zunahme der abhängigen Beschäftigtenverhältnisse, so dass sich der positive Beitragssatzeffekt im Durchschnitt nur um 40% reduziert. Entsprechendes gilt für das Brutto-Standardrentenniveau. Die Entwicklung der durchschnittlichen Entgeltpunkte der weiterhin selbständig tätigen Personen bleibt hingegen weitestgehend gleich, so dass sich die durchschnittliche Rente der selbständigen Rentner nicht verändern.

Insgesamt werden durch die angenommenen Verhaltensänderungen nur die kurz- und mittelfristigen Ergebnisse beeinflusst, während sich langfristig nichts verändert. Für den Beitragssatz kann dies auch exemplarisch anhand der Formeln für τ_1 und τ_2 des theoretischen Teils gezeigt werden, da diese offensichtlich für sinkende S_1 bzw. S_2 (Selbständigenzahl) steigen. Auf der anderen Seite hat sich im theoretischen Teil ebenfalls gezeigt, dass ein langfristiger Effekt nur unter bestimmten Voraussetzungen eintreten kann und durch andere Größen als die Selbständigenzahl determiniert wird.

Jedoch sind die abgeleiteten kurz- und mittelfristigen Änderungen eher pessimistisch, da wir keine selektive Reduktion der Selbständigen durchführen können. So wird eine Ausweitung des Versicher-

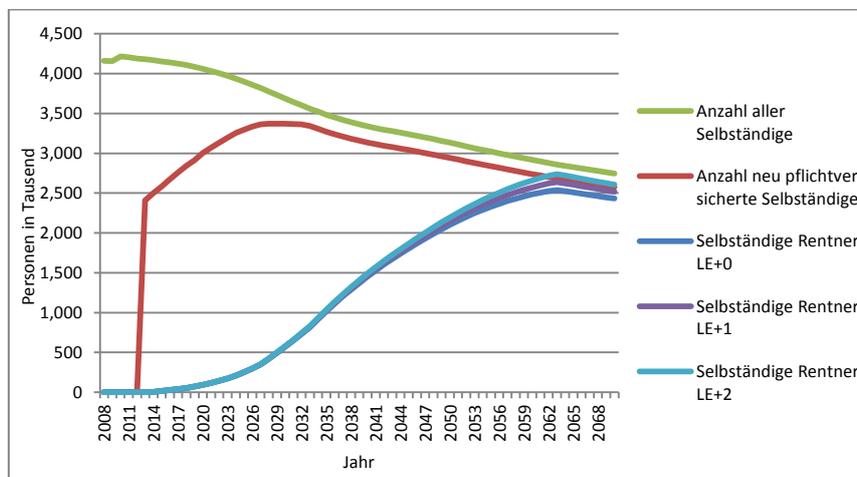
⁵⁶ Vgl. Jess (2010).

tenkreises eher bei Selbständigen mit geringen Einkommen zu einer Geschäftsaufgabe führen, während die selbständige Tätigkeit gut verdienender Selbständiger eher weniger beeinflusst werden dürfte. In diesem Fall stiege das durchschnittliche Nettoeinkommen der verbleibenden Selbständigen und die Beitragseinnahmen aus selbständiger Tätigkeit nähmen weniger stark ab. Folglich würden der Beitragssatz- und Rentenniveaueffekt nicht in dem beobachteten Maße reduziert. Andererseits stiegen die durchschnittlichen Entgeltpunkte und damit die durchschnittliche Rente der „selbständigen Rentner“ aufgrund ihrer durchschnittlich höheren Beitragszahlungen.

7.5 UNTERSCHIEDLICHE LEBENSERWARTUNGEN

Bis jetzt wurden für den alten Pflichtversichertenkreis der GRV und für die Selbständigen, um die der Pflichtversichertenkreis erweitert werden soll, dieselben Lebenserwartungen unterstellt. Es kann allerdings sein, dass die Lebenserwartungen der Selbständigen im Durchschnitt höher sind als die der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (vgl. dazu Luy 2006). Da die Lebenserwartung mit dem Einkommen korreliert ist, ist dies zumindest für die Selbständigen mit Beschäftigten plausibel. Denn sie haben im Durchschnitt höhere Einkommen als die versicherungspflichtig Beschäftigten. Für die Soloselbständigen ist hingegen die Annahme einer im Vergleich zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten höheren Lebenserwartung nicht zwingend.

Abbildung 19: Zusätzliche Anzahl der Beitragszahler und Rentner durch Einbeziehung der Selbständigen in die GRV unter Verwendung verschiedener Lebenserwartungen – Altersgrenze 50



Quelle: eigene Berechnungen mit MEA-Pensim.

Im theoretischen Teil (vgl. Abschnitt 6), wurde gezeigt, dass bei einer höheren Lebenserwartung der in die Rentenversicherung neu einbezogenen Gruppe auch langfristig der Beitragssatz über dem Beitragssatz ohne Einbeziehung der neuen Versicherten liegen wird. Im Folgenden werden deshalb die Auswirkungen einer durchschnittlich höheren Lebenserwartung der Selbständigen untersucht. Hierzu generieren wir zunächst auf Basis einer höheren Lebenserwartung eine zweite Bevölkerungsprognose, die wir anschließend zur Berechnung der selbständigen Rentnerzahl verwenden. Wie in Abschnitt 7.4. beschränken wir unsere Simulationen auf das Szenario All50N. Insgesamt stellen wir zwei weitere Simulationen an, eine mit der Annahme, dass die Lebenserwartung (LE) der Selbständigen um 1 Jahr

höher ist als die Lebenserwartung des bisherigen Pflichtversichertenkreises (LE+1) und eine Simulation, bei der wir eine um 2 Jahre höhere Lebenserwartung annehmen (LE+2).

Ist die Lebenserwartung der „selbständigen Rentner“ höher, nimmt ihre Anzahl tendenziell stärker zu und erreicht ein höheres Maximum bei ca. 2,6 Millionen Personen (LE+1) bzw. bei ca. 2,7 Millionen Personen (LE+2). Das Verhältnis von selbständigen Rentnern zu selbständigen Beitragszahlern steigt hierdurch von 94% um 3 bzw. 7 Prozentpunkte auf 97% bzw. 101% an. Insbesondere übertrifft also im Falle einer um 2 Jahren höheren Lebenserwartung die Anzahl der selbständigen Rentner die Anzahl der ihnen theoretisch gegenüberstehenden pflichtversicherten Selbständigen.

Die Auswirkungen auf den Beitragssatz sind jedoch relativ gering. So ist auch im Falle einer um 1 Jahr höheren Lebenserwartung der Selbständigen langfristig kein Beitragssatzeffekt zu erkennen, während der Beitragssatz im Fall LE+2 nach 2060 um gerade einmal 0,1 Prozentpunkte über dem Beitragssatz des Status quo liegt. Die Auswirkungen auf das Brutto-Standardrentenniveau resultieren im Maximum in einem um 0,1 Prozentpunkte geringeren Niveau.

Generell muss im Vergleich zum theoretischen Teil berücksichtigt werden, dass im tatsächlichen GRV-System über den Nachhaltigkeitsfaktor der Effekt auf den Beitragssatz gedämpft wird. So resultiert aus den durch die höhere Lebenserwartung höheren Rentenausgaben ein höherer Rentnerquotient im Nachhaltigkeitsfaktor, der geringere Rentensteigerungen induziert. Dies führt zu einem geringeren Rentenniveau und wirkt einem höheren Beitragssatzeffekt entgegen. Die negative Wirkung einer höheren Lebenserwartung der Selbständigen wird also auf den Beitragssatz und das Rentenniveau aufgeteilt. Mithin fällt der Beitragssatzeffekt nicht so groß aus.

Zusammengefasst stellen wir fest, dass eine höhere Lebenserwartung der Selbständigen zwar zu langfristigen Auswirkungen auf den Beitragssatz und des Rentenniveau führen kann, diese allerdings relativ gering ausfallen.⁵⁷

7.6 REFORMALTERNATIVE: DEMOGRAPHIERESERVE ZUR BEITRAGSSATZ-GLÄTTUNG

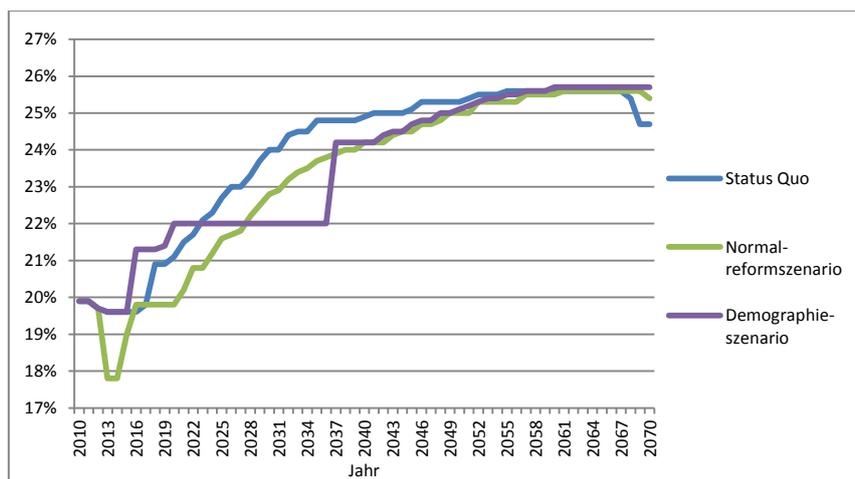
Abschließend wird ein alternatives Reformszenario untersucht. Ziel dieser Reform soll sein, mit den Überschüssen aus der „Selbständigenversicherung“ eine Demographiereserve aufzubauen, um mit ihr den Beitragssatz so lange wie möglich auf dem Niveau der bisherigen im Jahr 2030 geltenden Beitragssatzobergrenze von 22% zu halten. Die Überschüsse (Beiträge der Selbständigen abzüglich Rentenzahlungen für die Selbständigen) werden also nicht sofort ins Umlagesystem der Gesetzlichen Rentenversicherung eingespeist, sondern dienen dazu, eine Rücklage aufzubauen. Erst wenn der Beitragssatz die 22%-Grenze überschreiten würde, wird die Rücklage um denjenigen Betrag reduziert, der

⁵⁷ Eine weitere Simulationsvariation wurde hinsichtlich der Reha-Ausgaben durchgeführt. Im allen bisherigen Szenarien wurden die Reha-Ausgaben jährlich mit der Zuwachsrate der Löhne fortgeschrieben. Da die Zunahme des Reha-Budget grundsätzlich gedeckelt ist, ist dies eine plausible Annahme. Mit der Einbeziehung des neuen Versichertenkreises könnte jedoch – vor allem in den ersten Jahren nach der Einbeziehung der Selbständigen eine Ausnahme von der Deckelung gemacht werden. Deshalb wurde in einem alternativen Szenario berücksichtigt, dass die neuen Versicherten zu einer stärkeren Zunahme der Reha-Ausgaben führen. Dazu wurden die Reha-Ausgaben durch die Anzahl der bisherigen Beitragszahler über 40-Jahren dividiert und diese Pro-Kopf-Reha-Ausgaben – mit entsprechender jährlicher Dynamisierung – den Selbständigen über 40 Jahren zugerechnet. Im Ergebnis zeigt sich bis 2070 kein nennenswerter Beitragssatzeffekt.

notwendig ist, um den Beitragssatz auf dem Niveau von 22% zu stabilisieren. Ist die Rücklage aufgebraucht, so erfolgt eine Beitragssatzanhebung nach geltendem Recht. Entsprechend gibt es eine Aufbau-Phase in der die Rücklage mit den Überschüssen des neu eingeführten Umlagesystems für die Selbständigen gefüllt wird und eine Abbau-Phase in der die Rücklage zum Erhalt eines Beitragssatzes von 22% verwendet wird.

Betrachtet wird das Szenario, bei dem **alle** unter 51 Jährigen Selbständigen mit dem Nettoeinkommen als Beitragsbemessungsgrenze in die Gesetzliche Rentenversicherung aufgenommen werden („Normalfall“) verglichen mit der Alternative „Demographiereserve“, so zeigt sich zunächst ein stärkerer Beitragssatzanstieg bei der Reformalternative „Demographiereserve“ sowohl im Vergleich zum Normalfall der Reform als auch im Vergleich zum Status quo (Abbildung 20). Offensichtlich kann aber dann mit den Beitragsüberschüssen aus der Einbeziehung der Selbständigen der **Beitragssatz** bis 2036 bei 22% gehalten werden. Anschließend ist die Reserve aufgebraucht, der Beitragssatz springt von 22% um 2,2 Prozentpunkte auf 24,2% an und entwickelt sich anschließend ähnlich wie der Beitragssatz des ursprünglichen Reformszenarios.

Abbildung 20: Beitragssatz beim Alternativszenario „Demographiereserve“ im Vergleich zum „Normalreformszenario und im Vergleich zum Status quo



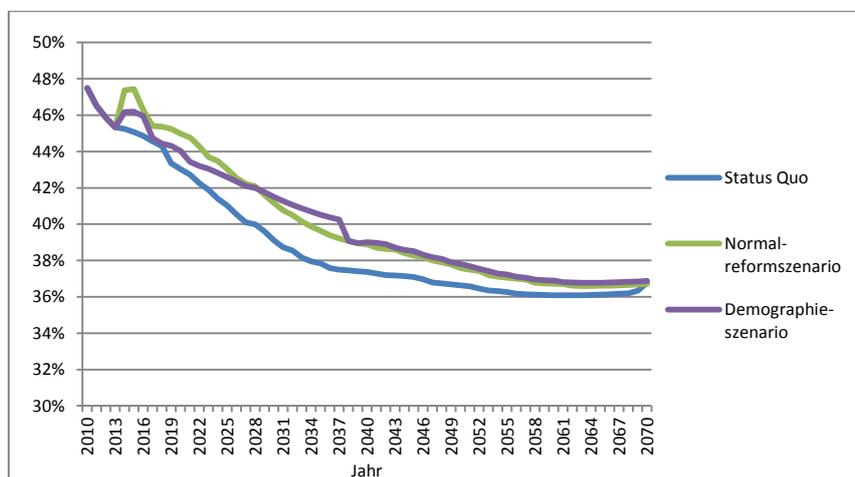
Quelle: eigene Berechnungen mit MEA-Pensim.

Der zunächst schnellere Anstieg des Beitragssatzes im Fall der Demographiereserve – auch im Vergleich zum Status quo - ist mit der Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors in der Rentenanpassungsformel zu begründen. So gehen auch im alternativen Reformmodell die Beitragseinnahmen der Selbständigen in die Berechnung des Rentnerquotienten ($= \text{Äquivalenzrentner} / \text{Äquivalenzbeitragszahler}$) ein. Da durch die Einbeziehung der Selbständigen die Beitragseinnahmen steigen, mithin die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler stärker zunimmt, wirkt der Nachhaltigkeitsfaktor nicht so stark rentendämpfend. Es kommt zu einem stärkeren Anstieg des aktuellen Rentenwerts und damit zu einem stärkeren Anstieg des Beitragssatzes, da die Rentenausgaben im Vergleich zum Status quo höher ausfallen. Der darüber hinausgehende Abstand des Beitragssatzes im Fall „Demographiereserve“ im Vergleich zum „Normalfall“ ist hingegen darauf zurückzuführen, dass die Überschüsse aus der Einbeziehung der Selbständigen nun nicht für Beitragssatzsenkungen zur Verfügung stehen, sondern zum Aufbau der Demographiereserve verwendet werden. Entsprechend erreichen wir im alternativen Reformszenario bereits 2020 einen Beitragssatz von 22%, also insgesamt 3 Jahre vor dem Status Quo-Szenario und

8 Jahre vor dem ursprünglichen Reformszenario. Dafür wird dieser Beitragssatz anschließend aber auch 8 Jahre länger bis 2036 beibehalten.

Da die Beitragssatzsenkungen unmittelbar nach Durchführung der Reform ausbleiben, wirkt in der Rentenanpassungsformel im Gegensatz zum ursprünglichen Reformmodell der Beitragssatzfaktor nicht rentenerhöhend. Dass das **Rentenniveau** trotzdem höher ausfällt als im Status quo, liegt an den stärkeren Rentenerhöhungen durch den Nachhaltigkeitsfaktor. Das Rentenniveau des Falls „Demographiereserve“ übertrifft schließlich in den Jahren zwischen 2029 und 2037 das Rentenniveau der ursprünglichen Reform, da dann der Beitragssatzfaktor im Fall „Demographiereserve“ wegen der Konstanz des Beitragssatzes in dieser Zeit nicht rentendämpfend wirkt. Im Normalfall der Reform kommt es dagegen zu Beitragssatzsteigerungen, die sich über den Beitragssatzfaktor in der Rentenanpassungsformel entsprechend rentendämpfend auswirken. Anschließend ist der Verlauf des veaus - wie auch der des Beitragssatzes - in allen betrachteten Alternativen fast identisch.

Abbildung 21: Rentenniveau beim Alternativszenario „Demographiereserve“ im Vergleich zum „Normalreformszenario“ und im Vergleich zum Status quo



Quelle: eigene Berechnungen mit MEA-Pensim.

Für die alternativen Beitragsbemessungsgrundlagen sind nur die quantitativen Effekte unterschiedlich. So ergeben sich je nach Szenario längere oder kürzere „Plateauphasen“ eines konstanten Beitragssatzes. Der Graph des Beitragssatzes des ursprünglichen Reformmodells schneidet den Graph des alternativen Reformmodells immer fast in der Mitte der Plateauphase und entspricht ihm nach der Plateauphase.

8. EFFIZIENZ- UND VERTEILUNGSEFFEKTE EINER EINBEZIEHUNG DER SELBSTÄNDIGEN IN DIE GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

8.1 EFFIZIENZEFFEKTE

Die Effizienzwirkungen der Einbeziehung der Selbständigen in die GRV können anhand der impliziten Steuerbelastung der Versicherten identifiziert werden. So enthält jede Beitragszahlung in die GRV einen impliziten Steueranteil, da diesem Teil der Beiträge keine entsprechende Leistung der Rentenversicherung gegenüber steht. Wird wie in Deutschland der Beitrag als Prozentsatz des Lohneinkommens erhoben, so hat die implizite Steuerzahlung den Charakter einer Lohnsteuer mit den gleichen

verzerrenden Effekten auf die Arbeitsangebotsentscheidung und die Sparentscheidung. Als Maß für die allokativen Effekte der Einbeziehung der Selbständigen in die GRV wird im Folgenden das Konzept der (periodenbezogenen) impliziten Steuer verwendet.⁵⁸

Das Konzept der impliziten Steuer

Die (periodenbezogene) implizite Steuer stellt die in einem Jahr aus der Rentenversicherung erhaltenen Leistungen bzw. erworbenen Ansprüche den in diesem Jahr gezahlten Beiträgen gegenüber. Übersteigt der Beitrag den Wert der mit diesem Beitrag erworbenen Ansprüche, stellt der Unterschiedsbetrag die implizite Steuerzahlung in dieser Periode dar, da es sich bei dem Differenzbetrag um eine Zwangsabgabe ohne Gegenleistung handelt. Werden die Beiträge vomlohneinkommen erhoben, erhält man ein Maß für den Lohnsteuercharakter der Beiträge. Auch über die Größe des von der Rentenversicherung verursachten Steuerkeils zwischen dem Grenzprodukt der Arbeit und dem ausgezahlten Lohn können aufschlussreiche Informationen gewonnen werden.⁵⁹ Dies ist deshalb wichtig, weil der Steuerkeil die bekannten verzerrenden Effekte auf das Arbeitsangebot (intra- und intertemporale Substitution von Arbeit durch Freizeit) auslösen kann.⁶⁰

Die implizite Steuerzahlung T_t^i für einen Beitragszahler i in einem Jahr t ergibt sich aus der Differenz der Beitragszahlung C_t und dem Barwert der in t im Alter A_t erworbenen Rentenansprüche D , die ab einer späteren Periode s mit der durchschnittlichen individuellen Überlebenswahrscheinlichkeit δ ausgezahlt werden:

$$(3) \quad T_t^i = C_t^i - \sum_{s=t+REA-A_t}^{\infty} \frac{D_{s(t)}^i \prod_{j=t+1}^s \delta_j^{A_j}}{\prod_{j=t+1}^s (1+z_j)},$$

wobei z den Diskontierungssatz, also den Marktzinssatz bezeichnet.⁶¹

Der Wert der Rentenansprüche in der Periode s ergibt sich aus dem Wert der Rentenansprüche in der Periode t , erhöht um die jährliche Rentenanpassungsrate θ :

$$(4) \quad T_t^i = C_t^i - \sum_{s=t+REA-A_t}^{\infty} \frac{D_t^i \prod_{j=t+1}^s (1+\theta_j) \delta_j^{A_j}}{\prod_{j=t+1}^s (1+z_j)}.$$

Die Gleichung (4) zeigt zum einen, dass für den realistischen Fall $\theta < z$ die implizite Steuer umso größer ist, je weiter der Renteneintritt noch entfernt ist, also je jünger der Beitragszahler zum Zeitpunkt t ist. Zum anderen ist die implizite Steuer umso größer, je mehr der Marktzinssatz die Rentenanpas-

⁵⁸ Vgl. Gasche (2009).

⁵⁹ Vgl. Beckmann (2000), S. 64 oder Hirte (2000), S. 2. In der Rentenversicherung stimmt der Steuerkeil im Sinne von marginalen Steuersätzen mit den Durchschnittsteuersätzen überein. Vgl. hierzu Gasche (2009).

⁶⁰ Zudem gibt es Anreize, die Besteuerung völlig zu umgehen (Schwarzarbeit, Selbständigkeit). Vgl. dazu auch Börsch-Supan und Reil-Held (2001), S. 523.

⁶¹ Der relevante Diskontierungssatz ist genau genommen die Rendite einer privaten Rentenversicherung, die ähnliche Leistungen bereitstellt wie die GRV. Dieses Produkt gibt es jedoch auf dem privaten Versicherungsmarkt nicht. In den nachfolgenden Berechnungen wird hierfür ein Zinssatz von nominal 4% unterstellt, was in etwa dem langfristigen Durchschnitt des risikolosen Marktzinssatz entspricht. Vgl. Gasche (2012).

sungsrate übersteigt. Es kommt folglich nicht auf die absolute Höhe des Diskontierungssatzes an, sondern auf die Differenz zur Rentenanpassungsrate ($\theta - z$) bzw. auf das Verhältnis des Rentenanpassungsfaktors zum Abzinsungsfaktor $(1 + \theta)/(1 + z)$.

Im deutschen Rentensystem werden die Rentenansprüche in Entgeltpunkten gemessen. Die Anzahl der Entgeltpunkte, die man in einer Periode erwirbt, ergibt sich als Relation des individuellen Einkommens y_t^i zum Durchschnittseinkommen \bar{y}_t . Die Entgeltpunkte werden mit dem aktuellen Rentenwert AR_t bewertet. Er gibt den Rentenbetrag in Euro an, den man für einen Entgeltpunkt erhält. Die in einer Periode erworbenen Rentenansprüche ergeben sich also als:

$$(5) \quad D_t^i = \frac{y_t^i}{\bar{y}_t} AR_t.$$

Einsetzen von Gleichung (5) in (4) und Division durch das individuelle Einkommen y_t^i ergibt den impliziten Lohnsteuersatz der GRV:

$$(6) \quad \tau_t^i = b_t - \sum_{s=t+REA-A_t}^{\infty} \frac{AR_s}{\bar{y}_s} \prod_{j=t+1}^s \frac{(1 + \theta_j) \delta_j^{A_j}}{(1 + z_j)}$$

Damit zeigt sich, dass der individuelle implizite Lohnsteuersatz⁶² von keinerlei individuellen Größen bestimmt wird, außer vom Alter zum Zeitpunkt t und von der Rest-Lebenserwartung, repräsentiert durch die bedingten Überlebenswahrscheinlichkeiten δ_j . Alle anderen Determinanten des impliziten Lohnsteuersatzes sind „Systemgrößen“, also für alle gleich.⁶³ Entsprechend gibt es Unterschiede in den Steuersätzen für verschiedene Altersgruppen sowie zwischen Frauen und Männern, da Frauen eine höhere Lebenserwartung haben. Auch Unterschiede zwischen Ost und West werden auftreten, weil in Ostdeutschland ein anderer aktueller Rentenwert gilt, eine Höherwertung der Entgeltpunkte stattfindet und die Rentenanpassungsrate gegebenenfalls unterschiedlich ausfällt. Dagegen ist das Einkommen bzw. die Beitragsbemessungsgrundlage kein Grund für Besteuerungsunterschiede, was auf die äquivalente Ausgestaltung des Systems zurückzuführen ist. Gleichung (6) zeigt auch, dass die Rentenanpassungsraten θ und der Beitragssatz für die implizite Besteuerung von großer Bedeutung sind. Dabei ist für die Höhe des Steuersatzes im Jahr t der Beitragssatz im Jahr t relevant sowie die Rentenanpassungsraten aller auf t folgenden Jahre, also letztlich der Pfad des Rentenniveaus. Kommt es durch die Einbeziehung der Selbständigen zu einem temporär geringeren Beitragssatz und zu einem höheren Rentenniveau, ist zumindest für einen Teil der Beitragszahler eine Reduktion der impliziten Steuerbelastung zu erwarten.

⁶² Der für die GRV abgeleitete Steuersatz ist auch für die (marginalen) Arbeitsanreizeffekte relevant, da ein zusätzlicher Beitrag aufgrund eines höheren Einkommens zu höheren Rentenansprüchen führt, mithin nicht der gesamte Beitragssatz als Steuerkeil aufgefasst werden kann. Vgl. Gasche (2009a), Anhang.

⁶³ Dies zeigt sich besonders, wenn man berücksichtigt, dass sich das sog. Standardrentenniveau im Jahr t als $RN_t^{St} = 45 \cdot AR_t / \bar{y}_t$ ergibt. Der implizite Steuersatz hängt also von den „Systemgrößen“ Rentenniveau, Rentenanpassungsrate und Beitragssatz ab.

Annahmen

Nachfolgend werden die altersspezifischen impliziten Steuerbelastungen im Jahr 2015, im Jahr 2030 und im Jahr 2050 berechnet. Zudem werden nur die Steuersätze für Männer in Westdeutschland dargestellt.⁶⁴ Betrachtet werden Beitragszahler im Alter zwischen 15 und 64 Jahren im jeweiligen Jahr. Es wird angenommen, dass die Versicherten im Alter von 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen.⁶⁵ Die Lebenserwartung des Versicherten wird durch die Überlebenswahrscheinlichkeiten δ_j^A abgebildet, die die bedingte Überlebenswahrscheinlichkeit des Individuums im Alter A beschreibt. Die Überlebenswahrscheinlichkeiten werden aus der hier verwendeten MEA Bevölkerungsprognose abgeleitet. Für den Marktzinssatz wird eine Rate von 4% unterstellt.⁶⁶

Szenarien

Die Berechnungen werden beispielhaft für zwei Szenarien der Einbeziehung der Selbständigen durchgeführt. Beide Szenarien gehen davon aus, dass ab 2013 alle Selbständigen in der GRV versicherungspflichtig werden, wobei als Bemessungsgrundlage die Bezugsgröße unterstellt wird. Im Szenario All50B wird angenommen, dass 2013 alle Selbständigen bis zum Alter von 50 Jahren einbezogen werden. Das Szenario All30B geht dagegen von einer Versicherungspflicht im Jahr 2013 nur für die bis 30-jährigen Selbständigen aus.

Mit der Einbeziehung aller Selbständigen, der Wahl der Bezugsgröße als Beitragsbemessungsgrundlage und der Tatsache, dass Verhaltensreaktionen in Form der Aufgabe der selbständigen Tätigkeit vernachlässigt werden, sind die im Folgenden dargestellten Effizienzeffekte und auch die in Abschnitt 8.2 analysierten Gleichbehandlungseffekte als quantitative Obergrenzen zu betrachten. Werden dagegen nur die Soloselbständigen mit der halben Bezugsgröße als Bemessungsgrundlage einbezogen sind die quantitativen Effekte deutlich geringer als die im Folgenden quantifizierten Wirkungen.

Ergebnisse

Grundsätzlich zeigt sich der typische altersspezifische Besteuerungsverlauf: Der Steueranteil an den Beitragszahlungen ist umso größer, je jünger der Beitragszahler ist.⁶⁷ Die Rentenzeit ist dann noch weit entfernt. Entsprechend macht sich die niedrigere Verzinsung der Rentenansprüche im Vergleich zum Marktzinssatz stärker bemerkbar. Kurz vor Erreichen der Altersrente ist der Steuercharakter der in einem Jahr gezahlten Beiträge dagegen gering, da die Zinsdifferenz nur über wenige Perioden zum Tragen kommt.

Im Zeitverlauf (von 2015 bis 2050) steigt die Steuerbelastung für alle Alter an (vgl. Abbildung 22), da der Beitragssatz tendenziell steigt und das Rentenniveau allmählich sinkt.

⁶⁴ Für Frauen sind die Steuersätze aufgrund der längeren Lebenserwartung durchgehend niedriger, ebenso wie für Versicherte in Ostdeutschland. Qualitativ gibt es aber im Vergleich zu den Männern bzw. zu Versicherten in Westdeutschland keinen Unterschied.

⁶⁵ Implizit wird also davon ausgegangen, dass der betrachtete Beitragszahler 45 Versicherungsjahre aufweisen wird und die Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nehmen kann. Geht man von weniger Versicherungsjahren aus und unterstellt den Renteneintritt zum gesetzlichen Renteneintrittsalter (ab 2029 67 Jahre) würde sich qualitativ nichts ändern. Die Aussagen zu den Effizienzeffekten blieben also identisch.

⁶⁶ Die absolute Höhe der Steuersätze ist, wie aus Gleichung (6) unmittelbar ersichtlich ist, sehr sensibel bezüglich einer Änderung des Abzinsungssatzes. Die qualitativen Aussagen beim Vergleich der Szenarien sind hingegen gegenüber Zinsänderungen robust.

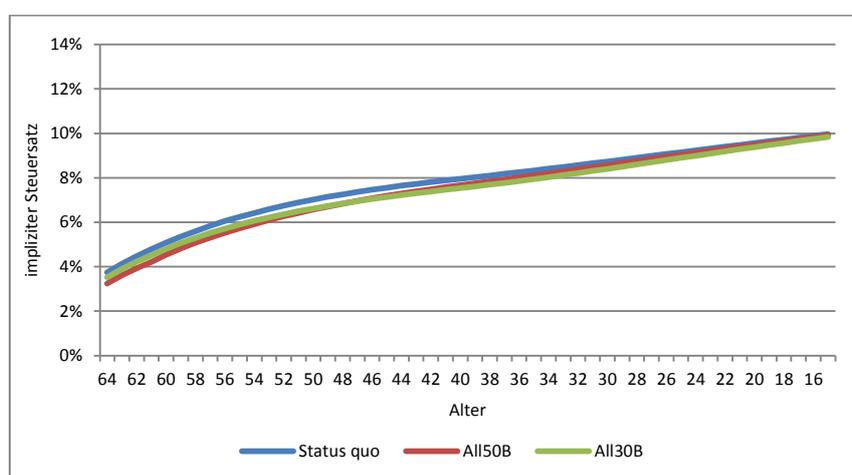
⁶⁷ Vgl. Beckmann (2000), Fenge et al. (2006), Gasche (2009).

Durch die Einbeziehung der Selbständigen in die GRV ist kurz- und mittelfristig der Beitragssatz geringer als im Status quo. Zudem ist das Rentenniveau, also der aktuelle Rentenwert höher als im Status quo (vgl. Abschnitt 7). Gleichung (6) zeigt, dass beide Gegebenheiten zu einer geringeren impliziten Steuerbelastung führen. Entsprechend sind in den beiden Reformszenarien die impliziten Steuerbelastungen geringer. Dies gilt für alle Altersklassen sowie für Männer und Frauen. Ältere Beitragszahler profitieren von den zukünftig höheren Renten. Jüngere Beitragszahler profitieren von den geringeren Beitragssätzen und den höheren Renten. Im Jahr 2015 ist der Steuersenkungseffekt für die älteren Beitragszahler größer, da sie sowohl einen geringeren Beitragssatz zahlen als auch später ein höheres Rentenniveau realisieren. Die jungen Beitragszahler des Jahres 2015 profitieren kaum noch vom Rentenniveaueffekt und haben nur einen Belastungsvorteil durch den geringeren Beitragssatz im Jahr 2015. Der Steuersenkungseffekt ist dabei für die Beitragszahler im Jahr 2030 größer als für die Beitragszahler im Jahr 2015 oder 2050. Im Jahr 2030 macht er für die Männer bis zu 2 Prozentpunkte aus. Dies bedeutet, dass die allokativen Effekte der Einbeziehung der Selbständigen in die GRV die gleichen allokativen Effekte hervorrufen wie eine Senkung des (marginalen) Lohnsteuersatzes um 2 Prozentpunkte. Da im Fall All30B die Effekte zeitlich verschoben werden, ist der Effekt auf den impliziten Steuersatz im Jahr 2050 größer als im Fall einer Einbeziehung der bis 50 Jährigen. Im Jahr 2030 ist dies umgekehrt, weil im Fall der Einbeziehung der Selbständigen bis zum Alter 50 die Wirkungen früher auftreten. Mit dem Beitragssatzvorteil und dem Rentenniveaueffekt verschwindet auch der positive Effekt auf die implizite Steuerlast, so dass die positiven Effizienzeffekte zwar recht lange vorhanden, aber ebenfalls nur vorübergehend sind.

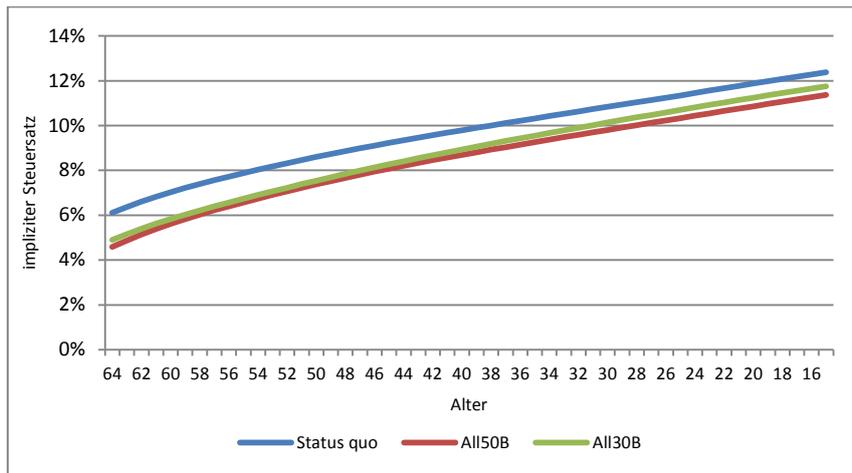
Die Einbeziehung der Selbständigen hätte somit zunächst positive Effizienzeffekte, da die implizite Besteuerung der Beitragszahler im Vergleich zum Status quo sinkt. Diese halten recht lange an. Erst wenn der Beitragssatz und das Rentenniveau wieder auf dem gleichen Niveau wie ohne die Einbeziehung sind (im Jahr 2061), gleichen sich die Steuerbelastungen für die dann ganz jungen Versicherten wieder an. Diesen positiven Effizienzeffekten stehen die negativen Effizienzeffekte für die Selbständigen gegenüber, deren implizite Steuerbelastung von null abrupt auf die in Abbildung 22 dargestellten Niveaus im jeweiligen Alter im jeweiligen Jahr springt und die entsprechenden Verhaltensreaktionen auslöst.

Abbildung 22: Impliziter Steuersatz für unterschiedliche Szenarien der Einbeziehung der Selbständigen in die GRV – Männer in Westdeutschland

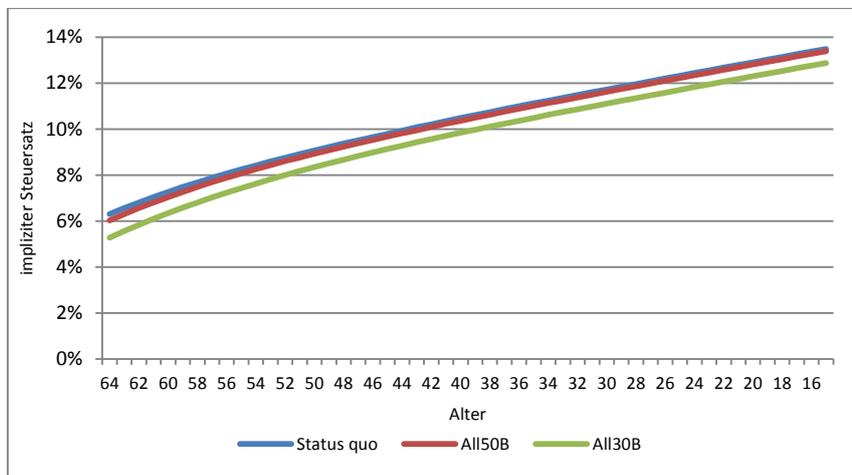
2015



2030



2050



Annahmen: All50B: alle Selbständigen bis zum Alter von 50 Jahren werden ab 2013 in der GRV versicherungspflichtig, All30B: alle Selbständigen bis 30 Jahre werden versicherungspflichtig. Beitragsbemessungsgrundlage: Bezugsgröße
Quelle: eigene Berechnungen.

8.2 AUSWIRKUNGEN AUF DIE INTERGENERATIVE GLEICHBEHANDLUNG

Ein Argument für die Einbeziehung zusätzlicher Personengruppen in die GRV ist das der Gleichbehandlung. Die postulierte zunehmende Gleichbehandlung bezieht sich zum einen auf die Behandlung der Altversicherten im Vergleich zu den Selbständigen, aber auch auf die Behandlung der Altversicherten verschiedener Jahrgänge untereinander. Diese intergenerative Gleichbehandlung wird im Folgenden ausschließlich auf die Behandlung innerhalb der GRV und ausschließlich auf Zahlungsströme an und aus der Rentenversicherung bezogen. Als Maß für die Gleichbehandlung zwischen Vertretern einzelner Geburtsjahrgänge wird die implizite Rendite der Rentenversicherung verwendet. So wird dann von einer intergenerativen Gleichbehandlung gesprochen, wenn die implizite Rendite des Rentenversicherungssystems eines Geburtsjahrgangs genauso hoch ist wie die implizite Rendite eines Versicherten jedes anderen Geburtsjahrgangs. Da eine Gleichheit der Renditen schon alleine aufgrund unterschiedlicher Lebenserwartung von Männern und Frauen sowie aufgrund der demographischen Entwicklung nicht erreicht werden kann, werden die Szenarien danach beurteilt, ob und wie stark sie zu einer erhöhten Ungleichbehandlung zwischen repräsentativen Versicherten verschiedener Geburts-

jahrgangs führen und ob sie die Ungleichbehandlung der Geburtsjahrgänge im Vergleich zum Status quo erhöhen bzw. reduzieren.

Das Konzept der impliziten Rendite

Die implizite Rendite i^j für ein repräsentatives GRV-Mitglied eines Geburtsjahrgangs j ist derjenige Abzinsungssatz, bei dem der Barwert aller Einzahlungen in die Gesetzliche Rentenversicherung (Beiträge) und aller erhaltenen Leistungen (Renten) aus der Gesetzlichen Rentenversicherung gerade null wird:⁶⁸

$$(7) \quad \sum_{t=S}^{\infty} \frac{\delta_t^j}{(1+i^j)^{t-S}} (r_t^j - e_t^j) = \sum_{t=M}^{\infty} \frac{\delta_t^j}{(1+i^j)^{t-S}} r_t^j - \sum_{t=S}^{M-1} \frac{\delta_t^j}{(1+i^j)^{t-S}} e_t^j = 0.$$

r_t^j : Rente in der Periode t an einen repräsentativen Rentenversicherten des Geburtsjahrgangs j ,

e_t^j : Beitragszahlungen eines Rentenversicherten des Geburtsjahrgangs j in die Rentenversicherung in der Periode t ,

δ_t^j : bedingte Überlebenswahrscheinlichkeit eines Individuums des Geburtsjahrgangs j im Jahr t ,

i^j : implizite Rendite,

M : Renteneintrittsjahr,

S : Erwerbseintrittsjahr.

Gleichung (7) kann unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Rente im Jahr t der Rente im Renteneintrittsjahr M erhöht um den jeweiligen Rentenanpassungsfaktoren bis t und das Einkommen in t den Anfangseinkommen multipliziert mit dem Produkt aller Lohnfaktoren bis t entspricht, umgeformt werden zu:

$$(8) \quad \sum_{t=M}^{\infty} \frac{r_M^j \delta_t^j \prod_{k=M+1}^t (1+\theta_k)}{(1+i^j)^{t-S}} = \sum_{t=S}^{M-1} \frac{y_S^j b_t \delta_t^j \prod_{k=S+1}^t (1+\omega_k)}{(1+i^j)^{t-S}}$$

mit ω_t als Lohnsteigerungsrate, θ_t als Rentenanpassungsrate, r_M Rentenhöhe bei Renteneintritt und y_S Einkommen beim Start ins Erwerbsleben. Die linke Seite von Gleichung (8) beschreibt den Barwert aller erhaltenen Rentenzahlungen und die rechte Seite den Barwert der Beitragszahlungen. Berücksichtigt man, dass sich die Rentenhöhe bei Renteneintritt im Jahr M aus der individuellen Anzahl an Entgeltpunkten EP multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert im Jahr M ergibt ($r_M^j = EP^j \cdot AR_M$), erhält man aus Gleichung (8):

$$(9) \quad \sum_{t=M}^{\infty} \frac{\delta_t^j EP^j AR_M \prod_{k=M+1}^t (1+\theta_k)}{(1+i^j)^{t-S}} = \sum_{t=S}^{M-1} \frac{y_S^j b_t \delta_t^j \prod_{k=M+1}^t (1+\omega_k)}{(1+i^j)^{t-S}}.$$

Damit zeigt sich, dass für die Rendite die Lohnsteigerungsraten in der Erwerbszeit und die Rentenanpassungsraten in der Rentenzeit des Versicherten sowie der Beitragssatz maßgeblich sind. Die Versicherungspflicht für die Selbständigen beeinflusst den Beitragssatz und über den Beitragssatzfaktor und

⁶⁸ Vgl. Sachverständigenrat (2003), Kasten 9. Zur Vereinfachung wird angenommen, dass das Individuum maximal 100 Jahre alt wird. Die Überlebenswahrscheinlichkeit im Alter 100 beträgt also null.

den Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel die Rentenanpassungsraten. Sie ist damit für die implizite Rendite ein entscheidender Faktor. Die vorübergehend erzeugten Beitragssatzsenkungen und die etwas höheren Rentenanpassungsraten (höheres Rentenniveau) lassen somit höhere Renditen für den Versichertenbestand vor Einbeziehung der Selbständigen („Altversicherten“) erwarten.

Annahmen

Für die Renditeberechnungen werden folgende Annahmen zugrunde gelegt: Unterstellt wird ein typisierter Versicherter, der im Alter von 20 Jahren erwerbstätig wird, in jeder Periode das Durchschnittseinkommen verdient und entsprechend Beiträge bezahlt. Er arbeitet bis zum Alter von $M-j-1$. Zum jeweils gültigen gesetzlichen Renteneintrittsalter von $M-j$ Jahren geht er in Rente, die er in einer Periode t mit seiner Überlebenswahrscheinlichkeit δ_t^j bezieht. Die Überlebenswahrscheinlichkeiten wurden wieder aus der Bevölkerungsvorausberechnung abgeleitet. Für ältere Geburtsjahrgänge, werden die MEA-Sterbetafeln mit der Kohortensterbetafel des Statistischen Bundesamtes für die Jahrgänge 1871 bis 2004 verknüpft. Dabei wird angenommen, dass der Versicherte das Erwerbseintrittsalter von 20 Jahren sicher erreicht. Zur Vereinfachung wird unterstellt, dass der Versicherte maximal 100 Jahre alt wird, die Überlebenswahrscheinlichkeit im Alter 100 also null beträgt.

Die Beitragszahlungen in die GRV in einer Periode t ergeben sich aus dem jeweiligen Bruttoeinkommen multipliziert mit dem Beitragssatz. Das Lohneinkommen entwickelt sich langfristig gemäß den Annahmen im Rentenversicherungsbericht 2011 mit 3% p.a. (siehe oben).

Als GRV-Beitragssätze werden für die Jahre 1960 bis 2012 die tatsächlichen Beitragssätze und für die Jahre ab 2013 die Beitragssatzentwicklung gemäß der obigen Simulationen im jeweiligen Szenario unterstellt. Die Rentenzahlungen werden für einen Standardrentner berechnet, der 45 Entgeltpunkte erworben hat. Eine Ausweitung der Erwerbszeit aufgrund einer Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters (Rente mit 67) schlägt sich in einer entsprechend höheren Entgeltpunktzahl nieder.

Zu den Leistungen der Rentenversicherung werden auch die Beiträge gezahlt, die die GRV für die Rentner an die Kranken- und Pflegeversicherung bezahlt. Der Pflegeversicherungsbeitrag wird nur bis 2005 berücksichtigt, da die Rentner seit dem 1. Juli 2005 den Pflegeversicherungsbeitrag alleine aufbringen müssen. Für die Krankenversicherungsbeiträge werden bis 2010 die tatsächlich realisierten durchschnittlichen Beitragssätze unterstellt. Ab 2011 wird ein Gesamtbeitragssatz⁶⁹ der Gesetzlichen Krankenversicherung von 15,5% angenommen. Damit eine Veränderung der Krankenversicherungsbeitragssätze das Ergebnis nicht entscheidend determiniert, werden die GKV-Beitragssätze ab dem Zeitpunkt konstant gehalten.⁷⁰

Betrachtet werden die impliziten Renditen der „Altversicherten“ der Geburtsjahrgänge 1940 bis 2000 getrennt nach Männern und Frauen.

Ergebnisse

Bei Zugrundelegung dieser Annahmen zeigt sich, dass die implizite Rendite im *Status quo* für den ältesten betrachteten Geburtsjahrgang 1940 am größten ist (Abbildung 23). Die älteren Jahrgänge der 1940er Jahre waren noch in Zeiten niedriger Beitragssätze Beitragszahler und sind von der Senkung

⁶⁹ Einschließlich des Zusatzbeitragssatzes von 0,9%, der nur von den Rentnern gezahlt werden muss.

⁷⁰ Da gemäß GKV-Finanzierungsgesetz zukünftig Beitragserhöhungen in der GKV nur noch von den Arbeitnehmern und Rentnern in Form von Zusatzbeiträgen geleistet werden sollen, ist diese Annahme realistisch.

des Rentenniveaus durch die Rentenreformen 2001 und 2004 noch nicht so stark betroffen. Die Rendite sinkt dann kontinuierlich. Die Geburtsjahrgänge der 1960er Jahre haben die geringsten Renditen. Mit den jüngeren Jahrgängen steigt die Rendite wieder, weil ihre Lebenserwartung im Vergleich zu den 1960er Jahrgängen zunimmt und weil sich die für die Zukunft unterstellten, relativ hohen Lohnsteigerungen positiv auf ihre Rendite auswirken. Für die jüngsten betrachteten Jahrgänge machen sich die in Zukunft erwarteten hohen Beitragssätze renditedämpfend bemerkbar. Frauen haben eine höhere Rendite als Männer, da sie eine höhere Lebenserwartung haben, also länger Rente beziehen.

Die absolute Höhe der impliziten Rendite ist sensibel bezüglich der zugrundeliegenden Annahmen, also z.B. der Lohnentwicklung, der unterstellten Lebenserwartung oder bezüglich der Art wie der Bundeszuschuss bei der Renditeberechnung berücksichtigt wird.⁷¹ Für die hier vorgenommene Betrachtung sind allerdings nur die Renditedifferenzen zwischen den verschiedenen Szenarien und die Renditedifferenzen zwischen den Jahrgängen relevant. Diese Größen sind gegenüber Annahmeänderungen weitaus robuster.⁷²

Hinsichtlich der Rendite der einzelnen Jahrgänge haben die Rentenreformen der Jahre 2001 und 2004 bewirkt, dass vor allem die Renditen der mittleren Jahrgänge geringer ausfallen als ohne Reformen. Für sie wurde das Rentenniveau reduziert. Von den damit verbundenen geringeren Beitragssätzen können sie jedoch nicht oder nicht in vollem Umfang profitieren. Die jungen Jahrgänge erhalten dagegen zwar ebenfalls ein geringeres Rentenniveau, zahlen aber über ihre gesamte Erwerbszeit im Vergleich zur Situation ohne Reformen geringere Beiträge, so dass ihr Renditeverlust geringer ausfällt.⁷³ Insgesamt liegt im Status quo mithin insbesondere eine Ungleichbehandlung der mittleren Generationen vor. Sie haben die geringsten Renditen. Durch die Einbeziehung der Selbständigen wird diese Renditeungleichheit etwas abgeschwächt. Es kommt also zu einer **größeren intergenerativen Gleichbehandlung** der Altversicherten. Der Renditevorteil macht im Szenario All50B im Maximum 0,13 Prozentpunkte aus (für Geburtsjahrgänge der 1950er und 1960er Jahre).⁷⁴ Im Szenario All30B sind die Effekte um 20 Jahre verzögert. Entsprechend sind hier die Jahrgänge der 1970er und 1980er Jahre besonders begünstigt. Zudem ist auffällig, dass der Renditevorteil auch für sehr junge Jahrgänge erhalten bleibt. Dies liegt daran, dass selbst der jüngste betrachtete Jahrgang 2000 zwar nicht von einem höheren Rentenniveau, aber noch von geringeren Beitragssätzen profitiert. Die Renditen gleichen sich jedoch für zukünftige Generationen wieder an das Niveau im Status-quo-Szenario an.

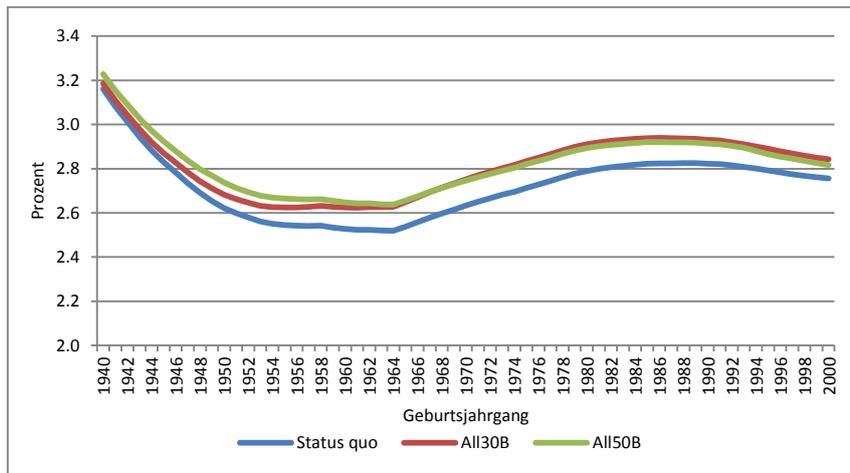
⁷¹ Vgl. dazu z.B. Gasche (2008a, 2008b), sowie Wilke (2005, 2009) und Ottnad und Wahl (2005).

⁷² Robustheitstests mit Annahmevariationen ergaben hinsichtlich der Renditedifferenzen nur sehr geringe Abweichungen.

⁷³ Für gerade geborene Jahrgänge gibt es keinen Unterschied in der Rendite. Geringere Beiträge und geringere Leistungen halten sich die Waage und die Reformen sind renditeneutral.

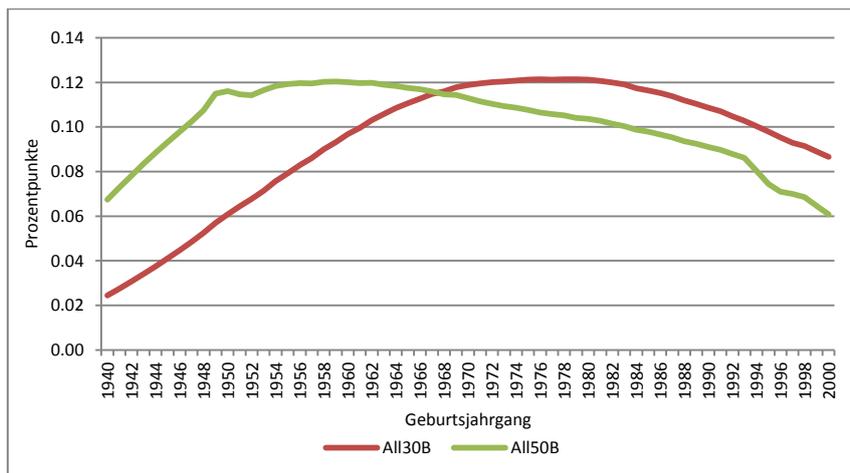
⁷⁴ Zu sehr ähnlichen Ergebnisse kommen Jess und Ujhelyiova (2009) und Jess (2010), S. 338, Tabelle 2.

Abbildung 23: Kohortenspezifische nominale implizite Renditen mit und ohne Einbeziehung der Selbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung



Annahmen: All50B: alle Selbständigen bis zum Alter von 50 Jahren werden ab 2013 in der GRV versicherungspflichtig, All30B: alle Selbständigen bis 30 Jahre werden versicherungspflichtig. Beitragsbemessungsgrundlage: Bezugsgröße
Quelle: eigene Berechnungen

Abbildung 24: Abweichung der impliziten Rendite bei Einbeziehung der Selbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung im Vergleich zum Status quo



Annahmen: All50B: alle Selbständigen bis zum Alter von 50 Jahren werden ab 2013 in der GRV versicherungspflichtig, All30B: alle Selbständigen bis 30 Jahre werden versicherungspflichtig. Beitragsbemessungsgrundlage: Bezugsgröße.
Quelle: eigene Berechnungen.

9: FAZIT UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Einbeziehung der Selbständigen in die GRV bedeutet eine Ausweitung des weniger demographie-resistenten Umlagesystems. Da die neu einbezogenen Personen jünger sind (in den hier betrachteten Szenarien unter 50 oder sogar unter 30) und Beiträge zahlen, jedoch zunächst kaum Leistungen beanspruchen, sind Beitragssatzsenkungen möglich. Über den Mechanismus der Rentenanpassungsformel kommt es zudem zu höheren Rentensteigerungen als ohne Einbeziehung. Das Rentenniveau ist entsprechend höher. Insgesamt profitieren somit in den Jahren nach der Ausweitung des Umlagesystems alle Altversicherten (Beitragszahler und Rentner). Finanziert wird dieses „Ausweitungsgeschenk“ für die Altversicherten durch den neu einbezogenen Personenkreis der Selbständigen. Mit der Zeit kommen aber die neuen Versicherten ins Rentenalter, weshalb die Ausgaben allmählich steigen. Der Bei-

tragssatz steigt nun stärker und das Rentenniveau wird stärker gedämpft als ohne Reform. Ob langfristig ein positiver Beitragssatzeffekt und ein positiver Rentenniveaueffekt bestehen bleiben oder ob die Einbeziehung langfristig sogar zu höheren Beitragssätzen und niedrigeren Rentenniveaus führt, hängt von der Struktur des neu einbezogenen Personenkreises ab, z.B. Alterszusammensetzung, Geschlechtszusammensetzung, Lebenserwartung oder Anzahl der Kinder. Unterscheiden sie sich hinsichtlich dieser Charakteristika nicht oder kaum von den Altversicherten, ergeben sich durch die Ausweitung des Versichertenkreises langfristig kein Beitragssatzeffekt und kein Rentenniveaueffekt.

Die mittelfristigen Auswirkungen einer Einbeziehung der Selbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung hängen indes stark von der Ausgestaltung einer Neuregelung ab. Wichtige Determinanten für diese Ausgestaltung sind die Fragen, welche Selbständigen einbezogen werden und was die Beitragsbemessungsgrundlage ist. Zudem kommt es darauf an, ob die Vorsorgepflicht ausschließlich auf die GRV bezogen ist oder ob – wie derzeit vom BMAS angedacht – ein Wahlrecht bestehen soll.

Diese Studie analysiert die Auswirkungen der Einbeziehung der Selbständigen in die GRV sowohl theoretisch als auch empirisch anhand verschiedener Simulationsszenarien und betrachtet die Effizienz- und Verteilungseffekte.

In den Simulationsrechnungen mit MEA-Pensim werden im Wesentlichen die Beitragssatzeffekte, die Effekte auf das Rentenniveau und auf die Höhe der Rentenansprüche der Selbständigen in der GRV betrachtet. Die **Einbeziehung aller Selbständigen** würde mittelfristig je nach Bemessungsgrundlage der Beiträge (Bezugsgröße, halbe Bezugsgröße und Nettoeinkommen) der Selbständigen einen im Maximum um 0,6 bis 1,3 Prozentpunkte niedrigeren Beitragssatz erzeugen. Das Rentenniveau ist dagegen um 0,9 bis 2,1 Prozentpunkte höher. Langfristig (in den 2060er Jahren) verschwinden sowohl der Beitragssatzeffekt als auch der Rentenniveaueffekt wieder. Es ergibt sich also langfristig kein Beitragssatzeffekt, wenn man für die Selbständigen gleiche Lebenserwartungen unterstellt wie für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Die Rentenansprüche nur aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind bei der Wahl der Bezugsgröße als Beitragsbemessungsgrundlage ausreichend, um **Altersarmut** zu vermeiden. Wählt man die halbe Bezugsgröße als Bemessungsgrundlage, ist jedoch zusätzliches Alterseinkommen zu den Ansprüchen aus der GRV notwendig, wenn das Grundsicherungsniveau überschritten werden soll. Die Bezugsgröße als Beitragsgrundlage würde vor allem junge Selbständige und Soloselbständige finanziell überfordern, da deren Einkommen relativ gering ist. Wählt man das Einkommen als Beitragsgrundlage, wären die Selbständigen den Beschäftigten gleichgestellt und es gäbe einen Zusammenhang zwischen dem Renteneinkommen und dem Einkommen in der Erwerbsphase. Allerdings ist die Einkommenserfassung bei den Selbständigen ungleich aufwendiger als bei den Beschäftigten. Altersarmut könnte beim Einkommen als Beitragsgrundlage nur dann vermieden werden, wenn ein Selbständiger ein im Erwerbsverlauf steigendes Einkommensprofil aufweist.

Die Einbeziehung aller Selbständigen ist jedoch keine realistische Reformoption.⁷⁵ Diskutiert wird die **Einbeziehung der Soloselbständigen**, da bei dieser Gruppe eine geringe Vorsorgefähigkeit vermutet wird und mithin das Altersarmutsrisiko besonders erhöht ist. Bei der Einbeziehung nur der Soloselb-

⁷⁵ Insbesondere gibt es mit Blick auf die in den berufsständischen Vorsorgewerken abgesicherten Selbständigen enorme auch verfassungsrechtliche Probleme, wenn diese Versorgungswerke in ihrem Bestand gefährdet würden (vgl. Ruland 2009, S. 167). Zudem würde dadurch die Kapitaldeckung in der Altersvorsorge geschwächt und damit letztlich eine zusätzliche Belastung zukünftiger Generationen erzeugt.

ständigen in die GRV fallen der Beitragssatzeffekt und der Rentenniveaueffekt geringer aus als bei der Einbeziehung aller Selbständigen: Der Beitragssatzeffekt beträgt mittelfristig durchschnittlich 0,5 Prozentpunkte bei der Bezugsgröße als Beitragsgrundlage, 0,25 Prozentpunkte bei der halben Bezugsgröße und 0,5 Prozentpunkte beim Einkommen als Beitragsgrundlage. Der Rentenniveaueffekt liegt zwischen 0,5 und 1,4 Prozentpunkte. Da die Bezugsgröße als Beitragsgrundlage – gerade wegen der geringen Vorsorgefähigkeit der Soloselbständigen problematisch ist, kann nur durch die gesetzliche Rente Altersarmut der Soloselbständigen nicht vermieden werden. Zudem ist das begründende bzw. befreiende Kriterium für die Versicherungspflicht, namentlich die Beschäftigung eines Arbeitnehmers, sehr problematisch. Letztlich kann der Versicherte über die Versicherungspflicht selbst bestimmen, was einer Risikoselektion Raum bietet.

Die praktisch am ehesten durchführbare Reformoption ist die Einbeziehung der bisher nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen. Die Beitragssatz- und Rentenniveaueffekte dieser Variante werden etwas unterhalb der Effekte einer Einbeziehung aller Selbständigen liegen.

Wichtig für die Auswirkungen der Einbeziehung der Selbständigen ist die Wahl des **Alters, bis zu dem die Selbständigen zum Reformzeitpunkt versicherungspflichtig werden**. Simuliert wurden die finanziellen Effekte mit dem Grenzalter 50 und alternativ mit dem Alter 30. Bezieht man die bis 50-Jährigen ein, sind die Effekte kurz- und mittelfristig größer. Bei einem Grenzalter von 30 dauern sie dagegen länger an. Durch eine geeignete Wahl der Altersgrenze *A*, bis zu der Selbständige im Reformjahr versicherungspflichtig werden, kann der Beitragssatz in einem gewissen Ausmaß gesteuert werden. Man könnte *A* in etwa so festsetzen, dass stärkere Beitragssatzerhöhungen aufgrund der demographischen Entwicklung (vor allem in den 2020er und 2030er Jahren) gedämpft werden.

Ein alternatives Reformszenario berücksichtigt **Verhaltensreaktionen** im dem Sinne, dass die Selbständigen auf die Versicherungspflicht in der GRV mit einer Geschäftsaufgabe reagieren könnten. Dabei wird von einem Extremszenario ausgegangen, in dem bis 2020 50% der Selbständigen in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, in die Arbeitslosigkeit und Nicht-Erwerbstätigkeit übergehen. Die Beitragssatz- und Rentenniveaueffekte werden dann um weniger als 50% verringert, da sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ebenfalls Beiträge zahlen.

In einem zweiten Alternativszenario werden die Auswirkungen einer **höheren Lebenserwartung** der Selbständigen betrachtet. Geht man von einer um 1 Jahr höheren Lebenserwartung aus, ist der Beitragssatz langfristig weitestgehend identisch mit dem Beitragssatz des Status-Quo. Eine Lebenserwartungsdifferenz von 2 Jahren führt hingegen zu einem um 0,1 Prozentpunkte höheren Beitragssatz. Diese relativ geringen Auswirkungen auf den Beitragssatz sind mit der Wirkung der Rentenanpassungsformel zu begründen. So führt die höhere Anzahl der Rentner aufgrund der höheren Lebenserwartung der Selbständigen über den Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel zu einer geringeren Rentenanpassung (für alle) und damit zu einem geringeren Rentenniveau, was der Beitragssatzsteigerung aufgrund der Mehrausgaben für die länger lebenden Selbständigen entgegenwirkt. Die negativen Auswirkungen der höheren Lebenserwartung werden also auf Beitragssatz und Rentenniveau aufgeteilt.

Schließlich wurde der Aufbau einer „**Demographiereserve**“ simuliert. Die anfänglichen Überschüsse der Beitragseinnahmen der Selbständigen über die Rentenausgaben für die Selbständigen werden nicht zur sofortigen Beitragssatzsenkung genutzt, sondern zum Aufbau einer Demographiereserve, um den

Beitragssatz möglichst lange auf dem Niveau von 22% zu stabilisieren. Dies gelingt um das Jahr 2030 für 8 Jahre, jedoch um den Preis, dass vorher der Beitragssatz höher ausfällt als im Status quo ohne Einbeziehung der Selbständigen. Dies ist erneut mit dem Mechanismus der Rentenanpassungsformel zu begründen, da die positiven Effekte auf den Rentnerquotienten im Nachhaltigkeitsfaktor zu höheren Rentenanpassungen und damit zu höheren Ausgaben führen.

Die **Effizienzeffekte** einer Einbeziehung der Selbständigen in die GRV werden anhand der Veränderung der impliziten Lohnsteuerbelastung gemessen. Es zeigt sich, dass durch die mittelfristig geringeren Beitragssätze und durch das höhere Rentenniveau die implizite Lohnbesteuerung um bis zu zwei Prozentpunkte gesenkt werden kann. Dies kann zu positiven Beschäftigungswirkungen führen. Die Größe dieser Effizienzeffekte wird von der Ausgestaltung der Reform, also letztlich von dem erzeugten Beitragssatzeffekt und vom Rentenniveaueffekt abhängen. Da beide nur vorübergehend sind, sind auch die positiven Effizienzeffekte nur temporär. Diesen stehen die negativen Effizienzeffekte für die Gruppe der Selbständigen gegenüber, die nun die implizite Steuerlast des GRV-Systems mittragen müssen.

Da die Beitragssatzeffekte und die Rentenniveaueffekte im Zeitverlauf unterschiedlich hoch sind und langfristig wieder verschwinden, sind Beitragszahler und Rentner verschiedener Geburtskohorten unterschiedlich begünstigt. Die intergenerativen Entlastungswirkungen werden anhand der Veränderung der impliziten Rendite der Rentenversicherung quantifiziert. Entlastet werden vor allem die mittleren Geburtsjahrgänge zwischen 1950 und 1980, die von den Reformen der Jahre 2001 und 2004 besonders betroffen sind.⁷⁶ Es kommt somit zu einer stärkeren **intergenerativen Gleichbehandlung**.

Da die Erweiterung des Versichertenkreises der GRV langfristig keine positiven Beitragssatzeffekte erzeugen wird, sondern nur – wenn auch über eine relativ lange Zeit – vorübergehende Entlastungen bringen kann, ist die Entscheidung für oder gegen eine Reform von (interpersonellen und intergenerativen) Verteilungszielen oder anderen Zielen wie die Vermeidung von Altersarmut für die einbezogene Personengruppe abhängig. Zur Vermeidung der Altersarmut von selbständigen ist eine Versicherungspflicht in der GRV nicht zwingend notwendig und – wie sich gezeigt hat – oft nicht ausreichend. Will man dagegen eine temporäre Beitragssatzreduktion, ein temporär höheres Rentenniveau und damit temporäre positive Beschäftigungseffekte sowie eine größere intergenerative Gleichbehandlung für die „Altversicherten“ erreichen, ist die Einbeziehung der Selbständigen in die GRV geeignet. Jedoch muss man sich klar machen, dass dies zu dem Preis eines enormen Eingriffs in die Entscheidungsfreiheit der Selbständigen und auf Kosten einer stärkeren Belastung der Selbständigen, die zur Geschäftsaufgabe führen kann, geschieht. Auf jeden Fall sollte man den Kreis der vorsorgepflichtigen Selbständigen klar und „umgehungsresistent“ abgrenzen. Zudem sollte man aufgrund der Risikoselektionseffekte auf die Gewährung eines Wahlrechtes zwischen privater und gesetzlicher Absicherung verzichten und sich für eine Variante der Vorsorgepflicht entscheiden. Ferner sollte es – wenn man sich für eine Versicherungspflicht in der GRV entscheidet – hinsichtlich der Beitragszahlungen möglichst viel Flexibilität geben (z.B. keine oder geringe Beiträge nach Geschäftsaufnahme, Beitragsvoraus- und Nachzahlungen), damit der Eigenart der selbständigen Tätigkeit Rechnung getragen wird. Schließlich sollte ein großzügiger Vertrauensschutz für diejenigen gewahrt werden, die bereits privat für ihr Alter vorgesorgt haben.

⁷⁶ Vgl. auch Jess (2010), S. 338.

Literatur

- Beckmann, K. (2000): A Note on the Tax Rate Implicit in Contributions to Pay-as-you-go Public Pension Systems, *FinanzArchiv*, Vol. 57, Nr.1, S. 63-76.
- Börsch-Supan, A. und Reil-Held, A. (2001): How Much is Transfer and How Much is Insurance in a Pay-as-you-go System? The German Case, *Scandinavian Journal of Economics*, Vol. 103, Nr. 3, S. 505-524.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2012a): Referentenentwurf – Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung der Lebensleistung in der Rentenversicherung (RV-Lebensleistungsanererkennungsgesetz), Bearbeitungsstand 22. März 2012, Berlin.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2012b): Das Rentenpaket, Informationen für die Presse, Bearbeitungsstand 22. März 2012, Berlin.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2012c): Das Rentenpaket, Informationen für die Presse, Bearbeitungsstand 7. August 2012, Berlin.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2011): Rentenversicherungsbericht 2011, Bundestagsdrucksache 17/7770, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2011): Rentenversicherung in Zeitreihen 2010, DRV-Schriften, Band 22, Berlin.
- Ehler, J. und Frommert, D. (2009): Für eine Pflichtversicherung bei Selbständigkeit ohne obligatorische Alterssicherung, *Deutsche Rentenversicherung* 1/2009, S. 36-57.
- Fachinger, U. und Frankus A. (2011): Sozialpolitische Probleme bei der Eingliederung von Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung, Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, Februar 2011.
- Fenge, R.; Uebelmesser, S. und Werding, M. (2006), “On the Optimal Timing of Implicit Social Security Taxes Over the Life Cycle” *FinanzArchiv*, Vol. 62, Nr. 1, S. 68-107.
- Gasche, M. (2012): Alte und neue Wege zur Berechnung der Rentenabschläge, MEA Discussion Paper 252-12, Munich Center for the Economics of Aging (MEA) am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München.
- Gasche, M. (2009): Implizite und explizite Lohnsteuerbelastung in Deutschland“, *Jahrbuch für Wirtschaftswissenschaften*, Bd. 60, H. 2., S. 138-167.
- Gasche, M.; Börsch-Supan, A.; Haupt, M.; Kluth, S. und Rausch, J. (2012): Ökonomische Analyse des Rentenreformpakets der Bundesregierung, MEA-Diskussionspapier 256-12, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München.
- Gasche, M. und Kluth, S. (2012): Dynamisierung der Rente: Was ist die beste Rentenanpassungsformel?, *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, Bd. 61, 1, S. 3-45.
- Hirte, G. (2000), “Struktur der impliziten Steuersätze der Gesetzlichen Rentenversicherung“, *IFO-Studien*, Bd.46, S. 315-334.
- Jess, H. (2010): Ökonomische Aspekte einer Erwerbstätigenversicherung, *Wirtschaftsdienst* 90, Heft 5, S. 332 - 339.
- Jess, H. (2004): Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung? Wohlfahrtseffekte einer Ausweitung der Versicherungspflicht, *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, B. 224, Heft 3, S. 292-316.
- Jess, H. und Ujhelyiova, D. (2009): Ausgestaltungsalternativen einer Einbeziehung der Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung – Auswirkungen auf die zentralen Rechengrößen der Rentenversicherung und intergenerative Verteilung, *Deutsche Rentenversicherung* 1/2009, S. 23-35.
- Kifmann, M. (2001): Langfristige Folgen einer Einbeziehung der Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung, *Konjunkturpolitik*, Bd. 47.2001, 1, S. 51-73
- Kohlmeier, A. (2009): Die Auswei-

tung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung: Bestimmungsgründe und Verteilungswirkungen, Sozialökonomische Schriften 36

Lenze, A. (2012): Verfassungsrechtliche Aspekte der Altersvorsorgepflicht für Selbständige, Sozialer Fortschritt, Jahrgang 61, Heft 7, S. 143-149.

Lenze, A. (2005): Staatsbürgerversicherung und Verfassung: Rentenreform zwischen Eigentumschutz, Gleichheitssatz und europäischer Integration, Jus Publicum Bd 133

Luy, M. (2006): Differentielle Sterblichkeit: die ungleiche Verteilung der Lebenserwartung in Deutschland, Diskussionspapier No. 6, Rostocker Zentrum zur Erforschung des demographischen Wandels, Dezember 2006.

Windhövel K., Funke, C. und Möller, J.-C. (2008): Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung – Konsequenzen bei Einkommensverteilung, Beitragssatz und Gesamtwirtschaft, Studie der Prognos AG für die Hans-Böckler-Stiftung, Basel.

Rausch, J.; Holthausen, A. und Wilke, C. B. (2012): MEA-Pensim 2.0: Weiterentwicklung eines Rentensimulationsmodells, Konzeption und ausgewählte Anwendungen, MEA Discussion Paper 254-12, Munich Center for the Economics of Aging (MEA) am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München.

Rische, H. (2008): Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung – Ansätze zur Begründung und zur konkreten Ausgestaltung, RVaktuell, 1/2008, S. 2-10.

Ruland, F. (2009): Ausbau der Rentenversicherung zu einer allgemeinen Erwerbstätigenversicherung? Zeitschrift für Rechtspolitik, 6/2009, S. 165-169.

Ziegelmeier, M. (2010): Das Altersvorsorge-Verhalten von Selbständigen - eine Analyse auf Basis der SAVE-Daten, Schmollers Jahrbuch, 130, 2, S. 195-239.